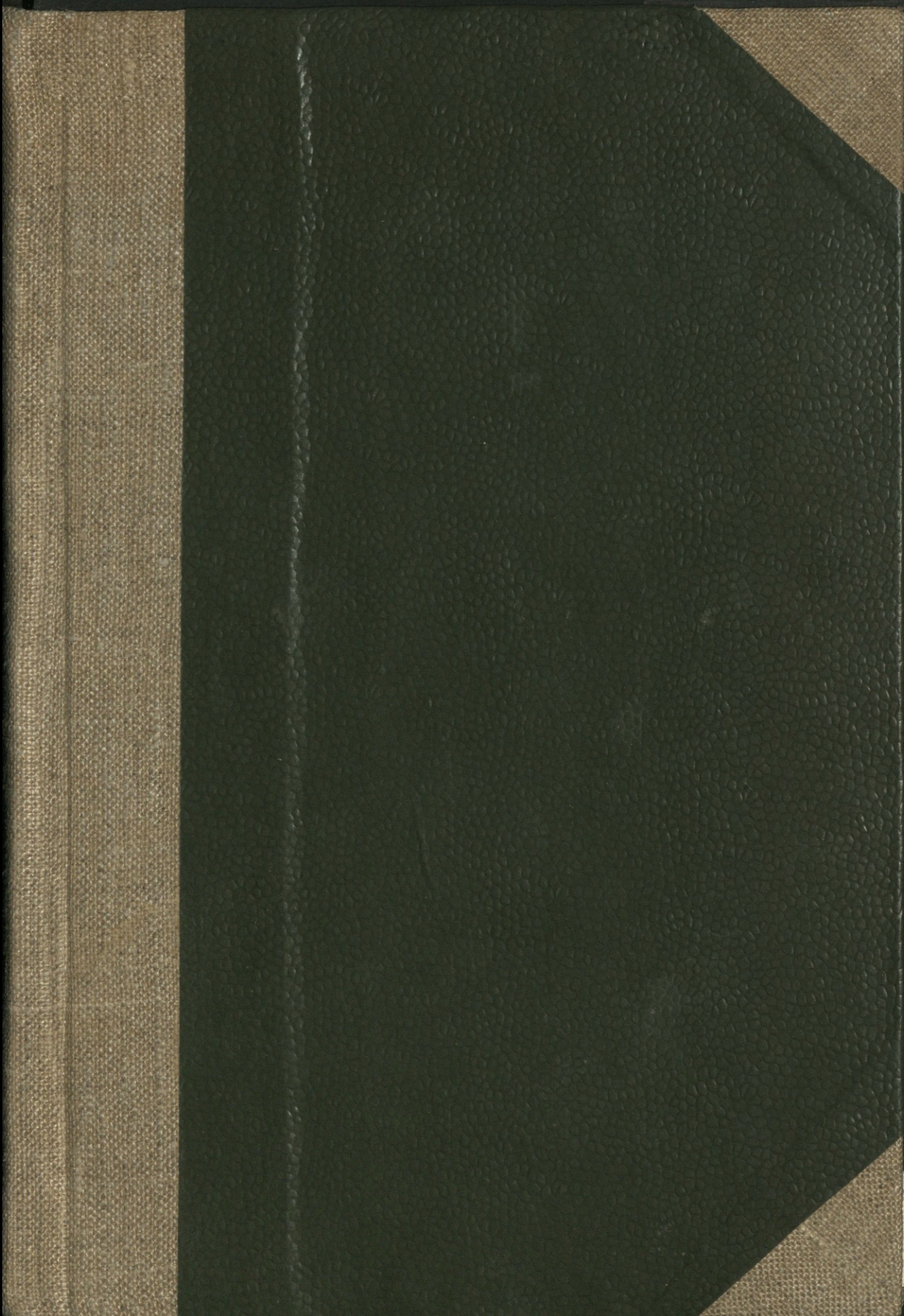


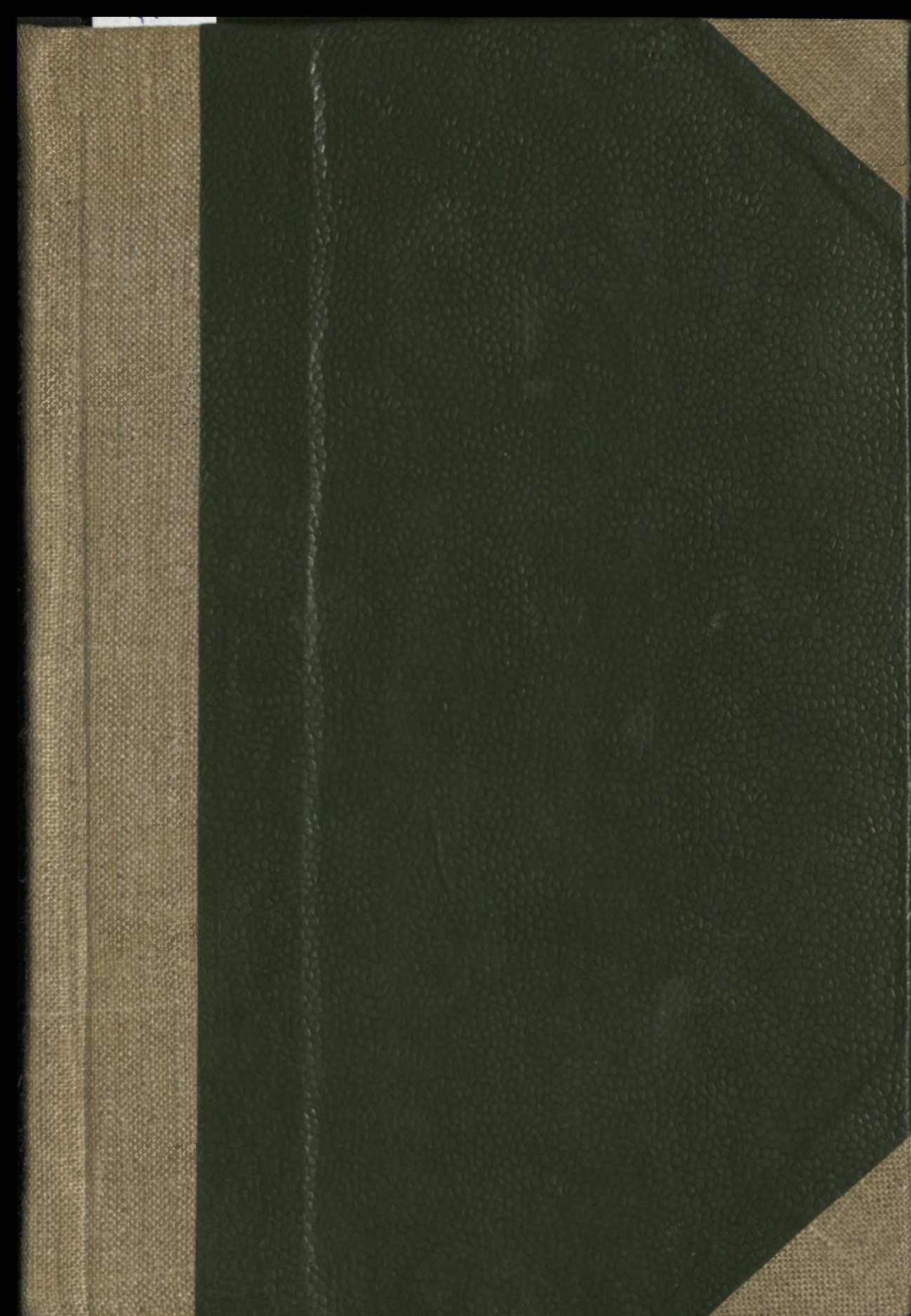


Grey Scale #13



A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19





SOZIALPOLITIK UND SOZIALREFORM

VON

PROF. DR. TH. BRAUER



Volks- und Privat-
wirtschaftliches Seminar
der
Technischen Hochschule
Breslau.

VERLAG VON GUSTAV FISCHER IN JENA

1931

145 m

145 v

Theodor Brauer

Bodenfrage und Arbeiterinteresse. Eine erste Einführung. IV, 217 S. gr. 8°
1916 [Rmk 5.—] vergriffen

Das Recht auf Arbeit. 52 S. 8° 1919 [Rmk —.75] vergriffen

Das Betriebsrätegesetz und die Gewerkschaften. 64 S. 8° 1920 Rmk 1.—

Soziale Praxis. 1920, Nr. 56: Diese treffliche kleine Schrift, die voll von wertvollen Urteilen und Anregungen, ist die bemerkenswerteste gewerkschaftliche Meinungsäußerung zum Betriebsrätegesetz, die uns seit Monaten zu Gesicht gekommen ist . . . Brauers Gedanken gebieten Achtung, auch wo man sie . . . nur cum grano salis gelten lassen möchte. . . .

Lohnpolitik in der Nachkriegszeit. VIII, 202 S. gr. 8° 1922 Rmk 4.—

Inhalt: Einleitung. I. Teil: Grundlagen und Elemente der Lohnbildung. Allgemeine Lohnrate. Die besonderen Lohnraten. / II. Teil: Tatsachen der Lohnfestsetzung in neuerer Zeit. Allgemeiner Einfluß des Krieges und der Kriegsfolgen. Lohnwirtschaftliche Folgen. / III. Teil. Drängende lohnpolitische Aufgaben.

Soziale Praxis. 1923, Nr. 29: . . . Brauers Buch über die Lohnpolitik ist durch die Fülle seiner tieferschürfenden Ideen und durch die Originalität und Systematik der Problemstellung ein klassisches Werk der Sozialpolitik geworden. L. Heyde.

Jahrbücher für Nat.-Ök. Juli 1923: . . . ein Buch von außergewöhnlicher Frische, trotz des theoretischen Einschlages, und ich berichte mit wirklicher Freude, daß das Buch allen an lohnpolitischen Fragen Interessierten zu empfehlen ist. . . . Zwiedineck.

Gewerkschaft und Volkswirtschaft. Gedanken und Hinweise. Zweite, unveränderte Auflage. VI, 104 S. gr. 8° 1922 Rmk 2.—

Inhalt: Symptomatische Erscheinungen und ihre Grundlagen. — Stellung der Gewerkschaften zur Volkswirtschaft. / Volkswirtschaftlich begründete Einwände gegenüber den Gewerkschaften. Die Lohnsteigerung zeitliche oder ursächliche Folge der Gewerkschaft? Oppenheimers Theorie. Monopolbestrebungen? Ist die Lohnerhöhung eine bloß nominelle? Schädigung der Arbeiter als Produzenten? Erhöhen bessere Arbeitsbedingungen die Arbeitsintensität? Kommt die Lohnsteigerung der Produktion zugute? Welche Grenzen sind zu beachten? Der Streik. / Folgerungen und Vorschläge.

Krisis der Gewerkschaften. Zweite Auflage. III, 54 S. gr. 8° 1924 Rmk 1.50

Produktionsfaktor Arbeit. Erwägungen zur modernen Arbeitslehre. IV, 209 S. gr. 8° 1925 Rmk 9.—

Inhalt: I. Teil. Das Sein. Vom Sinn des Wirtschaftens. — Die Produktion. — Die Arbeit als Produktionsfaktor: Von der Natur der Arbeit. Die Arbeitsarten. Arbeit zu idealen und Arbeit zu realen Zielen. Nichtvertretbare und vertretbare Arbeit. Unternehmerarbeit. Nichtvertretbare eigenbestimmte Arbeit in fremden Diensten. Gebundenheiten bei der Ertragsgestaltung. Konjunkturgebundene Arbeit. Geschmacksgebundene Arbeit. Saisongebundene Arbeit. Betrieb und Bindung. Betriebsverbundene Arbeit. Betriebsgebundene Arbeit. Werkzeuggebundene Arbeit. Eigene Ergebnisse. Arbeitsdifferenzierung und Ertrags-(Gewinn-)Höhe. Zur Charakterologie der Arbeit. Über Mindestlöhne. / II. Teil. Sollen und Wollen. Zweidimensionales Denken. Die optimistische Einstellung. Die pessimistische Einstellung. Unbefangenheit. Eigenwertigkeit und Einordnung der Wirtschaft. — Anmerkungen.

Sozialpolitik
und
Sozialreform

Socialistic
and
Social Reform

668 B4917/31

SOZIALPOLITIK UND SOZIALREFORM

12051

VON

PROF. DR. TH. BRAUER

ant.



Mia 81

Volks- und Privat-
wirtschaftliches Seminar
der
Technischen Hochschule
Breslau.

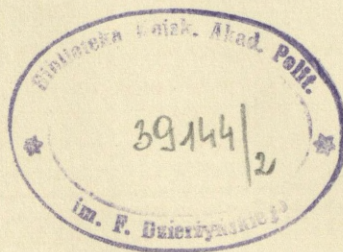
VERLAG VON GUSTAV FISCHER IN JENA

1931

657. 39(43)

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany



ZBORNICA
Katalogizacja
Zaborniczonach

Druck von Ant. Kämpfe in Jena

Vorwort.

In unserer aufgeregten Zeit bringt jeder Tag neue und einander an Kühnheit der Perspektiven überbietende Projekte für die „richtige“ Gestaltung des wirtschaftlich-gesellschaftlichen Lebens. Will man da mit seinen eigenen Vorschlägen zu einem Teilgebiet nicht auch als Projektenmacher gelten, so bedarf es des ruhigen und besonnenen Nachweises, daß und inwiefern diese eigenen Vorschläge praktisch durchführbar seien. Dem Verfasser stand bei seinen Ausführungen diese Pflicht und Verantwortung stets vor Augen. Er hat sich auch nicht gescheut, seine Gedanken nicht bloß zu variieren, sondern sogar ausdrücklich zu wiederholen, und zwar aus der in Dutzenden von Konferenzen und Versammlungen gemachten Erfahrung heraus, daß die von ihm vertretenen Ideen zwar „auf der Hand“ zu liegen scheinen, trotzdem aber oder vielleicht gar deswegen sehr wenig eingängig sind, wenn sie in eine bestimmte Form gefaßt werden. Dies möge bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

Der Verfasser.

Vorwort

Es versteht sich, dass die vorliegende Arbeit nur eine vorläufige Darstellung der Ergebnisse der Untersuchungen darstellt, die in den letzten Jahren im Institut für Geschichte der Wissenschaften in Berlin durchgeführt wurden. Die vorliegende Arbeit ist das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Verfasser, die in den letzten Jahren im Institut für Geschichte der Wissenschaften in Berlin durchgeführt wurden. Die vorliegende Arbeit ist das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Verfasser, die in den letzten Jahren im Institut für Geschichte der Wissenschaften in Berlin durchgeführt wurden. Die vorliegende Arbeit ist das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Verfasser, die in den letzten Jahren im Institut für Geschichte der Wissenschaften in Berlin durchgeführt wurden.

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung	I
----------------------	---

I. Teil.

Wie ist staatliche Sozialpolitik möglich?	2
Die Gesellschaft.	3
Der Staat	23
Staat und Gesellschaft.	35
Das Wesen der staatlichen Sozialpolitik	56
Die tatsächliche Wirkung der deutschen Sozialpolitik	74
Wie ist staatliche Sozialpolitik möglich?	77

II. Teil.

Sozialreform und Sozialpolitik.	82
Das Ordnungsbild	82
Staatliche Mitwirkung am Wiederaufbau der Gesellschaft	89
Der starke Staat	107
Ein Organ der Entscheidung	108

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Die Entwicklung der Geographie	10
III. Die Geographie als Wissenschaft	20
IV. Die Geographie als Kunst	30
V. Die Geographie als Beruf	40
VI. Die Geographie als Hobby	50
VII. Die Geographie als Sport	60
VIII. Die Geographie als Religion	70
IX. Die Geographie als Philosophie	80
X. Die Geographie als Politik	90
XI. Die Geographie als Literatur	100
XII. Die Geographie als Musik	110
XIII. Die Geographie als Malerei	120
XIV. Die Geographie als Skulptur	130
XV. Die Geographie als Architektur	140
XVI. Die Geographie als Gartenbau	150
XVII. Die Geographie als Landwirtschaft	160
XVIII. Die Geographie als Industrie	170
XIX. Die Geographie als Handel	180
XX. Die Geographie als Verkehr	190
XXI. Die Geographie als Krieg	200
XXII. Die Geographie als Frieden	210
XXIII. Die Geographie als Liebe	220
XXIV. Die Geographie als Hass	230
XXV. Die Geographie als Hoffnung	240
XXVI. Die Geographie als Trauer	250
XXVII. Die Geographie als Freude	260
XXVIII. Die Geographie als Schmerz	270
XXIX. Die Geographie als Glück	280
XXX. Die Geographie als Unglück	290
XXXI. Die Geographie als Leben	300
XXXII. Die Geographie als Tod	310
XXXIII. Die Geographie als Ewigkeit	320
XXXIV. Die Geographie als Zeit	330
XXXV. Die Geographie als Raum	340
XXXVI. Die Geographie als Materie	350
XXXVII. Die Geographie als Energie	360
XXXVIII. Die Geographie als Information	370
XXXIX. Die Geographie als Kommunikation	380
XL. Die Geographie als Kultur	390
XLI. Die Geographie als Zivilisation	400
XLII. Die Geographie als Gesellschaft	410
XLIII. Die Geographie als Staat	420
XLIV. Die Geographie als Nation	430
XLV. Die Geographie als Volk	440
XLVI. Die Geographie als Mensch	450
XLVII. Die Geographie als Tier	460
XLVIII. Die Geographie als Pflanze	470
XLIX. Die Geographie als Mineral	480
L. Die Geographie als Kosmos	490
LI. Die Geographie als Erde	500
LII. Die Geographie als Welt	510
LIII. Die Geographie als Universum	520
LIV. Die Geographie als Alles	530
LV. Die Geographie als Nichts	540
LVI. Die Geographie als Etwas	550

Einleitung.

Die Sozialpolitik ist heute mehr umstritten denn je. Das gilt zugleich in grundsätzlicher wie in praktischer Hinsicht. An den prinzipiellen Grundlagen ist in den letzten Jahren besonders stark gerüttelt worden. Seit Begründung der Bismarckschen Sozialpolitik fand die deutsche staatliche Sozialpolitik keine so leidenschaftliche Kritik wie in den letzten Jahren. Alle Argumente, die in jener Zeit vorgebracht wurden, tauchen heute erneut wieder auf. Dazu gesellen sich dann andere, die sich auf die inzwischen gemachten Erfahrungen stützen oder zu stützen vorgeben.

Soweit der Kampf gegen die Sozialpolitik geführt wird, findet er in den tausenderlei Schwierigkeiten, die unser heutiges wirtschaftliches und soziales Leben bedrängen, reichste Nahrung. Kein Zweig der Sozialpolitik ist da, der nicht in sich selber eine Fülle von Ansatzpunkten zu den heftigsten Auseinandersetzungen böte. In der Krankenversicherung mußte wiederholt zu Notverordnungen gegriffen werden, um wenigstens die wesentlichsten Streitpunkte für einige Zeit aus der Debatte herauszunehmen. Gelöst sind sie damit, wie ein Blick in die Presse überzeugend dartut, keineswegs. Das Versicherungsprinzip wird fort und fort als solches in Frage gestellt, weil es zum Versorgungsprinzip entartet sei. Dann aber auch stehen sich die Beteiligten, d. h. Versicherte, Arbeitgeber und Ärzte, in manchen Punkten gleichsam bis an die Zähne bewaffnet gegenüber. Die Arbeitgeber wollen auf Grund ihrer Leistungen stärkere Beteiligung an der Verwaltung; die Versicherten wollen dagegen, daß ihr Wille maßgebend sei. Die Ärzte wehren sich gegen eine sogenannte kalte Sozialisierung, die von den Krankenkassen betrieben werde. Die Kassenverbände verlangen öffentlich-rechtliche Befugnisse. Ähnliches reklamieren aber auch die Ärzte für sich usw. usw. In der Invalidenversicherung drohen finanzielle Katastrophen, da bei weitem nicht genügend für das Maß der zu erwartenden Renten vorgesorgt werden konnte. Ganz besondere Schwierigkeiten erwachsen in dieser Hinsicht den Knappschaften, bei denen das Verhältnis zwischen Zahl der Versicherten und Pensionseinheit auf Grund des Rückganges der Bergbauarbeiter-

schaft sich ganz besonders ungünstig gestaltet hat. Die Unfallversicherung steht vor ähnlichen Schwierigkeiten wie die Invalidenversicherung. Überaus kritisch aber sind die Verhältnisse auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung. Von hier aus ergeben sich nicht zuletzt immer wieder erneute Erschütterungen des Reichshaushaltes, aber auch der Haushalte der Gemeinden, aus denen ein Ausweg einstweilen überhaupt nicht herauszuführen scheint. Auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes herrscht heftigster Streit, soweit die Gestaltung der Gewerbeaufsicht in Betracht kommt. Kurz: wohin man auch greift, da ist das sozialpolitische Leben voller Schwierigkeiten und Probleme.

Bei solcher Sachlage wird es immer dringlicher notwendig, den vorhandenen Zusammenhängen bis auf den Grund nachzugehen. Es gibt seltsamerweise in der Bibliotheken füllenden Literatur über die Sozialpolitik nur wenige Schriften, die sich wirklich von Grund auf mit den hier vorliegenden Problemen befassen. Ein Werk wie Eduard Heimanns „Soziale Theorie des Kapitalismus“¹⁾ steht in seiner Art nahezu einzig da. Daß dieses Werk zur Erleichterung der Auseinandersetzungen nicht beitragen konnte, sondern diese Auseinandersetzungen im Gegenteil noch verschärfen mußte, liegt schon an der Art der Heimannschen Problemstellung, insofern als sie der Sozialpolitik eine Tendenz unterlegt, die dieselbe zwangsläufig zu einem wesentlichen Teil ihrer Träger in Gegensatz bringen muß. Immerhin regt gerade Heimanns Schrift zur Besinnung auf die tieferen Grundlagen der Sozialpolitik an. Will man jedoch zu einer Auseinandersetzung kommen, von der wirklich eine positive Wirkung, auf die Dauer gesehen, ausgeht, so setzt dies eine ganz unbefangene Erörterung auf der Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten voraus.

I. Teil.

Wie ist staatliche Sozialpolitik möglich?

Die Grundfrage, von der eine unbefangene Erörterung auszugehen hat, kann nur lauten: Wie ist staatliche Sozialpolitik überhaupt möglich? Diese Frage mag manchem überflüssig erscheinen. Warum, so mag man einwenden, nach dem Grund einer Einrichtung fragen, die seit Jahrzehnten in Übung ist? Denn daß staatliche Sozialpolitik praktisch vorliegt, kann doch nicht gut geleugnet

1) Tübingen 1930.

werden! Wie sie aber möglich sei, das lasse sich aus den Akten der Gründungsgeschichte, aus den Motiven zu den Entwürfen usw. mit genügender Deutlichkeit herauslesen. Trotzdem halten wir an unserer Fragestellung fest. Ihre Berechtigung wird sich sehr bald ergeben. Wir leiten dazu über, indem wir uns mit dem Begriff „Sozialpolitik“ zunächst ganz kurz befassen. Was ist Sozialpolitik?

Niemand wird etwas dagegen haben können, wenn wir Sozialpolitik als „soziale Politik“ ansprechen. Ist nun Politik Handhabung der öffentlichen Angelegenheiten, so wird soziale Politik nichts anderes sein können als Handhabung der öffentlichen Angelegenheiten im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre besonderen Bedürfnisse. Damit aber sind wir bereits in den Keypunkt der ganzen Fragestellung vorgedrungen. Wir stehen, weil wir es mit staatlicher Sozialpolitik zu tun haben, vor der Frage nach dem Verhältnis von Staat und Gesellschaft. Das vordringlichste Glied dieser Fragestellung heißt: Was ist Gesellschaft?

Die Gesellschaft.

Es hat keinen Sinn, von irgendwelchen idealen Vorstellungen der Gesellschaft auszugehen, wenn es sich um die Frage handelt: Wirkt das, was an Sozialpolitik vorhanden ist, heute praktisch irgendwie auf die Gesellschaft, ihre Verhältnisse und Interessen und namentlich ihr Gefüge ein? Vielmehr kann diese Frage nur im Hinblick auf die tatsächlich gegebene, also auf die bestehende Gesellschaft gestellt werden. Diese Gesellschaft aber ist und bleibt zunächst die „bürgerliche“ Gesellschaft.

Stellt man die heutige Gesellschaft in Vergleich zu der Gesellschaft voraufgegangener Zeiten, insbesondere etwa zu der uns wegen ihrer Folgewirkungen interessierenden feudalen und mittelalterlichen Gesellschaft, so ergibt sich: Wesentliches Kennzeichen der Gesellschaft, wie wir sie damit vor uns haben, ist irgendeine Art der Schichtung. Faßt man den Begriff der Gesellschaft in dem Sinne auf, daß sie die allerallgemeinste Art der Zusammenfassung der Menschen ist, so tritt dieses Schichtungsphänomen als das einprägsamste Merkmal, aber auch als das Formprinzip der Gesellschaft hervor. Ohne zunächst zu untersuchen, worauf die Schichtung jeweils beruht, haben wir festzustellen, daß jede Art der Gesellschaft solche Schichtung aufweist. Immer wieder finden wir — dadurch ist alle soziale Geschichte eigenartig geprägt —, daß

die Menschen in ihren Gruppen sich auseinandersetzen über den Raum, der ihnen innerhalb der jeweils gegebenen Gesellschaft gegönnt ist bzw. verwehrt wird. Soweit beispielsweise die Geschichte des Hochmittelalters überhaupt lebendige Geschichte ist, ist sie vom Kampf der Schichten und Gruppen um die Stellung in der Gesellschaft getragen. Viel schärfer noch tritt dies in der Zeit des Übergangs zur neuen Zeit hervor. Es genügt, der Vorgänge vor der großen französischen Revolution zu gedenken.

Für die nachfolgende Zeit und von da bis in die heutige Zeit hinein wird es dann immer mehr charakteristisch, daß nur ein Teil der, etwa zu einem Volke gehörenden, Menschen sich gleichsam als „Gesellschaft“ konstituiert, und es handelt sich darum, ob „man“ zu dieser „Gesellschaft“ gehört oder nicht. Wir haben damit zugleich aber auch die Tatsache vor uns, die nicht bloß einer „Konvention“ zuzuschreiben ist, daß bestimmte Schichten einfach aus der „Gesellschaft“ ausfallen.

Für die bestehende Gesellschaft gilt, daß aus ihr die Schichten „ausfallen“, die nicht die Träger von Besitz und Bildung sind. Dieser Tatbestand der sogenannten „bürgerlichen“ Gesellschaft ist bekanntlich schon durch Hegel festgestellt worden. Immer mehr tritt aber die Bildung, wenn man sie etwa im Sinne W.v. Humboldts faßt, als selbständige Grundlage für die Zugehörigkeit zu der gegebenen Gesellschaft zurück. Denn in steigendem Maße setzt sich der bloße Titel des Besitzes als solche Grundlage durch. Die Kategorie „Bildung“ verhüllt am Ende vielfach nur den Besitztitel. Entweder gilt, was lange Zeit der Fall war, daß es nur dem Besitz als solchem möglich, überhaupt zur „Bildung“ zu gelangen, weil diese nichts anderes ist als eine gewisse Bildungswillkür, die durchzuhalten in der Regel nur die besitzenden Schichten fähig sind, und zwar auf Grund der Tatsache ihres Besitzes; oder aber die „Bildung“ tritt im Dienste des Besitzes auf.

Mit einer fast brutalen Deutlichkeit spitzen sich die Verhältnisse in Deutschland, das uns hier immer vor Augen steht, zu, seitdem durch Krieg und Inflation die gesellschaftliche Schichtung außerordentlich vereinfacht worden ist. Auf Grund der eigenartigen Verhältnisse gerade im Deutschland der Vorkriegszeit wurde hier eine reichhaltige gesellschaftliche Hierarchie aufrechtzuerhalten gesucht. Vor allen Dingen trat darin als ein wesentlicher Bestandteil der sogenannte Mittelstand auf. Dessen Dasein und Habitus wirkte in weitem Umfange im Sinne einer Milderung der Abstufungen. Von ihm aus war es immerhin möglich, zu höheren Stufen vor-

zudringen. Freilich gelang das, bei Lichte besehen, doch immer nur in verhältnismäßig wenigen Fällen. Andererseits fehlten auch nicht ganz die Chancen des Aufstiegs von den unterhalb des Mittelstandes gelagerten Schichten in die mittelständische Schicht hinauf. Seitdem wir den Krieg und die Inflation erlebt haben, ist aber dieser Puffer im wesentlichen verschwunden. Infolgedessen gähnt die Kluft zwischen den noch vorhandenen Schichten heute so unheimlich auf. Nichts verhüllt mehr das Krasse des Gegensatzes. Und um so klarer tritt nun hervor, daß es heute im wesentlichen nur eine Tatsache ist, die gesellschaftlich scheidet, die die einen in „die Gesellschaft“ aufnimmt, während sie die anderen davon zurückdrängt: der Besitz¹⁾. Zugleich ist auch die Denkweise und die Wertungsweise der Menschen immer mehr zu dem Punkt hin vorgeedrungen, daß sich das Empfinden für diese Klüftung schärfstens aufdrängt. Tragende Strömung der Neuzeit und nicht zuletzt der neuesten Zeit ist der Rationalismus. Den Menschen, denen die angebliche Vernunftprüfung alles ist, muß sich als selbstverständliche Folgerung für das gesellschaftliche Zusammenleben die Forderung der allgemeinen Gleichheit ergeben. Ist nämlich die „ratio“ in dem heutigen Verstand des Wortes als vernünftige Zwecküber-

1) Im allgemeinen wird sogenannten Autoritätsbeweisen heute nur ein geringer Wert beigemessen. Wenn wir dennoch nachstehend zwei Zeugnisse zum Erweise des oben Gesagten anführen, so geschieht es deswegen, weil die in diesen Zeugnissen sprechende Autorität wohl diejenige ist, die heute noch in der Welt die weiteste Anerkennung findet, nämlich der päpstliche Stuhl.

Leo XIII. äußerte sich in seiner Enzyklika *Rerum Novarum* im Jahre 1891 wie folgt: „Die Gewalt der gesellschaftlichen Umwälzungen hat ja einen Zustand geschaffen, der die Einwohner der Städte in zwei Schichten teilt, durch einen ungeheuren Abstand voneinander getrennt. Auf der einen Seite eine übermächtige Gruppe, deren Übermacht aus dem Güterüberfluß stammt. Diese Schicht herrscht über die Betriebsstätten und über den Handel unbeschränkt, stellt alles, was Wohlstand schafft, in ihren alleinigen Dienst und hat selbst in der Staatsverwaltung den höchsten Einfluß. Auf der anderen Seite haben wir eine güterarme und einflußlose Menge, verbittert und immer bereit, gesellschaftliche Wirren zu entfachen.“

Der jetzt regierende Papst Pius XI. hat in seiner Enzyklika *Quadragesimo Anno*, die in diesem Jahre herausgekommen ist und als Ergänzung der *Rerum Novarum* gewertet werden will, in gleichem Sinne geschrieben: „Gegen die Neige des 19. Jahrhunderts hatte ja die Wirtschaftsweise und die Industrialisierung bei einer ganzen Reihe von Völkern mehr und mehr zu einer Spaltung der Gesellschaft in zwei Klassen geführt: die eine Klasse, nur gering an Zahl, genoß fast allein alle die Annehmlichkeiten, welche die neuzeitlichen Erfindungen so reichlich zu bieten vermochten; die andere Klasse dagegen, die ungeheure Masse der Arbeiterschaft umfassend, litt unter dem Druck jammervoller Not, ohne sich trotz angestrengten Bemühens aus ihrer kläglichen Lage befreien zu können.“

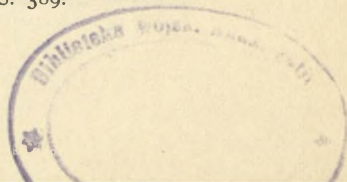
legung den Menschen alles, so ergibt sich zwangsläufig, daß sich die Menschen, da sie ja doch alle Vernunftwesen, untereinander vergleichen, sich als solche natürlich im Wesen gleichfinden und daher auch gleiche Voraussetzungen für die Lebensgestaltung fordern. Als solche Voraussetzungen aber gelten in erster Linie die materiellen Verhältnisse. Deswegen geht mit Folgerichtigkeit der Kampf der Massen gleichzeitig gegen das Bildungsmonopol und gegen das Besitzmonopol. In ihnen, die beide auf gleicher Linie für sie rangieren, wird der eigentliche Kern aller gesellschaftlichen Ungerechtigkeit erblickt und mit tiefster Überzeugung empfunden. Daher die Schärfe des gesellschaftlichen Gegensatzes. Vielleicht kann man diese Schärfe, nur anscheinend paradoxerweise, dadurch am besten ermessen und messen, daß man feststellt, wie in steigendem Maße die nicht gesellschaftlich anerkannten Schichten das Vorbild für ihre Lebensgestaltung bei den gesellschaftlich anerkannten suchen und finden. Wer mit Arbeiterpädagogik beschäftigt ist, weiß, daß es kein größeres Hindernis für eine eigenständige Arbeiterbildung gibt als dies, daß alle Wertmaßstäbe von der eigenen Welt hinaus- und in die Welt der „anderen“ hineinverlegt werden.

Um allen Mißdeutungen hinsichtlich der vorstehenden Ausführungen über Bildung und Besitz vorzubeugen, sei das, was hier dargelegt werden soll, noch einmal in anderer Weise umschrieben. Es soll betont werden, daß Bildung erst dann sozial relevant wird, wenn sie mit Besitz verbunden ist oder aber zu Besitz im Sinne der heutigen Gesellschaft hinführt. Daher der Nachdruck, der im Vorstehenden auf die Bildungswillkür gelegt wurde: Der Bildungsgang, der gesellschaftsfähig im Sinne der bürgerlichen Gesellschaft macht, ist nicht die Gesamtheit von „Stationen“, die man passieren muß, um zu einer Gesamtbildung etwa im Sinne Humboldts oder irgendeines Vertreters des philosophischen Idealismus zu gelangen oder auch jenem Bildungsideal besser zustreben zu können, welches der frühere preußische Kultusminister Prof. Dr. Becker im Frühjahr 1931 in Davos auf den internationalen Hochschulkursen vertreten hat. Wäre dies der Fall, dann stände die Gesellschaftsfähigkeit im Sinne der heutigen Gesellschaft jedem Studierenden grundsätzlich offen. „Bildung“ ist hier vielmehr, um es noch einmal hervorzuheben, das, was der Besitzende unverpflichtet „sich leisten kann“, rein auf Grund seines Besitzes mit der allenfallsigen Folge einer Stärkung der Gesellschaftsposition, die man ohnehin schon auf Grund seines Besitzes inne hat, denn der Reichtum ist an sich gesellschaftsfähig. (Letzteres gilt selbst dann, wo-

rauf infolgedessen auch nicht selten von Neureichen ganz offen hingewiesen worden ist, wenn diese keine „Kinderstube“ gehabt haben.) Daß die Aneignung jener Art von Bildung vielfach als reliefgebend angesehen und aufgefaßt wird, dafür ist etwa kennzeichnend der sogenannte „lateinische Bauer“, d. h. jener Rittergutsbesitzer, Gutsbesitzer oder Bauer, der nicht in erster Linie die Hochschule zur Erwerbung von Agrarwissenschaft besuchte, sondern um gegenüber sonstigen Gesellschaftskreisen sich als besonders „auf der Höhe der Zeit“ stehend zu erweisen, weil er „es sich leisten“ konnte. Man kann vielleicht in dem gleichen Zusammenhang, insbesondere für die hinter uns liegende Zeit, auf den sogenannten Besitzadel hinweisen, der sich vielfach mit den Bildungsvoraussetzungen versah, um gleichsam jene Bildungsritze zu tragen, die satisfaktionsfähig macht. Nachdem inzwischen der eigentliche Adel in seiner gesellschaftlichen Bedeutung doch immerhin etwas zurückgeworfen ist, sind diese Überlegungen einigermaßen zurückgetreten.

Insgesamt ist es also jedenfalls nicht das Sein, selbst nicht das Sein gemessen an bestimmter Leistung, sondern es ist das Haben, das für die gesellschaftliche Stellung ausschlaggebend ist. Das muß gegenüber jenen betont werden, die mit dem Begriff der Wirtschaftsdämonie eine der hier versuchten ähnliche Charakteristik durchführen wollen. Mit diesem Begriff soll alsdann nicht gesagt werden, daß die Wirtschaft den Menschen dämonisch in ihrem Bann habe, sondern, wie es z. B. bei Wünsch¹⁾ der Fall ist, „daß sich der Wirtschaftswert eine Absolutheit anmaßt, die ihm wesenhaft nicht gebührt. Aus der ihm allein zukommenden dienenden Rolle wirft er sich zum Herrscher im Reiche der Werte so auf, daß diese ihm und seiner Wertverwirklichung zu dienen haben, oder so, daß der Wirtschaftswert zuerst Verwirklichung fordert, dann erst alle übrigen Werte sich mit den Resten menschlicher Tat und Gesinnungsart begnügen müssen“. Die Dämonie geht nämlich tatsächlich nicht vom Wirtschaftswert aus, sondern vom Besitzwert. Und zwar in erster Linie deshalb, weil der Besitz es ist, der die Tore ins Reich der Gesellschaft öffnet und den Menschen um so mehr gesellschaftlich hebt, je größer der Besitz ist und je vielgestaltiger in stärkster Beweglichkeit er auftreten kann. Unsere augenblickliche Zeit macht besonders deutlich, wie sehr dabei der Besitz in erster Linie als Geld- bzw. Kapitalbesitz angesehen wird. Heute pflegt der besitzende Mensch diesen seinen Besitz nicht mehr so stark wie früher in Villen, Landhäusern und prächtigen Stadt-

1) Evangelische Wirtschaftsethik. Tübingen 1927. S. 389.



wohnungen zur Schau zu stellen. Das Leben ist, nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Möglichkeiten, die das Automobil bietet, noch mehr beweglich geworden als es ohnehin schon war. Um so derber tritt eben jetzt das hervor, was das Geld, was somit der Reichtum in seiner flachsten und plattesten Form gesellschaftlich bedeutet. —

Trotzdem würde es auf die Dauer, obgleich erst in generationenlanger Erziehungsarbeit, möglich sein, den Blick von dieser vergrößernden Perspektive loszureißen, insofern es gelingen würde, wozu an sich selbst in der „bürgerlichen“ Gesellschaft immer noch gewisse Ansatzpunkte vorhanden wären, in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Wertschätzung an die Stelle von Besitz und Bildung die Leistung zu setzen — wenn wir die Gesellschaft von heute von der eigenartigen Herrschaftsgrundlage befreien könnten, die sie etwa in die geschichtliche Linie der feudalen Herrschaft rückt. Diese Herrschaftsgrundlage beruht auf dem Besitz der Produktionsmittel in der eigenartigen Form von heute. Weil die besitzende Schicht ausschlaggebend über die Produktionsmittel verfügt, herrscht sie über die nicht besitzende Schicht, denn diese muß sich infolge ihres Nichtbesitzes in die Abhängigkeit der besitzenden Schicht begeben. Es ist bekannt, daß es gerade christlich-soziale Denker gewesen sind, die in diesem Verhältnis eine viel drückendere Hörigkeit empfanden, als jemals früher eine Hörigkeit bestanden haben könnte. In der Tat drückt auch die aus dem Produktionsmittelbesitz erfließende Herrschaft deswegen so viel ärger auf die Menschen, weil sich durch die moderne Technik eine Befestigung dieser Herrschaft ergibt, die alles in den Schatten stellt, was, abgesehen höchstens von der Sklaverei, der früheren Menschheit bekannt geworden ist. Seitdem es „Kooperation“ in Teilarbeit gibt, ging das Streben auf möglichst weitgehende Befreiung des Unternehmers und Arbeitgebers von der „Willkür“ der arbeitenden Menschen. Erst die moderne Technik hat aber hier zum Ziel geführt. Diese Technik erblickte geradezu ihre Aufgabe darin, aus dem Arbeitsprozeß bis zum möglichst letzten Rest den Einfluß des arbeitenden Menschen auszuschalten. Heute ist das nahezu restlos gelungen. Damit konnte der Unternehmer auf dem Umwege über die Technik seine Herrschaft immer aufs neue und immer fester begründen, je mehr die arbeitenden Menschen glaubten, durch Erzwingung von Rechten sich Freiheiten zu verschaffen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß von dieser Gestaltung der Verhältnisse und Beziehungen aus die Gesellschaft als solche in Wesen, Eigenart und Ausdrucksform in stärkstem Maße beeinflußt

worden ist. Während für frühere Rechtsverhältnisse der Grad der Herrschaft sich aus dem Maß der Beherrschung der Staatsgewalt durch eine bestimmte Schicht ergab, hat dieser Gradmesser heute seine Bedeutung weitgehend verloren. Die Verhältnisse beweisen uns vielmehr Tag um Tag, daß etwa auch eine weitestgreifende Verfügung der Arbeiterschichten über die politische Macht jenes gesellschaftliche Herrschaftsverhältnis nicht aus den Angeln zu heben vermöchte. In dem Produktionsmittelbesitz liegt, soweit wir sehen können, ein Herrschaftsverhältnis von unbedingter Zuverlässigkeit vor.

Gesellschaftlich drückt sich dies sodann darin aus — wir knüpfen nun wieder an die früheren Erörterungen an —, daß heute die gesellschaftliche Moral alle Einheitlichkeit verloren hat. Dies ist um so aufdringlicher, als in bezug auf die Kulturstellung eine gewisse Nivellierung nicht verkannt werden kann. Wir mögen von den profanen Sachgebieten der Kultur in irgendwelcher Folge das eine nach dem anderen herausgreifen — allenthalben sind Anzeichen solcher Nivellierung zu erblicken¹⁾. Es genügt der Hinweis beispielsweise auf das, was die Arbeiterbewegung für diese einzelnen Kulturgebiete bedeutet und wie von dort aus eine eigenartige Wirkung auf diese Kultursachgebiete ausgegangen ist und ständig weiter ausgeht. Soweit hier bewußtes Streben der Arbeitervertretung vorliegt, ist dasselbe zweifellos als Annäherung an die Standhöhe der Kultur aufzufassen, auch wenn das Neue dem Erstrebten nicht in allem gleicht. Nehmen wir beispielsweise die Wissenschaft: Das Gebiet der Rechtswissenschaft hat durch das Auftreten und die Tätigkeit der Gewerkschaften zunächst ganz allgemein nach der Seite des Personenrechts außerordentlich gewonnen; außerdem aber ist das aufkommende Arbeitsrecht, in seiner Verlängerung zu einem Sozialrecht gedacht, geradezu geeignet, eine Umwälzung des Rechtes einzuleiten. Die Volkswirtschaftslehre sah sich gezwungen, im Hinblick auf das Vorstoßen der Arbeiterbewegung die Kategorie der disutility (Arbeitslast) in das feste Gehege selbst der klassischen Nationalökonomie hineinzutreiben. Die Medizin wird immer mehr um die Gewerbehygiene und um die Erfahrungen aus der Kranken-

1) Darin liegt übrigens der stärkste Beweis gegen die Vergröberungen und Übertreibungen des historischen Materialismus; aber auch gegen allzu eilige Schlußfolgerungen der Wissenssoziologie, nicht bloß in dem gewaltig ausholenden Werke von M. Scheler, *Versuche zu einer Soziologie des Wissens*, München und Leipzig 1924, sondern auch in der viel zarteren Schrift von L. L. Schücking, *Die Soziologie der literarischen Geschmacksbildung*, Leipzig und Berlin, 2. Aufl. 1931.

versicherung, der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung bereichert, deren Ausgestaltung natürlich zunächst auf der staatlichen Sozialpolitik beruht, niemals aber soweit ausgegriffen hätte, wenn nicht die Arbeiterschaft und ihre Vertretung immerfort vorantreibend dahinter ständen; und so auf vielen anderen Gebieten der Wissenschaft. In der Kunst zeugen die echten Arbeiterdichtungen, die Sprechchöre, aber auch unendlich viele Anregungen, die die Malerei und die Bildhauerei empfangen haben, unter Einschluß der praktischen Unterstützung, die die Gewerkschaften der Künsterschaft selber angedeihen lassen, von der Bedeutung der Gewerkschaften für die Gestaltung dieses Kultursachgebietes. Und was schließlich die Zivilisation anbelangt, so liegt hier die Einwirkung der Arbeiterbewegung im Sinne der Anerziehung einer äußeren Kultur ihren Mitgliedern gegenüber so klar zutage, daß es nur dieses Hinweises bedarf. Insofern also tritt das Herrschaftsverhältnis auch nicht mehr in der Weise wie früher in erster Linie dadurch hervor, daß man in bezug auf die herrschenden Gesellschaftsschichten von Kulturreservaten reden könnte. Tausend Einrichtungen bringen heute die Errungenschaften der Kultur wie das äußere Bildungsgut einer aufgeschlossenen Arbeiterschaft nahe. Erweist sich somit in dieser Hinsicht die erwähnte und gekennzeichnete gesellschaftliche Aufklüftung, abweichend von den früheren Zuständen, als nicht mehr so ungemein auffallend, so tritt sie um so schärfer in der Spaltung der gesellschaftlichen Moral zutage. Diese ist in weitem Umfange dadurch gekennzeichnet, daß gleichsam die eine Schicht die moralische Haltung der anderen Schicht eifersüchtig überwacht, daß sie in weitem Umfange ihre Moralforderungen immer und in erster Linie an die „anderen“ richtet. Die besitzende Schicht ist genau so fest davon überzeugt, daß das Leben denkbar gut geordnet wäre, wenn nur die arbeitende Schicht „taugen“ wollte, wie die nicht besitzende Schicht die tiefe und unerschütterliche Überzeugung in sich trägt, ein Leben der Schönheit und Güte in der Gesamtheit leben zu können, wenn nur die Besitzenden bessere Menschen wären. Es liegt auf der Hand, daß von hier aus eine Zersetzung schlimmster Art ausgehen muß.

Natürlich sind wir uns darüber klar, daß weder die besitzende Schicht noch die nicht besitzende Gebilde von einheitlicher Prägung sind. Vielmehr sind beide stärkstens differenziert. Das gilt insbesondere auch für die Schicht der Nichtbesitzenden: das sogenannte Proletariat ist seit langem als alles andere eher denn ein einheitliches Gebilde erkannt worden. Dennoch ist es mindestens

in einem hohen Maße möglich, ihm gegenüber den Begriff einer einheitlichen gesellschaftlichen Stellung und Einstellung gelten zu lassen. Insofern insbesondere, als die Einheitlichkeit der Gegenstellung gegen die besitzende Schicht in Betracht kommt. Das gilt selbst von solchen Fällen, wo die Möglichkeit hohen Verdienstes in einzelnen Sparten zu einer kleinbürgerlichen Lebenshaltung führt. Von dieser Kleinbürgerlichkeit aus wird die Spannung nicht überwunden. Vielfach wird sie oft gerade hier in stärkster Weise empfunden. Zu einem sehr großen Teil hängt dies damit zusammen, daß der hoch- und höchstqualifizierte Arbeiter von heute seine Abhängigkeit doppelt fühlt, weil er einseitig qualifiziert und daher doch immer der Existenzunsicherheit ausgeliefert ist für den Fall, daß etwa technische Umwälzungen eintreten.

Dies ist auch der Gesichtspunkt, der es verhindert, daß ein „neuer Mittelstand“ heraufkommt. Man hat sich früher gerade in dieser Hinsicht ganz bestimmten Hoffnungen hingegeben, Hoffnungen, die in diesem Punkte die Möglichkeit einer Milderung der gesellschaftlichen Gegensätze sahen. Nicht zuletzt knüpfte diese Hoffnung an die sozialen Möglichkeiten an, die man in der rasch wachsenden Schicht der Angestellten aufkommen sah. Nachdem indes gerade hier die Existenzunsicherheit außergewöhnlich gefährliche Formen angenommen hat, muß man als ehrlicher Mensch einen großen Teil jener Hoffnungen zu Grabe tragen. Immerhin bleibt hier doch noch manche, wenn auch bescheidene Aussicht auf die Bildung von sozialen Zwischenstellungen bestehen.

So also ist das Antlitz der Gesellschaft von heute, mit der wir zu rechnen haben, wenn wir die Frage nach der Möglichkeit staatlicher Sozialpolitik überhaupt aufwerfen wollen.

Die Klarheit dieser Züge muß unter allen Umständen aufrecht erhalten werden, auch und gerade dann, wenn man verlangt, daß die Abweichungen davon scharf gesehen werden. Es ist schon kurz auf derartige Abweichungen hingewiesen. Sie seien aber noch einmal in etwas ausführlicherer Form an besonderen Einzelheiten aufgewiesen.

Zunächst steht fest, daß für ganze große Volksteile, rein äußerlich gesehen, das vorher entworfene Bild nicht stimmt. Das gilt vor allen Dingen für den bäuerlichen Teil des Volkes. Hier sind zweifellos in der Hauptsache immer noch Übergänge zwischen den verschiedenen Schichten möglich und wirklich gegeben. Die Scheidung von Arbeiter und Produktionsmittel spielt eben hier

nicht die ausschlaggebende Rolle wie im industriellen Leben. Dennoch soll man sich auch hier nicht in Illusionen wiegen. Die bäuerliche Wirtschaft treibt in der Richtung der kapitalistischen Wirtschaft immer weiter vor. Der Landarbeiter als Nur-Lohnarbeiter wird eine im Verhältnis zahlenmäßig zunehmende Figur. Außerdem hat hier die allgemeine Bemerkung zu gelten, die wir dem nächsten Absatz über das Handwerk nachschicken werden.

Das Handwerk weist ebenfalls in weitem Umfange noch andere Züge auf. Insbesondere seitdem der berufsständische Gedanke in bedeutsamen Teilen des deutschen Handwerkes sich praktisch durchsetzt. Wir haben sogar den Fall vor uns, daß hier und da im Handwerk auf die mittelalterliche Form zurückgegriffen wird. Die von dem Ständehaus Mayen ausgegangene Bewegung pflegt unmittelbare Beziehungen zwischen dem kleinen Produzenten von Urstoffen auf dem Lande und dem Handwerker, bei dem Lehrling und Geselle wieder zur Berufsfamilie gehören. Die Bewegung ist gewiß nicht groß, ist im ganzen mehr ein Idyll; dennoch beweist sie, daß auch heute noch wirtschaftlich-gesellschaftliche Formen möglich sind, die grundsätzlich von dem abweichen, was wir oben dargestellt haben. Aber auf der anderen Seite ist denn doch auch nicht zu verkennen, daß die steigende Rationalisierung am Charakter des Handwerkes stark nagt und wesentliche Teile desselben dem Bilde annähert, von dem wir oben ausgegangen sind.

Im übrigen gilt hier, was wir auch für das bäuerliche Wesen, wenn auch in geringerem Umfang und Maße, feststellen müssen: Die Scheidung von Arbeiter und Produktionsmittel an sich und überhaupt, also abgesehen vom Einzelfall, tritt namentlich deswegen als eine antisoziale Macht auf, weil durch sie eine vorher schon antisozial wirkende andere Macht im Wirtschafts-, aber auch im Gesellschaftsleben erst zu voller Geltung gelangte: das Geld. Es ist sehr bemerkenswert, wie ein Karl Marx und ein so einfachgeradliniger Denker wie Adolf Kolping fast zu gleicher Zeit das Geld als antisozial kennzeichnen und brandmarken. Für das Handwerksverhältnis mögen wenige Ausführungen Adolf Koltings die Lage kennzeichnen: Seitdem der Lohn „nur aufs Geld und auf nichts anderes als klingendes Geld gestellt“ ist, hat der Geselle mit dem Haus und der Familie des Meisters zumeist gar keine Verbindung mehr, abgesehen von der Werkstatt; aber auch das noch nicht einmal überall. „Damit sind alle die persönlichen Verbindungen abgerissen; man kann sich einander nicht mehr mit Sorge, Zuneigung

und Liebe lohnen, man zahlt nur mit Geld, darüber hinaus ist einer dem anderen nichts mehr schuldig. Diese ziemlich radikale Verkehrung des ursprünglichen natürlichen Verhältnisses hat fast notwendig Meister und Gesellen sich entfremden müssen. Wo die Liebe gar nichts mehr zu tun findet, dort wendet sie sich ab oder erstirbt, lebt sie doch und wird stark nur durch Tätigkeit. Das bloße Geldverhältnis ist ein totes, kaltes, beruht einzig und allein auf dem ‚Interesse‘ und ist also durch und durch antisozial. Von daher alle die Übelstände und Mängel, welche man im Meister- wie im Gesellenstande beklagt.“ Dieser Zusammenhang gilt aber natürlich ebenso, wenn auch in beschränktem Maße, für das bauerliche Leben. Auf diese allgemeineren Zusammenhänge also muß man zurückgehen, wenn Ursache und Wirkung in der rechten Weise erfaßt werden sollen. Gesellschaftliche Scheidungen wirken zuletzt immer als persönliche, d. h. von der persönlichen Haltung der Menschen ausgehende Scheidungen, auch wenn es obenhin ganz anders aussieht. Die Menschen erkennen das gleichsam instinktiv an, insofern als sie durch die äußeren sachlichen Unterschiede hindurch zuletzt immer auf die Herausstellung von Gegensätzlichkeiten, die sich im Hinblick auf die persönliche Haltung ihrer Mitmenschen und aus derselben ergäben, abzielen. Vielleicht kommt das in keinem Punkte so abstoßend zum Ausdruck wie in dem Wort, das auch heute noch reiche oder reichgewordene Menschen vielfach anzuwenden belieben, daß dem Volke, d. h. der Masse der Nichtbesitzenden, die Religion erhalten werden möge. Der besitzende Mensch hält sich als solcher für „gebildet“, d. h. aber durch seine gesellschaftliche Stellung stabilisiert genug, um des sittlichen Zaumes durch die Religion entbehren zu können.

Beiläufig sei in diesem Zusammenhang auf die bezeichnende Tatsache hingewiesen, daß gelegentlich von kirchlicher Seite den Schwierigkeiten, die sich aus der sozialen Zerklüftung ergeben, dadurch zu begegnen versucht wurde, daß man zwischen Kapitalismus und Mammonismus unterschied. Um die gesellschaftliche Ordnung vor dem Fluche der Nichtbesitzenden zu retten, wurde die Aufmerksamkeit von dem „normalen“ Vertreter der Besitzinteressen abgezogen und auf den vermeintlich ausgearteten Vertreter abgelenkt. Dabei hatte doch schon derselbe Kolping, von dem oben die Rede gewesen ist, einen solchen Ausweg als im Widerspruch zu den Verhältnissen stehend aufgewiesen: „daß mancher Fabrikant ... Milde gegen seine ‚Arbeiter‘ sich zur Pflicht macht, hilft in der Not, soweit er kann, ist sicher für ihn ehrenvoll und höchst

zu loben, ändert aber an der allgemeinen Sachlage nichts. Das ‚Geschäft‘ als solches erkennt keine derartigen Verpflichtungen an, niemand ist da, der sie ihm auferlegt oder gar aufzwingt“; was solche Unternehmer „aus freien Stücken heute tun und morgen geradesogut unterlassen können, kommt der Hauptfrage gegenüber gar nicht in Betracht.“ Immerhin hat die Unterscheidung zwischen Kapitalismus und Mammonismus bzw. kapitalistischem und mammonistischem Geist wenigstens bei der christlichen Arbeiterschaft hier und da eine Beruhigung herbeigeführt. In der Regel aber und auf die Dauer gesehen bewahrt sie doch nicht vor der Auflehnung gegen die gegebene Ordnung, denn es wird am Ende mehr oder weniger allgemein so argumentiert, daß auch der „anständige Kapitalist“, ob er wolle oder nicht, in den Bannkreis mammonistischer Bestrebungen hineingezogen werde. Man salviert sich dann wohl dadurch, daß man anführt, dieser mammonistisch-kapitalistische Geist habe übrigens nicht bloß manchen Arbeitgeber, sondern auch manchen Arbeiter zu seinem Sklaven gemacht und nicht zuletzt manchen Arbeiterführer. So bleibt zum Schluß doch kaum etwas anderes übrig als das, was wir schon für den Anfang festgestellt haben.

Dies alles ist in Berücksichtigung zu ziehen, wenn zum Erweis von zweifellos bestehenden Gemeinsamkeiten darauf hingewiesen wird, daß höhere Realitäten in kritischen Fällen gegenüber jenen Ursachen, die eine Scheidung bewirken, den Sieg behielten. Zu solchen höheren Realitäten kann man die Kultur mit ihren Sachgebieten ganz allgemein rechnen; wir haben darauf bereits hingewiesen. Ebenso läßt sich diesen Realitäten die Weltanschauung, insbesondere das Religionsbekenntnis, zuzählen, die überbrückend zu wirken vermögen und tatsächlich selbst im normalen Leben ein gemeinsames Band um hoch und niedrig schlingen. Freilich kommt es immer darauf an, ob und wie weit dieses standhält, wenn die wirtschaftlichen Gegensätzlichkeiten nicht latent bleiben, sondern akut werden. —

Damit dürfte nun das Gepräge der Gesellschaft scharf genug heraustreten, jener Gesellschaft somit, die vor uns steht, wenn es sich um das Problem staatlicher Sozialpolitik handelt. So gewiß also der mit bewußter Schärfe gezeichnete einfache Dualismus der heutigen Gesellschaft von den verschiedensten Punkten her Erschütterungen erfährt, so kann insgesamt das dualistische Gepräge dieser Gesellschaft in dem beschriebenen Sinne dennoch als die

eigentlich charakteristische Note herausgestellt werden¹⁾. Es wäre anders, wenn der Wille der Menschen an sich stark genug wäre, diesen Dualismus zu überwinden. Zweifellos strebt beispielsweise ein großer Teil der Arbeiterschaft weg vom Proletariat. Hier wird die Proletarität psychisch „überwunden“. Das genügt aber natürlich nicht, um das proletarische Verhältnis als solches zu überwinden, jenes Verhältnis, das darin besteht, daß Tag um Tag der besitzlose Arbeiter, weil besitzlos, sich in die Abhängigkeit des Besitzers der Produktionsmittel begeben muß. Es kann zweifellos nicht geleugnet werden, daß Besitzender und Besitzloser auf Grund solcher psychischen Einstellung des letzteren mehr oder weniger in einer gleichen Welt zu leben glauben. Sie leben jedoch nicht — und das ist das Entscheidende — in derselben Schicksalswelt, denn sie erfahren ein je wesentlich verschiedenes Schicksal: dasjenige des Inhabers der Herrschaftsgewalt auf der einen, dasjenige des der Herrschaft Unterworfenen auf der anderen Seite. —

An diesem Punkte nun tritt die Aufgabe, die einer Sozialpolitik heute erwachsen müßte, in ihrer ganzen Schwere hervor. Solche Sozialpolitik wäre, wie gesagt, zu verstehen als Handhabung

1) An sich ist es nicht schwer, die Tatsache der Aufspaltung der Gesellschaft nach Besitz und Nichtbesitz auch ziffernmäßig zu belegen. Es ist bereits fast zum Schlagwort geworden, daß 80000 Menschen in Deutschland doppelt soviel Vermögen besitzen wie 62 ½ Millionen. Wesentlich ist vor allen Dingen das bereits erwähnte immer weitere Ausscheiden jener Kreise, die man als Mittelstand bezeichnete und die gewissermaßen die Klarheit der tatsächlichen Verhältnisse trübten. Was heute noch vom Mittelstand verblieben ist, das kann gegenüber jenen Besitznotwendigkeiten, die in der heutigen Wirtschaft sich zeigen, nicht mehr in Betracht kommen. Deswegen spielt es gesellschaftlich keine Rolle; man braucht nur die einzelnen Gruppen der zum sogenannten alten Mittelstand Gehörigen im einzelnen durchzugehen. So stoßen wir auf die früher höchst angesehene Schicht der freien Berufe, deren Angehörige heute meist in einem Verhältnis wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen. Man denke z. B. daran, wie wenig Ärzte heute noch von der Privatpraxis allein leben können. Das Gleiche gilt in Hinsicht auf die Apotheker. Der Rechtsanwalt ist immer mehr zum Angestellten von Verbänden, Kartellen, Konzernen usw. geworden. Und was etwa an bildenden Künstlern und Schriftstellern in wirklicher Freiheit und Unabhängigkeit lebt, das ist an Zahl so gering, daß es kaum in Betracht kommt. Infolgedessen sind es von der Bildungsschicht immer nur verhältnismäßig wenige, die in die Schicht der wirklich Besitzenden eintreten, und umgekehrt steht die „Bildung“, wie wir sagten, immer mehr im Dienste der Besitzenden. Zu letzterem vgl. Carl Schmitt: Römischer Katholizismus und politische Form, S. 42/43: „Der Gelehrte und der Kaufmann sind Lieferanten oder leitende Arbeiter geworden. Der Kaufmann sitzt in seinem Büro und der Gelehrte in seiner Stube oder im Laboratorium. Beide bedienen, wenn sie wirklich modern sind, einen Betrieb. Beide sind anonym. Sinnlos, zu verlangen, daß sie etwas repräsentieren. Sie sind entweder Privatleute oder Exponenten, nicht Repräsentanten.“

der öffentlichen Angelegenheiten im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Bedürfnisse. Kann der Dualismus, den wir als das Wesentliche hingestellt haben, aufgehoben werden? Kann er, wenn dies nicht geht, so weit abgetragen werden, daß die Angehörigen der beiden Gruppen in der gleichen Schicksalswelt zu leben vermögen? Das ist die Kernfrage, die vor aller Sozialpolitik liegt, welche Sozialpolitik im echten Sinne des Wortes sein will.

Noch schärfer hebt sich die ganze Größe des Problems dann ab, wenn wir uns von der Tatsache durchdringen lassen, daß nicht bloß insgesamt Gegensätzlichkeit innerhalb der Gesellschaft besteht, sondern daß nun auch die einzelnen sozialen Institutionen gesellschaftlich ohne Halt sind. Man kann sie eine nach der anderen herausgreifen, und man wird diese Tatsache immer erneut vor sich haben.

„Institutionell“ für die Gesellschaft ist in erster Linie immer das Individuum als solches. Auf seine Einstellung kommt es daher für die Gestaltung der Gesellschaft in ihrem Charakter und Gefüge ausschlaggebend an. Ist die Einstellung des Individuums heute der Gesellschaft im Prinzip zugewandt oder abgewandt? So lautet unsere Fragestellung. Die Antwort kann gar nicht zweifelhaft sein. Wir brauchen nicht die unendlich vielen Theorien und Lehrmeinungen anzuführen, die über das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft aufgestellt worden sind. Auch hier genügt vielmehr der Blick in die Tatsächlichkeiten unseres Zusammenlebens, und da wissen wir: Der heutige Mensch als Individuum ist egozentrisch eingestellt. Wir untersuchen nicht, woher das kommt, denn wir haben es hier nur mit den unleugbaren und für jedermann erkennbaren Tatsachen zu tun. Der beste Beweis für die aufgestellte Behauptung ist der, daß alle Lehren, alle Systeme, alle Theorien, die es auf die Gewinnung des Individuums abgesehen haben, ihm möglichst ungehemmte Freiheit als das von ihnen erstrebte Ziel in Aussicht stellen zu müssen glauben. Bekanntlich gilt das auch für den Sozialismus und den Kommunismus: Obschon sie die Individuen in die Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft möglichst uneingeschränkt einfügen wollen, soll doch auch dies nur geschehen zur Verwirklichung der Freiheit aller und eines jeden, d. h. also zur Sicherung möglichst ungehemmten Sichauslebens des Individuums. Gerade in letzterer Hinsicht kann bei der ganzen Diesseitigkeit der Einstellung nicht der geringste Zweifel obwalten. Sozialismus und Kommunismus aber knüpfen in ihrer Grundauffassung beim „bürgerlichen“ Freiheitsgedanken an. Nach dieser

Richtung besteht grundsätzlich volle Übereinstimmung, nur daß die extremen Richtungen in der Regel dadurch „extrem“ sind, daß sie einen Gedanken konsequent zu Ende denken. Der „bürgerliche“ Freiheitsgedanke drängte in weitestem Umfange die Regellungs- und Ordnungsfunktionen der Gesellschaft zurück, die sich von einer metaphysisch aufgefaßten Gemeinschaftsidee aus ergaben, soweit er sie nicht ganz ausschaltete. Hierin gleicht der Sozialismus und Kommunismus dem Liberalismus. Seine Diesseitigkeit empfing der sozialistisch-kommunistische Freiheitsgedanke gleichfalls vom „bürgerlichen“ Freiheitsgedanken. Für alle diese Richtungen ist bekanntlich Religion Privatsache, d. h. aber nichts anderes, als daß, während im allgemeinen die Religion ohne weiteres in die Reihe der Sachgebiete der Kultur einbezogen wird, sie hier auf diese ihre kulturelle Funktion offenbar verzichten muß; mindestens insofern, als sie als Gemeinschaftskraft ausgeschaltet ist.

So wie aber das Individuum als die grundlegende „Institution“ für die Strukturierung der Gesellschaft keine ursprünglichen Kräfte zur Verfügung stellt — man sagt: das Individuum ist atomisiert —, so ist ein Gleiches in mehr oder weniger starkem Umfange auch bei den übrigen Institutionen festzustellen. Wo das Individuum als solches als Atom auftritt und wirkt, kann auf die Dauer auch von der Familie keine gesellschaftsbildende Kraft ausgehen, wenigstens nicht in dem Sinne, daß von der Familie heutiger Art aus die in der Gesellschaft gelegenen und sich auswirkenden Gegensätzlichkeiten zu überwinden wären. Die Familie von heute ist dadurch gekennzeichnet, daß sie selber zu einem sehr großen Teil von Gegensätzlichkeiten in ihrem Schoße geschwächt wird. Dies beruht auf der bekannten Tatsache, daß in immer stärkerem Maße alle Glieder der Familie in den produktiven Altersstufen in das Wirtschaftsleben einbezogen und daher von dessen Interessensicht erfaßt werden. Bereits 1925 waren nicht weniger als 51,3% aller Volkzugehörigen im Wirtschaftsleben tätig gegenüber erst 42,7% im Jahre 1895. Infolgedessen liegen in der Familie materielle Zwiespältigkeiten, die an den natürlichsten Grundlagen des Gemeinschaftslebens nagen. Man braucht sich nur vorzustellen, wie die Inanspruchnahme eines immer größeren Teils der Gewerbe und Berufe durch weibliche Arbeitskräfte auf den Mann und seine soziale Gesinnung wirken muß. Dies um so mehr, als ganz offenkundig die männliche Arbeiterschaft im Verhältnis stärker von der Arbeitslosigkeit betroffen wird als die weibliche. Angesichts der Tatsache, daß allenthalben der weibliche Teil der Bevölkerung grundsätzlich den Zu-

gang zu allen Gewerben und Berufen in derselben Weise wie der Mann verlangt, kann die Familie immer weniger als „Einheit des Entgegengesetzten“ wirken. Ihre Funktion als soziale Zelle ist damit aufs äußerste gefährdet.

Da der Staat besonders zu behandeln ist, so kann hier zunächst von ihm abgesehen werden.

Was nun die früher so bedeutsame Institution des Berufes angeht, so sind zwar auch heute gewisse gemeinschaftsbildende Potenzen des Berufes noch da und in Tätigkeit, doch geht die Sinneseinstellung der Menschen mit einer fatalistischen Verzichtleistung daran vorbei. Wohl ist es möglich, daß von hier aus auf die Dauer die stärksten Impulse für eine neue Sammlung der gesellschaftlichen Kräfte ausgehen. Einstweilen aber erleben wir immer nur erneute Schwächungen dieser sozialen Kraftquelle.

Wenn schließlich auch noch die Institution des Sonder Eigentums erwähnt werden soll, so darf mit Fug und Recht behauptet werden, daß von ihr aus die gesellschaftlichen Gegensätze wohl am meisten aufgepeitscht worden sind. Gewiß liegen sehr viele Einschnitte in das Herrschaftsgebiet des Privateigentums vor. Solange indes die Tatsache besteht, daß das Verwertungsinteresse privater Kapitalbesitzer es ist, welches nur sich verantwortlich die Wirtschaft leitet und lenkt, wird an ein wirkliches Abtragen der gesellschaftlichen Gegensätze nicht zu denken sein. Auch die weitestgehende Demokratisierung beispielsweise des Aktienwesens schafft nicht die Tatsache aus der Welt, daß es im Grunde genommen doch immer wenige sogenannte Finanzmenschen sind, die über das Schicksal der Großbetriebe und nicht bloß dieser entscheiden. Soweit aber, worauf namentlich Eduard Heimann¹⁾ hinweist, die Sozialpolitik den Herrschaftsbereich des Privateigentums einengt, muß mit Nachdruck hervorgehoben werden, daß einstweilen die Technik ihrerseits diesen Herrschaftsbereich zu gleicher Zeit mindestens in demselben Maße wieder ausgedehnt hat.

Daß die unleugbare Kollektivisierung der Wirtschaft bzw. der Wirtschaftsgruppen als solcher an sich keine Gewähr für eine Ausräumung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegensätze ist, braucht nur nebenher angedeutet zu werden: zwischen Einzelegoismus und Gruppenegoismus besteht kein wesentlicher Unterschied.

Und daß im übrigen die Handhabung der bestehenden Rechtsnormen zuungunsten der Besitzlosen differenziert, ist eine alte

1) Soziale Theorie des Kapitalismus. Tübingen 1930.

Klage, die nicht dadurch aufgehoben wird, daß man sich entrüstet gegen sie wendet. Es genügt hier, das Urteil eines besonnenen Juristen wiederzugeben, der gerade nach dieser Richtung hin fortwährend ein reiches Maß von Erfahrungen zu sammeln in der Lage ist. Im 2. Band des Sozialrechtlichen Jahrbuches¹⁾ schreibt Dr. Bergemann (S. 147) wörtlich: „Auf die Frage, weshalb gerade die minderbemittelten und einflußlosen Schichten des Volkes nicht nur vom Inhalt der Rechtsnormen benachteiligt werden, sondern auch bei deren Handhabung die Leidtragenden sind, gibt es nur eine Antwort: Unser öffentliches Leben kennt noch immer keine gesellschaftliche Gleichberechtigung und Anerkennung der Arbeitnehmerschaft sowie derjenigen Kreise, die mit ihr wirtschaftlich auf gleicher Stufe stehen. Die politische Gleichberechtigung aller Stände ist in unserem Staatsleben vollzogen. Diese Tatsache ändert aber nichts daran, daß gerade die Arbeitnehmer auch heute noch unter einer gesellschaftlichen Mißachtung zu leiden haben, die nicht geringer zu sein scheint, als in früheren Zeiten. Das mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß diejenigen Volksschichten, denen der politische Aufstieg des ‚Volkes‘ ein Dorn im Auge ist, durch die Verweigerung gesellschaftlicher Anerkennung Vergeltung zu üben trachten, mehr aber noch auf die traditionelle Überheblichkeit der ‚besseren‘ Stände und ihre Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal der Arbeitnehmerschaft. Dazu kommt aber der ganz allgemein verbreitete Mangel an Gemeinschaftsgefühl. . . . Nach ‚unten‘ findet man immer noch den geringsten Widerstand und damit Gelegenheit zur Betätigung gesellschaftlicher Einbildung, obrigkeitlicher Gelüste und wirtschaftlichen Gewinnstrebens. Ins Rechtsleben übersetzt, bedeutet das Rechtshandhabung ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse und den gesellschaftlichen Wert der Arbeitnehmerschaft sowie deren wirtschaftliche Übervorteilung durch Mißbrauch der Rechtsnormen und ihrer Lücken.“

Schließlich gilt doch für diese Institution, die eigentlich das äußere Band um Individuum und Gruppen schlingt, also für das Rechtswesen, daß sich unser ganzes Recht als Privatrecht aufwirft und ein wirkliches Sozialrecht nur mühsam in den allerersten Keimen aufzuspringen vermag. Recht ist heute namentlich insofern Privatsache, kommt somit gesellschaftsbildend nicht in Betracht, als es sich vorwiegend in die Form des Vertrages kleidet. Der Vertrag aber hat das als wesentlich an sich, daß er keine Gegensätzlichkeiten aus der Welt schafft, denn er verbindet nur äußerlich,

1) Mannheim 1931.

gleichsam rein quantitativ, auf bestimmte, festgesetzte Zeit, fällt also beim Terminablauf in sich zusammen und sieht mit peinlicher Genauigkeit von aller Veränderung der Gegebenheiten ab, insbesondere dadurch, daß er sich geflissentlich von allem rein Menschlichen fernhält.

Alles in allem: Von den Institutionen her sehen wir keine Kräfte am Werke, den gekennzeichneten Dualismus aus der Welt zu schaffen. Das Problem steht somit in der gleichen Schärfe vor uns, wie wir es früher dargestellt haben.

Seine Schärfe wird durch eine Reihe von Vorgängen der äußeren und inneren Erfahrung des heutigen Menschen noch besonders akzentuiert. Wir haben es nicht bloß mit der Aufspaltung der Menschen vom Besitz aus in der vorbeschriebenen Form zu tun, sondern eine weitere sehr merkwürdige Aufspaltung erfolgt durch den Arbeitsprozeß und seine Gestaltung. Es handelt sich im wesentlichen um die Trennung der geistigen Arbeit von der körperlichen Tätigkeit. Die Entstehung des geistigen Arbeiters mit seiner besonderen Funktion ist eine der bedeutsamsten, aber verhältnismäßig wenig in ihrer Tragweite beachteten Seiten der Arbeitsteilung. Der geistige Arbeiter tritt dem Handarbeiter nicht bloß als der Vertreter des Arbeitgebers gegenüber, sondern mindestens teilweise als der Träger von Funktionen, die in der früheren Arbeit dem ausführenden Arbeiter selber übertragen waren. Es verkörpert sich also in ihm ein Stück von dem, was dem anderen abgezwungen worden ist¹⁾. In der wissenschaftlichen Betriebsführung von heute erreicht der Vorgang dieser Scheidung seinen Gipfelpunkt. Deswegen hat man dieselbe sehr oft dadurch zu kennzeichnen versucht, daß hier gleichsam das Hirn der Arbeiter in das Büro übertragen worden sei. Von dort aus trägt nun der sogenannte Funktionsmeister das, worum die ausführende Arbeit entleert worden ist, gleichsam mit der Stoppuhr abgemessen, nicht mehr in den Betrieb als ein Ganzes zurück, sondern in das Pensum, das nun dem einzelnen Arbeiter zudiktiert wird. Somit liegt heute nicht bloß die Trennung

1) Angesichts dieses unleugbaren Zusammenhangs goutiert man erst so recht den Geschmack jenes Prof. Schreiber, der, nach Angabe der Gewerkschaftspresse, im Organ des Verbandes deutscher Diplomingenieure „Technik und Kultur“ (Nr. 2/1931) geschrieben hat: „Der Nur-Muskelarbeiter hat auf Grund seiner Muskelarbeit nur Anspruch auf eine Lebenshaltung, wie sie die ersten Menschen auf der Welt, also vielleicht die Neandertalmenschen, besaßen. Das, um was seine jetzige Lebenslage besser ist, verdankt er ausschließlich der Gutmütigkeit der Geistesarbeiter, die ihm vom Ertrag ihrer Geistesarbeit freiwillig abgeben.“

von Arbeiter und Produktionsmittel überhaupt vor, sondern es gesellt sich dazu die Loslösung des Arbeiters von dem Denkprozeß, der früher seiner Arbeit die geistige Grundlage gab. Das ist ein Maß von „Enteignung“, wie es wohl weitergehend überhaupt nicht mehr zu denken ist.

Zu dieser Akzentuierung tritt nun noch eine weitere, die freilich zugleich eine Reaktion auf die vorhergehend beschriebene ist. Es ist dies die Bewußtheit, zu der der heutige arbeitende Mensch von großen Teilen seiner sozialen, politischen und wirtschaftlichen Bewegung erzogen wird. Der Sozialismus, allen voran derjenige von Karl Marx und Friedr. Engels, tritt mit dem ausgesprochenen Vorsatz auf, alle Arbeiter möglichst klassenbewußt zu machen. Selbstverständigung ist es, die schon in der Frühzeit dieser beiden Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus mit besonderem Nachdruck gepredigt und gefördert wird. Alles, was an irrationalen Kräften und Antrieben im Arbeiter verblieben ist, soll möglichst restlos aus ihm herausgepreßt werden. Der Rationalismus ist hier stellenweise so übersteigert, daß er sich selbst ad absurdum führt. Nur wo das Bewußtsein bis zum höchst denkbaren Grade geschärft worden ist, kann offenbar die Idee dieses Sozialismus Raum gewinnen. Jedenfalls ergibt sich von hier aus jener Ökonomismus, über dessen Versagen gegenüber den selbstverständlichsten ethischen Anforderungen im menschlichen Leben bereits so viel von hervorragenden Sozialisten selber geklagt worden ist. Erinnert zu werden braucht hier nur, um neuere Schriftsteller anzuführen, an die peitschenhiebscharfen Anklagen, die der verstorbene Nelson von diesem Gesichtspunkte aus erhob, und sodann an die Tatsache, das Hendrik de Man seinen psychologischen Sozialismus als Rettung aus der Stagnation immer wieder mit dem Hinweis anpreisen kann, daß der Rationalismus bei Marx sich selber überschlage.

Jedenfalls steht fest, was übrigens menschlich ohne weiteres begreiflich ist, daß dieses Hineindrängen der Menschen in das ständig wache Stadium äußerster Bewußtheit den chaotischen Zustand der gesellschaftlichen Verhältnisse den Menschen in grellsten Farben vor den äußeren und inneren Blick stellen muß.

Es sei aber besonders hervorgehoben, daß auch in den Kreisen der nichtsozialistischen Arbeiterschaft immerfort, wenigstens grundsätzlich, das Bewußtsein der heutigen Zuständlichkeit geschärft wird bzw. werden soll. Allerdings machen sich in den Geistern und Gemütern z. B. der christlichen Arbeiter als Gegengewicht

die in sonstigen Situationen und unter anderen Voraussetzungen stark gepflegten irrationalen Kräfte bemerkbar. Das führt jedoch nur zu einer Abschwächung, nicht zu einer Aufhebung der Gesamttendenz, die heute vorliegt.

Sehen wir von hier aus in den Zusammenhang hinein, so tritt das Problem in noch vermehrter Schärfe als früher vor uns hin. Soziale Gegensätzlichkeiten haben das Eigenartige an sich, daß man sie überaus scharf empfindet und doch wieder nicht in ihrer substantiellen Bedeutung sich leicht klar machen kann. Sehr häufig erfolgt hinsichtlich nichtdeutscher Völker die Feststellung, daß sich dort die sozialen Unterschiede nicht in verletzender Schärfe bemerkbar machten. Wir hören das beispielsweise recht oft namentlich im Hinblick auf englische Verhältnisse; aber auch südliche Völker rühmt man unter diesem Gesichtspunkt. Die Verhältnisse der Vereinigten Staaten von Amerika kommen hier als Vergleichsmaßstab weniger in Betracht, weil Amerika überhaupt andere Voraussetzungen bietet, so daß damit die Grundlage des Vergleichs selber entfällt. Mit einer gewissen Einmütigkeit dagegen vernehmen wir immer wieder die Feststellung, daß das deutsche Volksleben sozial übermäßig zerrissen und zerklüftet sei. Kaum eine Tatsache scheint so fest zu stehen wie diese. Da wir es hier nicht mit dem Warum zu tun haben, so müssen wir uns mit der einfachen Feststellung begnügen, daß die deutschen Verhältnisse in dieser Hinsicht eigenartig gekennzeichnet seien. Dabei steht gleichzeitig fest, daß der deutsche Charakter keineswegs von der Art ist, am Äußeren haften zu bleiben. Man kann sich also die ungewöhnliche Schärfe des Gegensatzes bei uns wohl am besten dadurch erklären, daß die Menschen in die Bewußtheit der Spaltung hineingetrieben worden sind und gerade deswegen, weil sie sich ihrer Natur nach Äußerlichkeiten nicht gefangen geben wollen, um so ärger das dämonische Gebanntsein durch den gesellschaftlichen Gegensatz empfinden.

Nimmt man nun dazu, daß in Deutschland anderseits der Staat in seinem Wesen stets von einer gewissen Mystik umgeben war, so wird es leicht begreiflich, daß in Deutschland verhältnismäßig früh gesellschaftsbildende bzw. -beeinflussende Wirkungen und Verhaltensweisen dem Staate angesonnen worden sind. Die Tatsache, daß Deutschland erstmals in umfassenderem Sinne Sozialpolitik betrieben hat, kommt insofern nicht von ungefähr. Vielmehr möchte man sagen, daß es so hat sein müssen. Es ist dies übrigens der Eindruck, den man bei der Lesung der außerordentlich weitgreifenden Kontroverse vor Einführung und zu Beginn der deutschen Sozial-

politik gewinnt. Die Aufforderung an den Staat ist bekanntlich nicht vergebens ergangen. Im Hinblick auf eine zukünftige Wertung ist es vielleicht sogar eine Sache von der Bedeutung einer geschichtlichen Wende, die uns in der Entstehung der deutschen Sozialpolitik vor die Augen tritt.

Wir dürfen indes hier nicht von diesen Überlegungen ausgehen, noch auch davon, was an Motivationen für die Sozialpolitik seinerzeit beigebracht worden ist. Wir dürfen es um so weniger, als in dieser Hinsicht mancherlei Tendenzen sich überkreuzen und es infolgedessen schwer ist, den wirklichen Motiven, die letztlich zur deutschen Sozialpolitik hingeführt haben, auf den Grund zu gehen. Vielmehr kommt es für uns darauf an, nachdem wir zunächst die heutige Zuständlichkeit „Gesellschaft“ uns vor Augen geführt haben, ihr jetzt die andere Zuständlichkeit „Staat“, von derselben Grundlage heutiger Tatsachen aus betrachtet, gegenüberzustellen.

Der Staat.

Wir finden, um in die heutige Zuständlichkeit „Staat“ einzudringen, den besten Ansatzpunkt in der vorhin gemachten Feststellung, daß die beiden, die heutige Gesellschaft ausmachenden Schichten nicht in derselben Schicksalswelt leben. Es ist dies deswegen der geeignetste Ausgangspunkt, weil es eine geläufige Redensart im Munde der deutschen Menschheit geworden ist, daß der Staat eine Schicksalsgemeinschaft sei. Was ist richtig?

Der Sinn, in welchem die letzterwähnte Anwendung wirklich möglich ist, ist ein anderer als der Sinn, von dem unsere frühere Feststellung ausging. Natürlich kann der Begriff der Schicksalsgemeinschaft insofern auf den Staat angewendet werden, als alle, die in einem Staate leben, jenes Schicksal gemeinsam an sich erfahren, das den Staat selber trifft. Der Ausdruck „Schicksalsgemeinschaft“ entspricht somit dem, was mit dem anderen Ausdruck „Gefahrengemeinschaft“ gemeint ist, abgesehen allerdings davon, daß auch ein günstiges Schicksal den Staat und damit seine Bewohner treffen kann. Ob aber in diesem letzteren Fall, wenn also ein günstiger allgemeiner Wind für den betreffenden Staat weht, auch noch von einer Gemeinschaft in dem Sinne gesprochen werden kann, in welchem das Wort mit einer gewissen Natürlichkeit gegenüber auftretenden Gefahren verwandt wird, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Der Begriff der Schicksalsgemeinschaft ist sonach bei den heutigen Verhältnissen dem Staat gegenüber insoweit

berechtigt, als eine Gefahrengemeinsamkeit für alle diejenigen besteht, die in einem Staatswesen zusammengeschlossen sind. Die Stärke einer solchen Gemeinschaft ist uns bei Ausbruch des Weltkrieges bewußt geworden, d. h. in dem Augenblick, wo die Gefahr jedermann sichtbar und greifbar vor die Augen trat. Damals war zu erkennen, wie überwältigend diese Stärke im gegebenen Falle sein kann. Sie kann soweit gehen, daß darüber das eigene Schicksal, in welchem die Staatsbürger gemäß ihrer Schichtenzugehörigkeit leben, auch von denjenigen in den Hintergrund gedrückt wird, denen dieses Schicksal nicht günstig ist. Für das normale Leben aber spielt diese Art von Schicksalsgemeinschaft keine Rolle, weil der Durchschnittsmensch in der Regel keinen Sinn dafür hat, daß auch dieses sogenannte normale Leben voller Gefahren steckt, die für alle Bürger Bedeutung haben. Dann tritt jenes Schicksal in den Vordergrund, das man gemeinsam mit den Angehörigen seiner Schicht lebt, zu leben glaubt oder zu leben sucht.

Infolgedessen weist das Bild des Staatslebens, wie es uns heute umgibt, nur diese eine Einheitlichkeit auf, daß die eine Schicht die staatliche Tätigkeit aus dem Gesichtswinkel des Schutzes ihres Besitzstandes beurteilt, während die andere aus ihrem Nichtbesitz heraus argumentiert. Es gibt Gebiete, auf denen dieser Gegensatz mit unmißverständlicher Deutlichkeit hervortritt. Es genügt hier, das Gebiet der Finanzen und Steuern herauszugreifen. Auf anderen Gebieten ist jedoch der Gegensatz nicht minder groß, wenn er da auch eher verhüllt ist und daher nicht in derselben krassen Form in die Erscheinung tritt.

Dabei soll auch hier nicht geleugnet werden, daß psychologisch das Gemeinschaftsmoment eine Rolle spielen kann, wenigstens insofern, als man an die Möglichkeit einer solchen Gemeinschaft glaubt. Der Hinweis auf bestimmte Parteigebilde von umfassender Zusammensetzung darf zum Beweise dessen genügen. Es muß dahin gestellt bleiben, ob der Glaube berechtigt ist. Auch soll nicht untersucht werden, ob nicht von Fall zu Fall der Glaube erschüttert wird, so daß dann doch die Geschiedenheit und Unterschiedlichkeit auf Grund der gesellschaftlichen Stellung ihr Recht behält.

Man kann mit gutem Recht die Frage erörtern, ob nicht die staatliche Zerrissenheit auf einen Fehler zurückzuführen ist, den der moderne Staat von seiner Geburt her an sich trägt und der sich dahin äußert, daß der Staat wirtschaftlich-gesellschaftliche Gegensätze zu beheben ungeeignet ist. Der moderne Staat ist ein rationaler Staat. Er verdankt seine Entstehung jener gewaltigen Geistes-

strömung, die wir uns unter dem Begriff des Rationalismus klarzumachen versuchen, ohne doch sie in ihrer Tragweite ganz zu ermessen. Der Charakter dieses Staates kommt am besten darin zum Ausdruck, daß er sich leiten läßt von der „Staatsräson“. Das Interesse der eigenen Existenzsicherung und -erhaltung ist es, das für ihn im Vordergrund steht.

Der Begriff der Staatsräson wird hier also in ganz eindeutiger Form verwandt, nämlich in der Bedeutung, daß das Interesse an der Erhaltung des Staates für diesen selber allem anderen ohne weiteres vorgeht. In dieser Fassung ist der Begriff seit Aufkommen des modernen Staates und namentlich in Verbindung mit Macchiavellis Lehre aufgekommen. Es handelt sich sonach jetzt nicht mehr um die andere, bei manchen antiken Denkern und namentlich im christlichen Mittelalter gegebene Bedeutung, daß auch dem Staat eine „Vernunft“ innewohnen müsse, die ihm Stellung und Aufgabe im Kosmos der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zuweise. Der moderne Staat in seiner Staatsräson betrachtet sich als „von allen geistigen und geistlichen Banden, allen Einfügungen in eine übergeordnete Gesamtheit“ losgelösten Staat¹⁾. Die „Vernunft“ des Staates besteht darin, daß er sich selbst in seinem Fürsichsein innerhalb einer ihn umgebenden Wirklichkeit erkennt und daraus die Grundlinien seines Handelns schöpft. Nur noch der wirkliche Staat, so wie er da ist, gilt und hat Bedeutung.

Es tut not, diese nüchterne Erwägung aufzustellen, um nicht durch das viele Faszinierende sich beklemmen zu lassen, welches der Staat in seiner Art und in seinem Wesen zweifellos an sich trägt. Es wurde schon hingewiesen darauf, daß unsere deutsche Sicht vom Staate vielfach durch eine Art von Mystik etwas getrübt wird. Keineswegs soll, um das ausdrücklich hervorzuheben, die ungemeine Größe und geradezu überwältigende Bedeutung des Staates an sich verkannt werden. Weil es aber hier und in diesem Zusammenhang in erster Linie darauf ankommt, die Frage zu erörtern, ob wir von diesem Staate aus eine Sozialpolitik in dem früher erwähnten Sinne überhaupt betreiben können, deswegen sind wir einfach gezwungen, unter diesem besonderen Gesichtswinkel den Staat von heute unter die Lupe zu nehmen, und da nun stößt man eben auf die Tatsache, daß in der Konzentration des Staates und seiner Tätigkeit auf das eigene Interesse, wie es durch die Staatsräson verlangt wird, ohnehin vorhandene Gegensätzlichkeiten u. U.

1) Vgl. Alfred Weber, Die Krise des modernen Staatsgedankens in Europa. Stuttgart 1925, S. 27.

noch verschärft werden. Die Lehre von der Staatsräson ist, wie Carl Schmitt¹⁾ es ausdrückt, eine Maxime, die sich über den Gegensatz von Recht und Unrecht erhebt und nur aus den Notwendigkeiten der Behauptung und Erläuterung politischer Macht gewonnen wird. Diese Maxime ist eine soziologisch-politische. Carl Schmitt kommt von da aus zu der Auffassung, daß der moderne Staat nur als aus einer politischen Sachtechnik entstanden erklärt und erfaßt werden könne. „Militär und bürokratisch geschultes Beamtentum, die ‚Exekutive‘, sind der Kern dieses Staates, der seinem Wesen nach Exekutive ist. Der Exekutive kann es vom technischen Standpunkt aus gleichgültig sein, in welchem Dienst sie funktioniert — die geschulten Funktionäre traten leicht aus dem Dienst eines Staates in den eines anderen über und besonders brauchbare Kommissare deutscher Fürsten waren Landfremde —, weil die Regeln guten Funktionierens von der rechtlichen Eigenart des Auftraggebers unabhängig sind und auf einer soziologisch-praktischen Sachtechnik beruhen.“ Ohne zu dieser Auffassung Stellung zu nehmen, können wir sie hier doch zunächst einmal als Arbeitshypothese verwenden. Das bedeutet dann, daß die politische Machtpraxis auch da, wo sie der Heiligkeit des Rechts ihre Reverenz macht, in Wahrheit nur die tatsächlich geltenden Machtvorstellungen kennt, die eben, weil sie eine wirkliche Macht sein können, auch zur Lage der Sache gehören.

Vom Charakter reiner Technizität aus ist es möglich, die Verbindung von dem Staat der Vorkriegszeit mit demjenigen unserer heutigen Zeit ohne Schwierigkeit herzustellen. Vom Standpunkte dieser Technizität aus spielen nämlich die wesentlichste Rolle die verschiedenen Methoden, das Volk in Ruhe zu halten. Das ist grundsätzlich unabhängig von der Tatsache, welche Staatsform gerade vorherrschend ist. Nur die Methoden passen sich den jeweiligen Staatsformen an. Unter allen Umständen aber bleibt es bei der Vorstellung von dem Volk „als dem großen bunten Tier, das mit bestimmten Praktiken behandelt werden muß“.

Nehmen wir also, wie gesagt, diesen technischen Standpunkt als Arbeitshypothese, so würde sich daraus sehr wohl herleiten lassen, daß als eine der Methoden, die das Volk in Ruhe zu halten versprechen, diejenige gelten kann, daß man den einen Volksteil gegen den anderen ausspielt. Die Tatsachen beweisen nun, daß das auf den verschiedenen Stufen der Entwicklung in der Tat immer wieder der Fall gewesen ist und auch heute noch ist.

1) Die Diktatur. München und Leipzig 1921, S. 13.

Unterschiede bestehen insofern, als das Verfahren ein jeweilig verschiedenes ist, je nach der Gesamthaltung der Regierenden. Diese Gesamthaltung entspricht notwendigerweise dem Charakter der Zeit. Das galt selbst für die Periode des Absolutismus, gilt daher erst recht für die neuere Zeit der demgegenüber abgeschwächten Regierungsformen. Auch der Absolutismus konnte sich nicht gegen den Charakter der Zeit einstellen. Immerhin aber kann sich ein dem Absolutismus mehr angenäherter Staat schneller weitergehenden Entscheidungen zuwenden, vorausgesetzt, daß er wesentlich juristisch-ethisch in seinen Entscheidungen vorgeht. Das beste vor unserem Geiste stehende Beispiel ist Bismarck. Die ganze Geschichte seiner Regierungszeit ist voll von raschen und überraschenden Entschlüssen, die die eine Schicht gegen die andere ausspielen. Der kühnste Schachzug in dieser Hinsicht war zweifellos die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes, die in das Gesamtbild der Zeit einen Zug einfügte, dem die übrige Physiognomie zweifellos noch nicht „gemäß“ war. Andere Entschlüsse Bismarcks treten weniger kühn hervor, sind aber deswegen keineswegs von geringerer Tragweite gewesen.

Als ein ebensolcher Schachzug auf der gleichen Linie wird vielfach die Einführung der Sozialpolitik selber durch Bismarck angesehen. Erinnert sei hier an die Ausführungen Professor Lindemanns in Heft 1, Jahrg. X der „Kölner Sozialpolitischen Vierteljahrsschrift“ (S. 9ff.), wo Lindemann als das wirklich entscheidende Motiv für die gesamte Arbeiterversicherung den Kampf gegen die Arbeiterbewegung angibt: „Es ist doch kein Zufall, daß sie (die Sozialversicherung, d. Verf.) mit der Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle beginnt, mit anderen Worten der Entlastung der Unternehmer von den durch die Haftpflicht auferlegten Schadenersatzansprüchen aus Unfällen der Arbeiter, und daß als zweiter Schritt ein Entwurf zur Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens vorgelegt wurde. Beide gehören aufs engste zusammen, und beide verfolgen den doppelten Zweck, einmal die Unterstützung der Unternehmerklasse im Kampfe gegen die Arbeiterbewegung und im besonderen die Sozialdemokratie zu gewinnen, den Bismarck mit dem Sozialistengesetz von 1878 begonnen hatte, und zweitens die Kräfte der Arbeiterbewegung wie und wo immer möglich zu schwächen. Das blühende Hilfskassenwesen der Arbeiterschaft, in dem sie sich ein bedeutsames Werkzeug für ihren sozialen Aufstieg und in dem Kampf um die Arbeitsbedingungen geschaffen hatte, wurde durch das neue Krankenkassengesetz rücksichtslos

zerschlagen.“ Ebenso merkwürdig ist dann, wie der junge Kaiser Wilhelm II. sich gerade gegenüber Bismarck dadurch zu salbieren versuchte, daß er es an Kühnheit in diesen Schachzügen mit ihm aufnehmen wollte, nur eben jetzt wieder von der anderen Seite her: Ausspielung der arbeitenden Schicht gegen den allmächtigen Kanzler selber. Dies ist der eigentliche Hintergrund der ganzen Auseinandersetzungen, die zu Bismarcks Abgang führten. Allerdings ließ der Kaiser dann doch die Großzügigkeit vermissen, die Bismarcks Überlegungen und Taten so ganz eigenartig charakterisierten: Wilhelms II. Romantik fehlte die Kraft rein juristisch-ethischer Entscheidung.

Man kann das, allerdings in der Zielsetzung wesentlich verschiedene, Streben des Grafen Posadowsky ebenfalls auf diesem Hintergrund betrachten, indem man es als Bemühen auffaßt, mit staatlichen Mitteln eine Art der Auseinandersetzung zwischen den Schichten herbeizuführen, von der zu erwarten wäre, daß sie irgendwie zu einem Ausgleich führen könnte. Wenn Posadowsky scheiterte, so war dies zwangsläufig gegeben, denn was er mit seinem Berufsvereinsgesetz und ähnlichen Unternehmungen erstrebte, widersprach nicht nur, wie Bismarcks Wahlrechts-Schachzug, der Physiognomie der Zeit, sondern widersprach zugleich — und darin liegt der Grund für das Scheitern müssen — der Räson des damaligen Staates, so wie dieser sie selber verstand. Ganz abgesehen davon, daß dem „Grafen im Barte“ alle Voraussetzungen für die Behandlung auf der Grundlage reiner Technizität fehlten. Wer daher aus der Räson des Vorkriegsstaates zu diesen Dingen Stellung nimmt, muß auch Posadowskys Bemühungen als Romantik empfinden. Vielleicht wollte Posadowsky sich bewußt loslösen von der politischen Technizität, wie sie damals der staatlichen Lage entsprach; dafür aber fehlte ihm die robuste Kraft, und so mußte er scheitern.

Umsichtiger als seine ging eine andere Überlegung vor, die darauf ausging, zugleich die freien Kräfte der Staatsbürger zu sozialreformerischer Selbsthilfe aufzurufen und den Staat zu der Rolle zu erziehen, solcher Sozialreform von sich aus den Weg zu bereiten. Diese Verbindung von Sozialreform und Sozialpolitik (im Tiefsten ein Versuch, auf die Staatsräson im Sinne einer Umwandlung derselben einzuwirken) finden wir bei einzelnen christlich-sozialen Denkern der Vorkriegszeit. Erwähnt seien hier namentlich Baron v. Vogelsang und Franz Hitze. Der wesentliche Unterschied gegenüber Posadowsky ist gerade darin begründet, daß die Staatsräson als solche aufgerufen wird und verpflichtet

werden soll. Für die Inanspruchnahme der juristisch-ethischen Entscheidung ist nichts bezeichnender als die Art, wie dabei staatlicher Zwang grundsätzlich motiviert wurde. Nirgendwo kommt dies überwältigender zum Ausdruck, als in der Stellungnahme Dr. Jörgs, des bekannten und einflußreichen Herausgebers der „Historisch-politischen Blätter“. Jörg ist der Auffassung, daß die Wiedereinführung der Korporation, das eigentliche Ziel aller Sozialpolitik, an sich nicht durch gesetzlichen Zwang erfolgen dürfe. Wo allerdings die innere Empfänglichkeit für diese Notwendigkeit in den Menschen verloren gegangen sei, dort bleibe nur mehr Raum für den harten Zwang. „Wenn die Welt geistig so tief erschöpft und so hinfällig geworden ist, daß sie das Gewicht der Freiheit nicht ertragen kann, so muß sie aufrecht erhalten werden durch den Schienenapparat der Gewalt und des Zwanges.“

Um noch einmal auf das Verhältnis von Hitze und Vogel-sang zurückzukommen, so dürfte auch bei ihnen ebenso wie bei Jörg Ausgangspunkt „das große Leiden der neuen Zeit“ gewesen sein, nämlich: „daß die Gesellschaft im Unterschied vom Staat als greifbare Realität so wenig in die Erscheinung tritt“. Infolgedessen galt es, wie gesagt, von zwei Seiten her an die Dinge heranzukommen, nämlich zugleich von der Gesellschaft und vom Staate her. Der Staat stellte zunächst die stärkere Potenz dar, und so sehen wir Hitze durch Jahrzehnte hindurch im Sinne der Erziehung des Staates zur Sozialpolitik tätig. Dabei verlor er aber nie die Notwendigkeiten der Reorganisation der Gesellschaft als solcher aus den Augen. Die Stellungnahme ist also tatsächlich eine wesentlich andere als diejenige Posadowskys: ihre Perspektiven sind viel größer und weiterreichend, und ihr Vorzug ist, daß sie in kluger Überlegung den Staat von seiner Staatsräson aus zu packen suchte. Hitze berief sich für seine Stellungnahme ausdrücklich auf Vogel-sang. Bei diesem aber spielte der Gedanke des sozialen Königtums eine bedeutsame Rolle. Damit ist in „zeitgemäßer“ Form die Staatsräson aufgerufen. Die Gesamtstellung bei diesen Denkern und Politikern ist jedoch eine ganz andere als bei sonstigen Vertretern eines sozialen Königtums, wie etwa bei Friedrich Naumann. Letzterer kannte die Verbindung zu der Sozialreform aus Selbsthilfe nicht, wäre daher zweifellos in arger Bedrängnis gewesen, wenn es darauf angekommen sein würde, ein etwa aufkommendes soziales Königtum in praktische Aktivität zu versetzen.

Bei Friedrich Naumann empfinden wir allerdings sehr stark die Entfernung von der Technizität, die den Staat mit juristisch-

ethischen Motiven in die von keiner liberal-demokratischen Sentimentalität angekränkelte Entscheidung stellt. Die stärker und stärker werdende Rücksichtnahme auf den „Volkswillen“ drängt sich jetzt vor. Das bedeutet aber zweifellos, daß sich jetzt das sentiment in die Haltung der Regierenden eindrängt, und damit wird zugleich zwangsläufig auch das ressentiment wachgerufen. Die entschiedene Haltung tritt zurück vor der Überlegung und dem Kompromiß. Die Staatsräson wird zu Zweifeln an sich selber veranlaßt. Sie zeigt sich oft als „durch des Gedankens Blässe angekränkelt“. Das heißt jedoch beileibe nicht, als ob deswegen durchgreifende Akte völlig verschwinden müßten. Vielmehr bewirkt das zeitweilige zweifelnde Zögern, daß später, gleichsam als ob etwas nachgeholt werden müßte, geradezu eine brutal auftrumpfende Entschlossenheit ihre merkwürdigen Früchte zeitigt. Der Grund ist der, daß der „Volkswille“ eine wenig verlässliche Kategorie ist und eine stetige Orientierung nicht ermöglicht.

Wir haben solches Hin und Her zwischen Unentschiedenheit und Entschiedenheit in unseren Tagen des Volksstaates immer wieder zu verzeichnen gehabt. Dabei darf natürlich die schwierige Lage Deutschlands in der Nachkriegszeit nicht verkannt werden. Es handelt sich hier auch in keiner Weise darum, irgendwie Schuldfragen aufzuwerfen oder zu entscheiden; wir haben nur die Signatur der Zeit an den Tatsachen deutlich zu machen, die uns vor die Augen treten. Trägt schon die Einheit, die ein Volk aus sich herausstellt, unter normalen Verhältnissen nicht den Charakter entschlossener Entschiedenheit, so gilt das für die jetzige Zeit nicht bloß doppelt und dreifach, sondern zehnfach. Nicht etwa deshalb, weil die Interessen nach vielen Seiten hin aufgespalten wären und daher der Kampf widerstreitender Interessen besonders verwickelt sein würde. Eine solche Annahme würde aus den Tatsachen Falsches herauslesen. Vielmehr ist die Interessenabzeichnung heute deutlicher denn je und daher an sich auch leichter zu „manipulieren“. Man hat die Revolutionszeit als eine einzige große Lohnbewegung bezeichnet, und es gibt spätere Perioden, die mit demselben Grunde als eine einzige große Profitbewegung angesprochen werden könnten. In beiden Fällen mußte der Staat hilfreiche Hand bieten, denn in beiden Fällen, schwachen Stunden des Nachkriegsstaates, hatte jeweils der stärkere Teil den Staat „an der Gurgel“. Läßt man diese einfache und nackte, wenn auch zweifellos in der Perspektive etwas verkürzte Kennzeichnung zu, so ist sie auch heute noch als die maßgebende zu erkennen. Man weiß mit Sicherheit: Wenn man eine

Zeitung in die Hand nimmt, so wird, je nachdem, ob sie den Besitzinteressen nahesteht oder den Interessen der Nichtbesitzenden, der „Eingeweihte“ schon von vornherein sagen können, daß die eine Seite zu irgendwelcher staatlichen Maßnahme bestimmt den entgegengesetzten Standpunkt vertreten wird als die andere. Was sich im kleinen Beispiel des Schiedsspruches über Fragen der Lohn- und Arbeitsbedingungen Tag um Tag offenbart, ist typisch für alle heutige Haltung zum Staate: Was der eine Teil annimmt, lehnt der andere mit Sicherheit ab. Wird dann der höchste Schlichter, d. h. der Reichsarbeitsminister, angerufen, so kann vorkommen, was sich im großen Eisenstreit in der Nordwestgruppe im Jahre 1928 ereignete: Der Reichsarbeitsminister — in diesem Falle war es Wissell — erklärt, daß er in dieser Sache zuerst Gewerkschaftssekretär¹⁾ und dann erst Mitglied des Reichskabinetts sei. Das heißt also nichts anderes, als daß die Einheit des Volkes, von der nach dem Willen der formalen Demokratie ausgegangen werden soll, im entscheidenden Zeitpunkt eine Illusion ist. Insofern ist das Volk als Souverän etwas ganz anderes, als sich jene darunter vorstellten, die seit Rousseau die öffentliche Meinung im Sinne des Volksstaates beeinflußt haben und beeinflussen.

Jedenfalls ist unleugbar, daß sich auch heute, ja, gerade heute die einfache Trennungslinie vom Interessenstandpunkt her klar und deutlich abzeichnet. Nicht also deswegen bietet die Sachlage von sich aus Schwierigkeiten, wenn man sich einmal auf diesen Standpunkt überhaupt gestellt hat. Die Schwierigkeiten erwachsen erst, wenn man sich durch die Überfülle von Ideologien die klare Sicht trüben läßt. Diese Ideologien beruhen restlos darin, daß alle Gruppen mit einer naiven Selbstverständlichkeit für sich in Anspruch nehmen, Gemeinschaftsinteressen oder, um den Gesichtspunkt auf eine größere Höhe zu heben, das Gemeinwohl allein richtig zu vertreten. In dem Durcheinander der politischen Meinungen tritt nichts mit so elementarer Überzeugungsgewißheit auf wie dieser Anspruch der Verkörperung des Allgemeinwohls. Wir finden selbst politische Parteien, die ganz bestimmte und deutlich abzugrenzende Wirtschaftsinteressen auf ihre Fahne geschrieben haben, diese ihre Sonderart vor den Interessenten wie vor dem Gesamtvolk auch immer wieder mit dem scharfen Diskant eines erhöhten Nachdrucks betonen — und die dennoch es als die größte Selbstverständlichkeit angesehen wissen wollen, daß gerade sie und nur sie die Vertreter des wirklichen Gemeinwohles seien. Daß sich bei solcher Sachlage nüchterne Re-

1) Es könnte natürlich genau so gut auch ein Unternehmervertreter sein.

gierungsinhaber von republikanischer Gesinnung auf die Quantität als bestimmendes Moment für ihre Entscheidungen stützen, ist immerhin zu verstehen. Das würde noch sehr viel mehr in die Erscheinung treten, wenn eben nicht, wie gesagt, die besonderen deutschen Verhältnisse dieser Zeit dazu zwingen würden, von dieser einfachen Linie der Überlegung und Entscheidung zeitweilig abzugehen. Und so ist es eine ganz natürliche Erscheinung, daß in dieser selben Zeit der sonst so großen und unmißverständlichen Eindeutigkeit des Interessenstandpunktes gerade solche Regierungen, die sich als besonders qualifizierte Volksregierungen ansahen, sich zu Entscheidungen gezwungen fühlten, die ihnen ihre Gegner höhnisch als flagrante Verletzungen ihres eigenen Grundprogramms vorhielten. Von dieser Sicht aus allein sind solche Haltungen zu verstehen, d. h. also, sie können nicht über die insgesamt vorhandene Grundlinie primitiver wirtschaftlich-sozialer Gegensätzlichkeiten hinwegtäuschen. So blutrot auch die Sowjetbanner leuchten und so totschwarz die Banner über manchen Teilen des Landvolkes geistern — auch sie bestätigen in letzter Linie nichts anderes als das Vorhandensein jener Ideologien, die die Grundlinie zu verhüllen scheinen, aber nicht endgültig verhüllen können. —

In solcher Gestalt tritt der Staat vor uns hin, dem die Aufgabe obliegt, Sozialpolitik zu treiben, und zwar Sozialpolitik als Handhabung der öffentlichen Angelegenheiten im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Bedürfnisse. Ist er geeignet und in der Lage, in diesem Sinne sozialpolitisch zu handeln?

Eins ist verständlich, daß sich nämlich unter solchen Verhältnissen auch in manchen Kreisen der Regierten der Gedanke der Autonomie durchzusetzen versucht und vielfach tatsächlich durchsetzt; freilich mit verschiedenem Vorzeichen. Namentlich sind es Kreise der Wissenschaft, die solche Autonomie in dem Sinne vertreten, daß gerade heute der Staat sich selber schuldig sei, seine Aufgabe und Sendung autonom aus dem eigenen irgendwie zu definierenden Wesen heraus zu verstehen und aufzufassen. Wer die Grundlinien der Entwicklung für eine weit zurückreichende Zeit vor sich hat, wird in diesem Phänomen eine Tatsache wiedererkennen, der er auf den verschiedensten Gebieten begegnet, nämlich die fortschreitende Wirkung der Arbeitsteilung in moderner Fassung. Diese Arbeitsteilung hat seit dem Aufkommen der Maschine und namentlich der Maschinerie eine Verselbständigung von Funktionen bewirkt, deren selbständige Betätigung den Menschen früherer Zeiten einfach unbegreiflich gewesen wäre. Man denke

hier nur noch einmal an die bereits charakterisierte Bedeutung, die das Aufkommen der selbständigen geistigen Arbeit im Produktionsprozeß gehabt hat, an das Sichlösen der Hirntätigkeit, die dann in der wissenschaftlichen Betriebsführung bzw. im Taylorismus zu der erwähnten Formel führte, daß das Hirn des Arbeiters in das Kalkulations- und Pensumbüro verlegt worden sei. Dort ist es nun gleichsam arbeitsteilig in autonomer Funktion tätig. Wie weit der damit ausgelöste Prozeß vorgeschritten ist, ergibt sich wohl am überwältigendsten aus dem Verlangen einer ganzen Schicht moderner Erzieher, auch die Erziehungsfunktion arbeitsteilig von autonomer Einstellung aus zu betätigen. Die Überlegung ist folgende: Die Vielzahl der weltanschaulichen Gesichtspunkte, die heischend und fordernd an den Erzieher herantreten, ist, so sagt man, mittlerweile übergroß geworden. So groß, daß, wer auch nur einigermaßen „im Bilde“ bleiben will, größte Gefahr läuft, verwirrt zu werden. Unter solchen Umständen sei es ganz unmöglich, vom Erzieher zu verlangen, daß er die Erziehung der ihm Anvertrauten von irgendwelchen Idealen aus betreibe, zumal solche Ideale stets einen subjektiven Beigeschmack an sich trügen. Vielmehr bleibe nur eine einzige Möglichkeit für den Erzieher von heute übrig: arbeitsteilig seine Erziehungsfunktionen im Sinne einer autonomen Erziehung, also einer solchen, die ihr Gesetz in sich selber trägt, zu betreiben. Auf die Frage, ob und wie das möglich sei, wird geantwortet: Worauf es für den Erzieher allein ankommen kann, ist, daß er die in jedem Menschen schlummernden sozialen Strebungen zur Entwicklung und zu voller Entfaltung bringe. Damit ist seine Aufgabe erledigt. Es kann also für ihn nicht mehr darauf ankommen, wie und wo der Zögling später die entwickelte soziale Anlage betätigt. — Wir haben es also hier mit einer Erziehung ohne Ziel zu tun, eine Auffassung, die nach allen früheren Grundeinsichten über Erziehung ein Widerspruch in sich ist. Vor allem aber: wo bleibt die Kulturfunktion der Erziehung?

Was nun hier vor sich geht, begegnet uns in der Forderung auch für das Gebiet des Staatswesens. Auch die mit der Regierung Beauftragten sollen sich arbeitsteilig in autonomer Auffassung, Herleitung und Begründung ihrer Funktion betätigen. Während wir somit einerseits den Wunsch nach einer Überhöhung der staatlichen Tätigkeit hören insofern, als man den Staat nicht bloß als Rechtsstaat oder Wohlfahrtsstaat aufgefaßt sehen möchte, sondern von ihm eine Betätigung als Kulturstaat verlangt, tritt nach der anderen Seite der Rückgriff auf die bloße Technizität in

neuer Form wieder hervor, nur mit verändertem Vorzeichen. Jetzt nämlich in der Spiegelung der „Belange“, als der „Räson“ der Regierten, unter Abweisung einer souverän waltenden Staatsräson. Dem Staat sollen in der Arbeitsteilung jene Funktionen zufallen, die das regeln, was nur mit Gesamtheitsmitteln zu regeln ist, ohne daß davon eine Störung, sei es des Individuums, sei es der Gruppen, ausgeht. Denn nach diesem letzteren Gesichtspunkt gabeln sich die Auffassungen selbstverständlich wieder, wenigstens in der Terminologie: die einen wollen z. B. das wirtschaftende Individuum nicht gestört wissen, sondern sich frei entfalten lassen, die anderen wollen die Gruppen zu freier, willkürlicher Entwicklung bringen.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß dieses ganze Verhalten nicht staatspolitischer, sondern ökonomistischer Grundeinstellung entspricht. Das heißt also jener Grundeinstellung, die heute überhaupt die maßgebende ist und deren Folgewirkungen wir in der Gesellschaftsaufspaltung nach Besitz und Nichtbesitz kennen gelernt haben. Verwaltungsfunktionen soll der Staat haben; weiter nichts. Es ist nicht schwer, den Nachweis zu liefern, daß die verschiedensten Tendenzen zu diesem Punkte hin konvergieren und sich zueinander hinneigen. Wir finden die Auffassung in Unternehmerkreisen ebenso wie in den Kreisen der altsozialistischen Arbeiterschaft. Wir finden sie aber auch in sehr weitem Umfange in der Gelehrtenwelt vertreten. Das beste und wohl eindringlichste Beispiel dafür ist die Tatsache, daß eine ganze Reihe von Wissenschaftlern, die sich mit dem Problem von den Grenzen der Sozialpolitik befassen, ihre ganzen Erwägungen unter rein ökonomistischen Gesichtspunkten anstellen. Was dabei für eine Art von Sozialpolitik herauskommen muß, braucht nicht im einzelnen beschrieben zu werden. Man lese die Verhandlungsberichte der letzten 10 und mehr Jahre und wird immer wieder von dem peinlichen Bewußtsein erfüllt werden, daß auch in den Kreisen derer, denen in der Gelehrtenwelt das Schicksal der Sozialpolitik anvertraut ist, der Ökonomismus wahre Triumphe gefeiert hat. Man kann jedoch soziale Fragen ebenso wenig wie politische unter rein ökonomischen Gesichtspunkten lösen. Insbesondere ist es von hier aus unmöglich, soziale Gegensätze zu überbrücken. Sobald man diese Dinge rein ökonomistisch faßt, handelt es sich sofort um die Aufreihung der Angehörigen der verschiedenen Standpunkte nach einem Gesichtspunkt, der jeweils ihnen eigen ist, weil er ihrem Interesse entspricht. Und so bleibt der Gelehrtenwelt, wenn sie diesen „Sündenfall“ mitmacht, nichts anderes übrig,

als das Gegenteil zu tun von dem, was von ihr erwartet werden darf, insofern nämlich, als sie dann entweder für die eine oder die andere Seite Partei ergreifen muß. Darüber helfen keine noch so überzeugt vorgetragenen sogenannten allgemeinen Gesichtspunkte hinweg. Ökonomisch und ökonomistisch kann man nur über ökonomische Dinge reden, nicht aber über soziale Fragen. Die Stellungnahme zu sozialen Fragen fordert eine in sozialer Sicht begründete Grundanschauung.

Der ökonomistische Standpunkt führt dann zugleich aber auch — und zwar wiederum nicht zuletzt in der Stellungnahme der Gelehrtenwelt — dazu, daß der Staat als ein bloßes Werkzeug im Dienste bestimmter Interessen angesehen wird. Wenn man von solchen Grundanschauungen aus von ihm verlangt, daß er über den Parteien stehe, so bedeutet das, bei Licht besehen, in der Regel, daß er gegen eine Partei und für eine andere stehe. Man mag sich darüber noch so sehr mit ausgeklügelten Argumentationen hinwegsetzen wollen — die Tatsache bleibt bestehen und läßt sich nicht aus der Welt schaffen, und es bedarf bei dem Gelehrten schon fast der Fiktion, um den so eingenommenen Standpunkt vor sich selber aufrecht erhalten zu können. —

So ergibt sich denn alles in allem, daß der Staat, wie er heute von den verschiedensten Seiten aufgefaßt wird, praktisch von der Wesensfülle, die manche ihm in der Idee zuerkennen, fast völlig entleert wird. Auf der einen Seite die alles übertönende Forderung, daß der Staat sich von Eingriffen zurückhalten soll; auf der anderen Seite das womöglich noch lauter hinausgeschrieene Verlangen, daß der Staat geradezu für alles sorgen soll. Beide Male aber ist es nicht eine grundsätzlich an die Wurzel gehende Staatsauffassung und Staatsanschauung, von der ausgegangen wird, sondern die bewußt oder unbewußt sich geltend machende Absicht, den Staat den Interessen der eigenen Seite gefügig zu machen. Der „totale Staat“, um schon jetzt die später zu erörternde Kategorie Carl Schmitts anzuführen, ist in Wirklichkeit ein entleerter Staat.

Staat und Gesellschaft.

Die bisher gemachten Darlegungen, die sich auf einen nüchternen Einblick in die heutigen tatsächlichen Verhältnisse stützen, dürften soviel zu erkennen geben, daß vom gegebenen Staat eine soziale Politik als Handhabung der öffentlichen Angelegenheiten im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Bedürfnisse nicht oder kaum zu

erwarten ist. Gesellschaft und Staat sind Erscheinungen, die heute miteinander nichts zu tun haben. Der Staat geht seinen Interessen, seiner Rason nach. Rücksichtnahme auf die Gesellschaft kann dabei, nach seiner Auffassung, nur störend wirken. Das gilt wenigstens dann, wenn wir die Gesellschaft in ihren Bedürfnissen so sehen, wie allein Gesellschaft gesehen werden kann, daß sie nämlich Ausdruck einer natürlichen Schichtung ist. Die „bürgerliche“ Gesellschaft als diejenige, für die es Schichtung im qualitativen Sinne nicht gibt, paßt dem modernen Staat seiner Auffassung von der Staatsrason gemäß am besten. Sie hat keine Bedürfnisse, die sich als besondere Gesellschaftsbedürfnisse charakterisieren würden. Der souveräne Staat moderner Prägung geht von der Überlegung aus, daß außer ihm und seinem eigenen Bereich möglichst wenig da sein darf, was ihn in seiner Betätigung stören könnte. Natürlich könnte er elementar aufsprießende Gesellschaftsbedürfnisse gleichsam aus zweiter Hand, wie sie sich beispielsweise von der Wirtschaft aus zu ergeben vermöchten, nicht ignorieren. Indes tritt gerade die Wirtschaft nicht mit qualitativ ausgeprägten Schichtungsbedürfnissen auf: sie hat eine ähnlich einfache „Gliederung“ wie die bürgerliche Gesellschaft insgesamt, nämlich die Gliederung nach Marktparteien, die dem entsprechen, was in der Gesellschaft als Klassen mit reinem Summencharakter auftritt. Wir müssen auf diesen Zusammenhang noch etwas näher eingehen, weil sich von hier aus am allerbesten der Zusammenhang aufbauen läßt.

Für die kapitalistische Wirtschaft gilt als Wesensmerkmal, daß in ihr das Kapital mit seinem Interesse im Mittelpunkt steht, und zwar als das im Besitz privater Kapitalbesitzer befindliche Kapital. Praktisch kommt das Interesse dieser privaten Kapitalbesitzer darin zum Ausdruck, daß unter allen Umständen nach der Rentabilität des Kapitals gestrebt werden muß. Ohne Rentabilität versiegt die Kapitalquelle und muß die heutige Wirtschaft in sich zusammenbrechen. Insofern hat Marx richtig gesehen, wenn er darauf hinweist, daß diese Wirtschaft ihren Sinn in dem Augenblick verliert, wo sich eine weitere Kapitalakkumulation aus dem Gang der Wirtschaft selber als unmöglich erweist. Dies ist die Bedeutung der Marxschen Schemata, um die seit Jahrzehnten ein heftiger Streit in den eigenen Reihen des Sozialismus geht.

Das Kapitalinteresse bringt sich am Markt zur Geltung. Daher steht der Markt im Zentrum aller Wirtschaftsvorgänge. Die moderne Nationalökonomie erkennt diesen Sachverhalt unumwunden an; auch die Theorie, welch letztere bekanntlich die Preiszusammen-

hänge als Ausgangspunkt für alle ihre Erörterungen ansieht. Diese Theorie wie überhaupt die Gesamtauffassung jener, die sich zur heutigen Wirtschaftsordnung bekennen, sieht den Ablauf der Wirtschaftsvorgänge um den Markt herum mit mehr oder weniger restloser Strenge in der Art eines Mechanismus an. Der Mechanismus ist Ausdruck der Gesetzmäßigkeiten, die sich in der Wirtschaft zur Geltung zu bringen versuchen. Insofern ist es zweifellos berechtigt, im Sinne der heutigen Wirtschaft und Wirtschaftsauffassung vom Marktmechanismus zu sprechen. Man kann das auch insofern, als uns die Theorie immer wieder aufs neue klarzumachen versucht, daß sich jene Gesetzmäßigkeiten ohne Rücksicht auf den Menschen, seine Menschlichkeiten und namentlich seinen Willen durchsetzen. Von der klassischen Nationalökonomie bis zur heutigen Grenznutzentheorie strengster Observanz besteht in diesen Dingen Übereinstimmung. Dies bedeutet aber, daß Übereinstimmung in dem wichtigen Punkte besteht, daß alle Vorgänge um den Markt herum und auf dem Markt rein mengenmäßigen Charakters sind.

Die notwendige Folge davon ist, daß sich jeweils auf den einzelnen Märkten nur zwei Parteien ergeben können, von denen jeweils die eine das entgegengesetzte Interesse vertritt und vertreten muß wie die andere. Der Produzent will in seinem Sinne möglichst teuer, d. h. mit möglichst hohem Gewinnaufschlag, verkaufen; der Konsument will möglichst billig kaufen. Der Kapitalgeber erstrebt einen möglichst hohen Zins, der Kapitalnehmer einen möglichst geringen. Der Arbeitgeber will den Lohn auf den Mindestbetrag herabdrücken, der Arbeitnehmer will ihn so hoch wie möglich angesetzt wissen. Zu welcher Art von Markt man auch hinüberblickt — immer sind die Interessen rein mengenmäßige, sind sie einander entgegengesetzt und spalten daher die auf den Markt tretenden Menschen in zwei Parteien auf. Wir reden von diesen Parteien als von den Marktparteien und wissen somit, daß die Marktparteien und ihr marktmäßiges Auftreten die heutige Wirtschaft charakterisieren. Weil sich alles am Markt abspielt, deswegen nimmt alles das, was am Markt verhandelt wird, das Gepräge der Ware an. Das gilt auch für die Arbeitskraft, soweit sie auf dem Arbeitsmarkt gehandelt wird.

Es ist sofort einleuchtend, daß von dieser Sehweise aus sich für den Staat keine gesellschaftlichen Schichtungsprobleme ergeben, sondern höchstens ein Interessenstreit quantitativer Art, für dessen Behandlung durch den Staat der technizistische Charakter dieses Staates vollkommen zu genügen scheint. Wir erleben das heute

Tag um Tag insofern, als die staatlichen Schlichter ihren Standpunkt von rein mengenmäßigen Erwägungen aus nehmen. Man fragt bestenfalls danach, ob die Wirtschaft diesen oder jenen Schiedsspruch zu ertragen in der Lage sei. Aber schließlich ist auch das nur eine Zwischenantwort. Im Grunde genommen gehen die staatlichen Anordnungen, die etwa den Schlichtern zugehen, in letzter Linie von dem aus, was die Staatsräson im gegebenen Augenblick zu gebieten scheint. Immer wieder erleben wir, daß die Anweisungen, die an die Schlichter ergehen, dem jeweiligen Machtaufgebot, welches die einzelnen Marktparteien entwickeln können, vor allem andern Rechnung tragen. Dasselbe ist natürlich von der Wirtschaftslage mit abhängig. Es sei hier im übrigen nochmals auf den früher erwähnten Vorgang verwiesen, bei welchem sich der Reichsarbeitsminister selber darauf berief, daß er den Gewerkschaftsinteressen zu entsprechen habe. Bei der Besprechung der Abbaumaßnahmen auf dem Lohngebiet, die doch in erster Linie aus einer Initiative der Regierung hervorgegangen sind, konnte man in Gewerkschaftsversammlungen wie in Konferenzen der Führer immer wieder die Klage der Gewerkschaften hören, daß auf die sozialen Verhältnisse der Arbeiterschaft in keiner Weise Rücksicht genommen würde. Damit sprechen diese Menschen genau das aus, was hier angedeutet werden soll, daß nämlich die Staatsräson nur ihre Interessen kennt und von keinen Gesellschaftsinteressen weiß. Natürlich ist es sehr leicht, in diese Überlegungen insofern einen Keil hineinzutreiben, als man auf die besonderen internationalen Notwendigkeiten Deutschlands (Reparationsfragen usw.) und den Zwang der Berücksichtigung derselben hinweist. Aber auch das bestätigt nur das Gesagte, daß nämlich den Staat nur Erwägungen der Staatsräson leiten. Die Wirtschaft, an sich eines der wesentlichsten Gesellschaftsgebiete, erleichtert dem heutigen Staat, wie nachgewiesen, diese Haltung. Diese Wirtschaft bewertet sich selber rein quantitativ. Sie kann etwas anderes nach Auffassung der meisten Theoretiker auch gar nicht unternehmen, weil alles Außerökonomische nur den Mechanismus zu stören vermag. An dieser Stelle kann nun nicht darauf eingegangen werden, ob ein solcher Standpunkt, selbst wirtschaftlich gesehen, richtig ist oder nicht. Wir müssen uns das für eine besondere Darstellung vorbehalten.

Dagegen muß schon hier ein Umstand hervorgehoben werden, dem wir in anderem Zusammenhang später wieder begegnen werden, nämlich die Tatsache der Einschätzung der Gewerkschaften durch die Vertreter des heutigen Marktmechanismus. Wir müssen auf diesen

Vorgang deswegen schon in diesem Zusammenhang hinweisen, weil sich von dem Gesagten aus am besten die Stellung beziehen läßt, die wir gegenüber manchen sozialpolitischen Theorien von heute später zu beziehen haben werden. Auf die Gewerkschaften bezieht sich wesentlich das Koalitionsrecht und Vereinsrecht, und dieses wird in der Regel als Teil der staatlichen Sozialpolitik behandelt. Der Zusammenhang tritt also eindeutig vor Augen.

Schon Adolf Wagner¹⁾ hat immer wieder mit Nachdruck hervorgehoben, daß, wer sich auf den Standpunkt der heutigen Wirtschaft stellt, die Gewerkschaften und ihr Tun nicht nur nicht verurteilen könne, sondern geradezu herbeiwünschen müsse. Erst mit der Begründung und der Tätigkeit von Gewerkschaften nämlich sei dem Prinzip der heutigen Wirtschaft entsprochen worden, jenem Prinzip, das wir als Konkurrenzprinzip kennen. Solange, wie der Arbeiter isoliert ist, kommt er gegen den Unternehmer nicht auf; denn dieser letztere stellt schon in sich eine wirtschaftliche Potenz von so großer Stärke dar, daß ihr gegenüber der einzelne Arbeiter nichts bedeutet. Erst mit dem Augenblick des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses erarbeiten sich die Arbeitnehmer die Möglichkeit, das Konkurrenzprinzip auf dem Arbeitsmarkt zur Geltung zu bringen. Erst mit diesem ihren Zusammenschluß nämlich bilden auch sie eine wirtschaftliche Potenz, die sich derjenigen, welche der Unternehmer in sich allein darstellt, mit Aussicht auf Erfolg in der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt entgegenstellen kann. Der hier gekennzeichnete Standpunkt dürfte eigentlich von niemand, der nicht gerade Anhänger des absoluten Individualismus ist, abgewiesen werden. Infolgedessen sehen wir auch immer wieder, daß man fast „offiziell“ die Gewerkschaften nicht bloß als eine Folgeerscheinung der kapitalistischen Wirtschaft behandelt, sondern geradezu als ein logisches Erfordernis dieser Wirtschaft. Die Gewerkschaften, so wird in der Regel argumentiert, ergeben sich aus der kapitalistischen Wirtschaft und stellen sich auf den Boden dieser Wirtschaft. (Daß damit die Sache nicht abgetan ist, sei hier zunächst nur am Rande bemerkt.)

Vertritt man nun diesen Gesichtspunkt, gegen den sich von der geltenden Theorie her kaum etwas einwenden läßt, so ist damit der ganzen Überlegung, wie sie etwa Eduard Heimann²⁾ vertritt und die darauf hinaus läuft, daß der Kapitalismus zwar Sozialpolitik gegen sein eigenes Interesse zulassen müsse, aber doch eben zulasse, und daß

1) Vgl. seine Theoretische Sozialökonomik, Leipzig 1907.

2) a. a. O.

ferner diese Sozialpolitik im letzten Grunde Ausfluß einer planmäßigen sozialen, nämlich sozialisierenden Haltung der Arbeiterbewegung sei, eigentlich die Spitze abgebrochen. Der Vorgang, mit dem wir es bei den Gewerkschaften zu tun haben, wäre kein sozialer Vorgang, sondern ein rein wirtschaftlicher. Soweit infolgedessen der Staat durch sein Koalitionsrecht usw. zu der Entstehung und zu der Entwicklung der Gewerkschaften beiträgt, würde er nach jener Grund Auffassung nicht irgendwie qualifizierend sozial auftreten, sondern rein mengenmäßig wirtschaftlich. Er bliebe somit durchaus in dem Rahmen, den wir vorstehend gekennzeichnet haben. Er würde diese Zusammenhänge in letzter Linie von seiner Staatsräson aus beurteilen und je nach den Umständen „manipulieren“. Vielleicht gibt es keinen überzeugenderen Beleg für diese letztere Tatsache als die Haltung, zu der sich die englische Regierung trotz ihrer Beherrschung durch die Labour-Party gezwungen gesehen hat. Dem Interesse der englischen Gewerkschaften würde ein Koalitionsrecht entsprechen, das es den Gewerkschaften ermöglichen würde, von ihren Mitgliedern die Beiträge zur Labour-Party unmittelbar zu erheben und außerdem die gewerkschaftlichen Aktionen durch Sympathiestreiks usw. so stark zu gestalten, daß davon eine unwiderstehliche Wirkung ausgehen könnte. Die englische Staatsräson hat beides unmöglich gemacht, obschon, wie gesagt, in England Labour an der Herrschaft war. Stärker als das qualifizierte politische und soziale Bedürfnis der englischen Arbeiterschaft ist die Räson des britischen Imperiums. Dieses zwang die Arbeiterregierung zu einer Haltung, die die eigenen Mitglieder der Labour-Party zur Verzweiflung gebracht hat. Überhaupt ist das englische Beispiel für die Kennzeichnung unseres Zusammenhanges von geradezu klassischer Bedeutsamkeit. Selbst die der Arbeiterregierung nächststehenden Presseorgane geben zu, daß die einzigen Erfolge, welche die Arbeiterregierung zu erzielen vermochte, auf außenpolitischem Gebiet liegen, während alle innerpolitischen Unternehmungen der Arbeiterregierung, nicht zuletzt jene, durch die man der Arbeiterschaft selber entgegenzukommen versprochen hatte, glattweg zum Scheitern verurteilt waren. Der imperialistische Staat von heute hat in diesem Falle mit einer Konsequenz seine Staatsräson zur Geltung und zur praktischen Durchführung gebracht, wie es überzeugender kaum in der Theorie dargestellt werden könnte.

Wir fassen zusammen: Von der Wirtschaft her treten an den Staat keine Anforderungen heran, die ihn zwingen würden, die Gesellschaft im Sinne einer bestimmten Schichtung zu beeinflussen

oder gar zu gestalten. Was die Wirtschaft will, was von ihr dem Staat gegenüber zur Geltung gebracht wird, das sind reine Interessenforderungen, die natürlich jeweils einen grundverschiedenen Weg nehmen, je nachdem ob es sich um solche Forderungen handelt, die aus den Kreisen der Besitzenden erschallen oder aber um solche, die der Nichtbesitz erhebt.

Es könnte nun, zugleich als ein Einwand gegen das vorher Gesagte, die Frage aufgeworfen werden: Drängen nicht die organisierten Vertretungen der verschiedenen am Produktionsprozeß beteiligten Gruppen die Staatsräson in die Richtung einer sozialen Betätigung? Wirken also nicht etwa die Verbände der Unternehmer und Arbeitgeber, der Techniker, der Angestellten und der Arbeiter aller Art umgestaltend auf die Staatsräson ein? Wird dieselbe von den Kollektivgebilden nicht einfach gezwungen, wenigstens nach einem sozialen Ausgleich zu suchen, d. d. danach, daß und wie, trotz entgegenstehender wirtschaftlicher Hemmnisse, notleidende gesellschaftliche Verhältnisse im Sinne einer sozialen Befriedung geordnet werden können? Wir denken hier noch nicht an die praktisch vom Staat betätigte Sozialpolitik selber. Sie soll besonders zur Sprache gelangen. Einstweilen handelt es sich nur um das Prinzip. Man könnte sich insbesondere denken — um in erster Linie unsere heute vorherrschenden Verhältnisse zu berücksichtigen —, daß die Arbeiterschaft ihre gewerkschaftliche Kraft und Stärke ausnutzen würde, um die Staatsräson in eine bestimmte soziale Richtung zu drängen. Die Gewerkschaften sehen sich doch immer als Teil einer sozialen Bewegung an. Sie sind von allen Kollektivgebilden die wachsamsten, die aktivsten und die zähesten. Muß nicht unter ihrem Druck der Staat sich selber und damit die Staatsräson revidieren, und zwar so, daß zum mindesten neben das Interesse des Staates die Rücksicht auf irgendwelche gesellschaftlichen Voraussetzungen und Zielsetzungen tritt?

Diese Frage ist sehr leicht beantwortet, und zwar am wirksamsten mit einer Gegenfrage: Gehen denn überhaupt von den erwähnten Kollektivgebilden, gehen insbesondere von den Gewerkschaften irgendwelche Wirkungen im Sinne einer gesellschaftlichen Neugestaltung oder Umgestaltung aus? Es handelt sich fast um eine Gewissensfrage, deren Beantwortung daher vollste Unparteilichkeit voraussetzt. Die Antwort kann nur lauten: Wird der Nachdruck in der Frage auf das Wort Wirkung gelegt, so muß die Frage mit Nein beantwortet werden. Wir haben bisher höchstens gesellschaftliche Zielsetzungen zu verzeichnen, aber noch keinerlei

Wirkungen. Als solche Zielsetzungen sind alle diejenigen anzusprechen, die von der berufsständischen Idee ausgehen. Wir hören von ihnen, außer im bauerlichen Leben, bei den Handwerkern und dann bei der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Wer indes die tatsächlichen Verhältnisse im Handwerk auf sich wirken läßt, wird sehr bald feststellen müssen, daß auch das Handwerk sich immer mehr und immer restloser von der Rationalisierungssucht hat erfassen lassen, so daß man von ihm vorerst eine wirksame berufsständische Betätigung nicht erwarten darf. Es bedarf nur der einfachen Überlegung, wie sehr gerade im Handwerk, z. B. in den Innungen, die Selbstverwaltung verzerrt ist, um zu wissen, wie weit man hier noch von wirklicher berufsständischer Tat entfernt ist. Denn über eine Interessengemeinschaft der Handwerksmeister ist diese Selbstverwaltung im wesentlichen noch nicht hinausgekommen. Damit wird aber dem Prinzip der Selbstverwaltung als solchem widersprochen. Und was nun die Arbeitnehmerbewegung auf der Grundlage der christlich-sozialen Strebungen und ihre berufsständische Haltung anbelangt, so besteht zunächst noch keine Einigkeit über die Grundauffassungen selbst. In den Kreisen der Angestellten beispielsweise wird der „Berufsstand“ ganz anders verstanden, eingeschätzt und ausgewertet wie in den Kreisen der Arbeiter. Jedenfalls konnte es bisher zu einer berufsständischen Wirkung nicht kommen, obwohl nicht verkannt werden soll, daß man hier wenigstens stellenweise und zeitweise mit starker Hingabe in berufsständischem Sinne sich vorbereitet. Die Auseinandersetzungen über die Lohnpolitik beweisen zur Genüge, wie schwach einstweilen die Resonanz der berufsständischen Idee ist. Dabei darf und soll zugegeben werden, daß die Arbeitnehmerschaft nicht allein verantwortlich zu machen ist. Wir haben vielmehr eine Reihe von Beweisen dafür, daß in den christlich-nationalen Kreisen ein ernstes Streben vorliegt, und daß man hier, wenn es not tut, sofort die praktischen Konsequenzen zu ziehen bereit ist. Von der anderen Seite dagegen, nämlich insbesondere von der Unternehmerseite her, antwortet keinerlei Echo auf die Rufe, die aus dem Arbeiterlager erschallen. Während auf seiten der Handwerker immerhin Anzeichen für den Willen zu einer berufsständischen Entwicklung zu verzeichnen waren und sind — wir denken namentlich an die Bewegung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, die auf den Tischler-Innungsverband zurückgeht —, findet sich auf seiten der industriellen Unternehmer ausschließlich oder doch nahezu ausschließlich nur Ablehnung. Die Unternehmer sehen offenbar alles, was nach sozialer Umgestaltung aussieht, als unmittelbar

gegen sie gerichtet an. Sie befürchten eine Beschneidung ihres Machtbereiches. Sie fühlen sich in doppeltem Sinne des Wortes als die Besitzenden und haben für alle Anregungen zur Änderung nur Ablehnung. Es ist etwas anderes, festzustellen, ob und daß an sich Zeichen einer natürlichen Entwicklung in unserer Richtung vorliegen; darauf wird später einzugehen sein. Wir haben es hier ausschließlich mit der Willenseinstellung der Beteiligten insoweit zu tun, als davon soziale Einwirkungen, d. h. also Einwirkungen auf die gesellschaftlichen Institutionen, auf den Gesellschaftsaufbau usw., ausgehen.

Die Arbeiterschaft außerhalb der christlich-nationalen Reihen ist noch viel weniger auf die soziale Ausrichtung des Staates eingestellt. Was insbesondere die sozialistische Arbeiterschaft angeht, so erstrebt dieselbe bekanntlich die klassenlose Gesellschaft. Dieser Zielsetzung haben die freien Gewerkschaften von sich aus nicht nur nicht widersprochen, sondern sie haben sie oft und oft auch als die ihrige bestätigt und bekräftigt. Dies bedeutet nichts mehr und nichts weniger, als daß der Druck der sozialistischen Arbeitermassen im Bereich des rein Mengenmäßigen bleibt, also keine qualitative Bedeutung und Wirkung hat. Die klassenlose Gesellschaft ist eine Zielsetzung, die aus der heutigen Marktlage heraus gewonnen wird und sich rein im Bereich des Marktmechanismus hält, obschon nach alter sozialistischer Auffassung die Institution des Marktes als solche aufzuheben ist. Wir haben auf den Zusammenhang schon früher hingewiesen. Die sozialistische Erwägung üblicher Art kann sich aus dem Bann der kapitalistischen Wirtschaftsauffassung nicht befreien. Gewiß steht sie nominell in absolutem Gegensatz dazu. Aber eben doch nur nominell. Geht man auf die Zielsetzungen und Begründungen im einzelnen ein, so findet sich, daß die Sehweise in sozialistischen Kreisen in weitestem Umfange der kapitalistischen Sehweise entspricht. Was sich ändert bzw. ändern soll, das ist lediglich die nicht qualitativ, sondern quantitativ zu wertende Lage der Verfügung über die Produktionsmittel. Diese Produktionsmittel sind heute Privateigentum der Besitzenden; sie sollen im Sozialismus Gemeineigentum aller sein. Bedeutet dies nun nicht, so könnte gefragt werden, doch eine Aufhebung der heutigen sozialen Zuständlichkeit? Haben wir nicht selber immer wieder als die Signatur der heutigen Zeit die Aufspaltung der Gesellschaft nach Besitz und Nichtbesitz, und zwar gerade vom Standpunkt des Produktionsmittelbesitzes aus, festgestellt und gekennzeichnet? Nun, wir haben ebenfalls wiederholt mit Schärfe und Nachdruck betont, daß diese

Zuständlichkeit mit einer gesellschaftlichen Schichtung als solcher nichts zu tun hat. Was heute vorliegt, ist vielmehr der ausgesprochene Mangel einer Schichtung, die, da es sich doch um den Menschen und die Menschheit handelt, selbstverständlich nur eine qualitative sein kann. Der Übergang zu einer sogenannten klassenlosen Gesellschaft ändert tatsächlich an dem Zustand nichts. In unseren Tagen zwingt uns namentlich die russische Erfahrung diese Erkenntnis mit überwältigender Macht auf. Die Aufspaltung nach Besitz und Nichtbesitz, wie wir sie heute bei uns haben, wird sich in einer klassenlosen Gesellschaft in irgendeiner Form wieder herausbilden, wenn diese klassenlose Gesellschaft nicht eine wirkliche gesellschaftliche Schichtung anbahnt. Was uns in Rußland entgegentritt, ist dieselbe Art von äußerer Spaltung, nur daß sie unter anderem Namen geht. Die Beherrscher der wirtschaftlichen Kollektivgebilde sind an die Stelle der früheren Produktionsmittelbesitzer getreten und beuten die Nichtbesitzer in mindestens derselben Weise aus wie diese. Das wird immer so sein, solange man im Bereich des rein Mengenmäßigen verbleibt. Mit der klassenlosen Gesellschaft, die nichts weiter ist als dies, ist kein soziales Gestaltungsprinzip gefunden.

Auch hier wieder ergibt sich alles in allem, daß Staat und Staatsräson nicht aus ihrer Richtung abgedrängt werden. Die Tatsache, daß der Staat von heute in viel weitergehendem Umfang auf die Interessen der Nichtbesitzenden Rücksicht zu nehmen gezwungen ist, ändert an der Sachlage nichts: die Staatsräson in dieser Zeit gebietet eben eine solche stärkere Rücksichtnahme, da heute die Arbeiterschaft etwas ganz anderes bedeutet als früher. Solange aber diese Arbeiterschaft nicht dazu kommt, mit nachhaltiger Wirkung in der Richtung einer qualitativen gesellschaftlichen Schichtung vorzustoßen, solange ändert sich wesentlich am heutigen Zustande nichts. Was sich ändert, ist nur die Front, auf die sich die staatliche Technizität einzustellen hat bzw. tatsächlich einstellt. Wir erleben aber von Tag zu Tag, daß diese Umstellung keineswegs von nachhaltiger Wirkung zu sein braucht; vielmehr tritt uns immer erneut die Erkenntnis, ja, die Tatsache vor Augen, daß auch jene Regierungen, die mit stärkster Unterstützung der Arbeiterschaft aufkommen und funktionieren, in ihrer Einstellung gegenüber der Arbeiterschaft selber keineswegs sicher und zuverlässig sind. Und das kann auch gar nicht anders sein, denn die alleinige Rücksichtnahme auf Quantitätsverhältnisse zwingt den Staat, sich den Schwankungen anzupassen, zu denen alle Mengenmäßigkeit immer wieder aufs neue Veranlassung gibt. Jede wirtschaftliche Schwankung

kann eine solche Veränderung der Staatshaltung herbeiführen. Infolgedessen mutet uns auch allmählich der Staatsapparat wie ein Mechanismus an, der von äußeren Verhältnissen in seinem Gang wie in seinem Zeitmaß beeinflusst wird. Wir sehen in keiner Weise eine gesellschaftsbildende Tätigkeit des Staates am Werk. Er hütet sich davor im Gegenteil mit größter Vorsicht, denn es ist für ihn sehr viel einfacher, der Staatsräson heutiger Auffassung gerecht zu werden, wobei die Verhältnisse bleiben, wie sie sind. Unsere Zustände beweisen es Tag um Tag, daß sich immer wieder Gelegenheit für den Staat findet, seine Souveränität zur Geltung zu bringen. Das einzige, wovon dies abhängt, ist die Befähigung der Regierenden selber. Wo diese bereit sind, die starke Hand einzusetzen, werden sie auf die Dauer die staatliche Souveränität ohne jeden Zweifel zur Geltung bringen können. Die Notverordnungen der letzten Jahre in Deutschland und mehr noch der Schrei nach denselben bezeugt mehr als alles andere, daß auch heute gilt: Die Autorität, nicht die Wahrheit schafft das Gesetz. (*Auctoritas, non veritas facit legem.*) Dies bedeutet aber, daß zur Ausübung und Entfaltung staatlicher Souveränität auch heute die Verhältnisse durchaus geeignet sind¹⁾. Bei solcher Sachlage nun fehlt dem Staate die Veranlassung, sich in der Richtung konstruktiver Gesellschaftstat zu betätigen. Und die Regierten geben sich leicht damit zufrieden. Man hat eben, wie das Trostwort aller Denkfaulen heißt, „anderes und Besseres“ zu tun. In solchen Zeiten gilt — nichts kennzeichnet die quantitative Haltung und Einstellung unserer heutigen Menschheit mehr wie dies — in erster Linie und über alles das „Material“. Wer über „Material“ verfügt, ist nicht bloß angesehen, sondern unangreif-

1) Man mag hiernach ermessen, wie relativ Feststellungen zu nehmen sind, wie diejenigen, die Carl Schmitt in seinem Aufsatz „Staatsethik und pluralistischer Staat“ in den Kantstudien, XXXV, S. 28ff. macht: „Der Staat erscheint weithin von den verschiedenen sozialen Gruppen abhängig, bald als ein Opfer, bald als Ergebnis ihrer Abmachungen, ein Kompromiß wirtschaftlicher und sozialer Machtgruppen, ein Agglomerat heterogener Faktoren, Parteien, Interessenverbände, Konzerne, Gewerkschaften, Kirchen usw., die sich untereinander verständigen; im Kompromiß der sozialen Mächte ist der Staat relativiert, ja überhaupt problematisch geworden, weil schwer erkennbar ist, was ihm noch an selbständiger Bedeutung zukommt. Er scheint, wenn nicht gerade der Diener oder das Instrument der herrschenden Klasse oder Partei, so doch ein bloßes Produkt des Ausgleichs mehrerer kämpfender Gruppen zu sein, . . . der völlig darauf verzichtet, die sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Gegensätze zu beherrschen, der sie sogar ignoriert und sie offiziell nicht kennen darf.“ Hier hat man sich durch den Schein der früher erwähnten schwachen Stunden des Nachkriegsstaates täuschen lassen. Der gelehrte Verfasser dürfte heute anders urteilen.

bar. Dabei sehen diejenigen, die sich in ihren Kreisen auf solches Material berufen und stützen, nicht, daß doch das „beste“ und „wertvollste“ Material immer der Staat in Händen haben wird. Denn er kann schon kraft seiner Beherrschung der Zugänge zu allen möglichen Sachgebieten und Verhältnissen in dieser Hinsicht mehr leisten als irgendeine private Institution, und sei sie auch noch so stark. Und so herrscht denn in unseren Tagen unbeschränkt die Konferenz und die Kommission, worin über „Material“ verhandelt wird. Wer aber nur einen Funken Respekt vor der Idee und ihrer Bedeutung hat, ist bei solcher Sachlage „unten durch“. Er fühlt sich fremd, gequält und gepeinigt, denn er muß immer wieder erleben, welche Macht heute Mittelmäßigkeit in Händen hat, weil sie das „Material“ beherrscht.

So kommt es, daß in einer Zeit, in der die Geister und Gemüter für die Notwendigkeit und die Dringlichkeit einer gesellschaftlichen Umgestaltung mit Leichtigkeit zu gewinnen wären, denn in allen denkenden Menschen von heute lebt die Sehnsucht nach einem Ausweg aus der Sackgasse, alle wirklich soziale Tätigkeit sich völlig zurückgedrängt sieht. Im besten Fall verspricht man ihr, daß man in „besseren Zeiten“ ihrer gedenken und sich ihrer annehmen werde. Und es ist merkwürdig, daß diese Einstellung sich um so zäher in sich selber verbeißt, je mehr die Anzeichen wachsen, daß nicht bloß die Gesellschaft und Wirtschaft, sondern auch der Staat als Idee sich in äußerster Bedrohung befindet. Mit Selbstsicherheit, die bei manchen allerdings schon mehr süffisante Selbstgefälligkeit ist, hält man an der reinen Quantitätsbetrachtung fest, bis ihr schließlich der Boden unter den Füßen weggezogen wird. Und die Regierten sehen nicht einmal, daß sie dabei die selbstsüchtige Betätigung der Staatsräson einem Staate erleichtern, gegen den sie sonst wer weiß wieviel vorzubringen haben!

Eine Frage anderer Art drängt sich indessen auf, die Frage nämlich: Wirkt nicht das in unseren Tagen zu stärkster Berücksichtigung gelangte völkische Element im Sinne eines auf den Staat ausgeübten Zwanges, sich in seiner Staatsräson auf gesellschaftliche Schichtung umzustellen? Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß vom Volkstum heute eine frische Quellkraft ausgeht. Wir haben schon früher einmal in anderem Zusammenhang uns mit diesem Gesichtspunkt beschäftigt, und zwar von der Frage aus, ob nicht die Tatsachen von heute in die Richtung der Begründung einer Volksgemeinschaft vortreiben. Volksgemeinschaft, die wirklich das wäre, was der Begriff besagt, würde sich sicherlich nicht auf der

Grundlage rein quantitativer Beziehungen erreichen lassen. Sie würde zweifellos eine irgendwie geartete gesellschaftliche Ordnung, d. h. aber Schichtung voraussetzen. Es kann nicht geleugnet werden, daß wir in den letzten Jahren manche Kundgebungen zu verzeichnen hatten, in denen der völkische Gedanke über die Trennungsgräben reiner Interessenstrebsamkeit hinwegsetzte. Es bliebe aber zu untersuchen, ob nicht doch, wie wir früher bereits andeuteten, diese Volksgemeinschaft als Schicksalsgemeinschaft nur im Sinne einer Gefahrengemeinschaft zu deuten sei und somit doch wieder ohne gesellschaftsqualitativen Hintergrund bliebe. Kundgebungen dieser Art erfolgten insbesondere mit der Front zum Ausland. Dabei zeigte sich immer wieder dieselbe Erscheinung, daß die Stellungnahme in der Hauptsache von jenen Schichten getragen wurde, die hinter dem heutigen Staat stehen. Und damit erhebt sich zwangsläufig die Frage, ob der letzte Anstoß nicht eben vom Staate selber und von der Staatsräson ausging, so daß also völkische Auffassungen und Zielsetzungen nur im Dienste des Staates und seiner Staatsräson ausgenutzt worden wären. Es ist nicht ganz leicht und einfach, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Auf keinem Gebiete wohl läßt sich der Mensch leichter in eine bestimmte gedankliche Atmosphäre hineinversetzen als gerade auf diesem Gebiet. Und nur mit Widerstreben vollzieht man hier die ernüchternde Sezierung. Dennoch ist es notwendig, auch auf diesem Gebiet den Blick klarzuhalten. Wer die Kundgebungen der früher erwähnten Art genauer untersucht, wird dabei auf die Tatsache stoßen, daß sie in der Hauptsache von jungen Menschen getragen waren. Wir denken hier z. B. an die Kundgebungen des Vereins für das Deutschtum im Ausland, bei denen wohl am allerersten sich reines Volkstum zur Geltung zu bringen vermochte. Gerade diese Kundgebungen aber standen im Zeichen jugendlicher Begeisterung. Die Jugend empfindet verhältnismäßig am wenigsten die gesellschaftliche Zerklüftung. Ihrem ganzen Wesen entspricht im Gegenteil das Streben nach Zusammenhalt auf der Grundlage ideeller Gemeinsamkeiten. Und so ist man gezwungen, die Frage so zu stellen, ob die Einheitlichkeit in der Hauptsache nicht dadurch gewonnen wurde, daß man junge Menschen sich äußern und kundgeben ließ. Auf den Staat würde in diesem Falle ein Zwang von gesellschaftlicher Ordnung nicht ausgeübt werden. Das aber ist die einzige Frage, die uns hier zu beschäftigen hat.

Immerhin ist gewiß, daß in unseren Tagen von der nationalen und völkischen Grundlage aus noch am sichersten gewisse natür-

liche Tendenzen zum Zusammenhalt der Gruppen sich ergeben. Hier spricht offenkundig ein ursprüngliches Bedürfnis mit, das den Menschen selbst über die Zerklüftung von Besitz und Nichtbesitz hinwegsehen läßt. Und doch ist auch hier kein unbedingter Glaube am Platz. Die Ereignisse, die nach einem der stärksten nationalen Auftriebe im Deutschland der letzten Jahre, nämlich nach dem Ruhrkampf, sich herausstellten und die in der blamablen Micum-Episode mit Stresemanns vielhundert Millionenspende an die Industrie gipfelten, lassen den Interessenstandpunkt auch hier nur allzu deutlich heraustreten.

Der Staat ist es, dessen Räson sich zuletzt immer wieder als die maßgebende herausstellt¹⁾. Es ist so überaus bezeichnend, daß unmittelbar nach jener nationalen Hochstimmung des Ruhrkampfes von sozialer Reaktion gesprochen und geschrieben werden mußte, und daß die zentrale Arbeitsgemeinschaft zusammenbrach. Wir wollen diese Arbeitsgemeinschaft gewiß nicht als Vorbild gesellschaftlicher Zusammenführung ansprechen und hinstellen. Immerhin hatte sie ihre signalisierende Bedeutung im Sinne der Gemeinschaftsüberlegung. Daß nun auch sie zusammenbrach, weil man in keinem wesentlichen Punkte sich mehr solidarisch fühlte, ist eine Warnung vor allzu großer Gemeinschaftsgläubigkeit von der Grundlage des Völkischen und Nationalen aus.

Übrigens tritt die Staatsräson als der tiefere Hintergrund auch völkischer Sammlung in den vielen Beispielen der Diktatur-experimente in der Nachkriegszeit allzu deutlich hervor. Mehr und mehr arbeitet sich wenigstens in einer Anzahl von Ländern der klare Gegensatz zwischen Autoritätsbehauptung und „Anarchie“ aufdringlich heraus. Die Autorität wird dabei von denen, die sie auf politischen Gebiet zu begründen streben, als eine solche angesprochen, die über den Gesetzen steht. Es tritt also der Glaube an und das Vertrauen auf den Absolutismus unmißverständlich hervor. Nur wollen die parteimäßig geschiedenen Vertreter des Autoritätsgedankens eine Verwirklichung solchen Absolutismus jeweils in der ihnen parteimäßig erwünschten Form. Jedenfalls bricht der staatliche Souveränitätsgedanke von den verschiedensten Seiten her im

1) Unsere vorausgegangenen Bemerkungen dürften genügend zu erkennen geben, daß die Durchsetzung der Staatsräson nicht unter allen Umständen von der Möglichkeit einer ungewöhnlichen staatlichen Machtentfaltung abhängig ist: Unterordnung der „Konjunktur“ unter die Zielsetzung der Staatsräson ist die Hauptsache, und sie ist sehr oft, wie wiederholt betont, nur das Ergebnis des Ausspiels der einen Interessen gegen die anderen.

Sinne solcher Autorität und solchen Absolutismus hervor. Man findet sich trotzdem mit der Diktatur in irgendwelcher Form ab, weil auf der anderen Seite nurmehr die „Anarchie“ zu stehen scheint. Hier gibt es dann eine Gemeinsamkeit: wir finden Vertreter des Autoritätsgedankens und des Absolutismus sowohl in den Kreisen der Besitzenden, wie in denen der Nichtbesitzenden. Aber die Spaltung zeigt sich kraß, sobald man daran geht, die verschiedenen politischen Richtungen miteinander in Vergleich zu stellen: dann ergibt sich, daß Besitz und Nichtbesitz, auch soweit beide Autorität und Absolutismus vertreten, dennoch in verschiedenen Lagern stehen. Auch an diesem Punkte also tritt eine gesellschaftsbildende Macht des völkischen Gedankens trotz allem nicht heraus. Die Scheidung zwischen den Anhängern der Autorität bis zur Diktatur und jenen der „Anarchie“ hat keine gesellschaftsbildende Kraft. Daher kann an diesem Punkte die Staatsräson sogar besonders demonstrativ in Erscheinung treten.

Beschäftigt man sich in Sonderheit mit dem italienischen Beispiel, um zu untersuchen, ob denn von der in Italien durchgeführten korporativen Idee keine gesellschaftsbildenden Folgen ausgehen, so wird man alsbald zu einer Verneinung der Frage genötigt sein. Die Zwangskorporation, die wir in Italien vorfinden, ist reines staatliches Produkt und hat mit sozialer Neugestaltung nichts zu tun. Sie läßt sich auch nur solange halten, als ein Diktator da ist, der auf diesem Instrument nach den Interessen des Staates zu spielen weiß. Zu dieser Überzeugung wird jeder kommen, der die italienischen Verhältnisse nicht bloß mit Hilfe offizieller Dokumente und Auslegungen untersucht, sondern in den tatsächlichen Zusammenhang, soweit dies überhaupt möglich ist, vorzudringen versucht. Gespräche mit italienischen Industriellen, Arbeitervertretern und Gelehrten haben mir eins auf alle Fälle klar gemacht, daß nämlich eine konstitutive Wirkung irgendwelcher Art von den bisherigen Experimenten nicht ausgegangen ist. Alles ist labil und hält sich nur, weil der absolutistische Druck einer Regierung dahintersteht, die mit einer unerhörten Konsequenz die Staatsräson zur Geltung bringt.

Daß dieser Gesichtspunkt der allein ausschlaggebende in Italien ist, beweist im übrigen immer mehr das Verhältnis des italienischen Staates zu einer der wesentlichsten gesellschaftlichen Institutionen, nämlich zur Kirche. Die beiden Mächte stoßen mit steigender Heftigkeit in allen den Punkten aufeinander, wo die Staatsräson mit wirklicher sozialer Aufbaubetätigung zusammen-

trifft. Es sei insbesondere an die Gegensätze auf dem Gebiet der Erziehung und der Behandlung der Jugend, aber auch auf dem Gebiete der weltanschaulichen Fundamentierung sozialen Vereinigungswesens erinnert. Die Staatsräson sucht alle diese spontanen, weil natürlichen, Äußerungen zu unterbinden. Was gesellschaftlich von besonderer Fruchtbarkeit sein könnte, muß nach dem Willen der Staatsräson verkümmern insofern, als die letztere sich offenbar durch alle spontanen Äußerungen eigenartigen Lebens gefährdet glaubt.

Wir sind also auch von diesem Gesichtswinkel aus wiederum gezwungen, festzustellen, daß der moderne Staat, so wie er vor uns steht, soziale Politik nicht zu betreiben wünscht und tatsächlich nicht betreibt. —

Ist nun in der Tat, so sei hier abschließend gefragt, die ganze Frontstellung, die hier zum Problem und zur Wesenheit Staat eingenommen wurde, richtig? Sind also die Tatsachen, deren nüchterne Kennzeichnung immer wieder mit Nachdruck als der einzig mögliche Ausgangspunkt für die Stellungnahme betont wurde, richtig dargestellt?

Kritischer Zweifel könnte hier berechtigt erscheinen, weil einer der bedeutsamsten deutschen Staatsrechtslehrer der Gegenwart, Carl Schmitt, in seinem Buche „Der Hüter der Verfassung“¹⁾, ein Gesamtbild der „konkreten Verfassungslage“ in Deutschland entwickelt, das unserer Zeichnung völlig entgegengesetzt zu sein scheint. Schmitt kennzeichnet den heutigen Staat als „pluralistischen Parteienstaat“ und als „Polykratie“. Das Problem, das ihm heute als das wichtigste erscheint, ist das Problem der innerpolitischen „Neutralität des Staates“. Diesem hervorragenden Staatsrechtslehrer erscheint die Entwicklung zur Polykratie und in den pluralistischen Parteienstaat hinein als zwangsläufig, logisch und sogar als notwendig. Gerade deswegen sieht er das Problem und die wirkliche politische Aufgabe darin, innerhalb dieser Entwicklung durch die Stärkung des „Pouvoir neutre“ den Staat selbst vor dem Auseinanderfallen zu bewahren. Sehen wir zu, ob wirklich die Schmittsche Auffassung der hier vertretenen entgegengesetzt ist.

Schmitt vertritt die Auffassung, daß der heutige Staat insofern „totaler Staat“ wird, als sich die Gesellschaft selbst zum Staate organisiert. In diesem Sinne redet er von der „Selbstorganisation der Gesellschaft“. Während früher Staat und Gesellschaft

1) Tübingen 1931.

unterschieden waren, liegt jetzt eine grundsätzliche Identität von Staat und Gesellschaft vor. Infolgedessen kann eigentlich nicht mehr zwischen staatlich-politischen und gesellschaftlich-unpolitischen Sachgebieten unterschieden werden. „Alle bisher üblichen, unter der Voraussetzung des neutralen Staates stehenden Gegenüberstellungen, die im Gefolge der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft auftreten und nur Anwendungsfälle und Umschreibungen dieser Unterscheidung sind, hören auf. Antithetische Trennungen wie: Staat und Wirtschaft, Staat und Kultur, Staat und Bildung, ferner Politik und Wirtschaft, Politik und Schule, Politik und Religion, Staat und Recht, Politik und Recht, die einen Sinn haben, wenn ihnen gegenständlich getrennte, konkrete Größen oder Sachgebiete entsprechen, verlieren ihren Sinn und werden gegenstandslos. Die zum Staat gewordene Gesellschaft wird ein Wirtschaftsstaat, Kulturstaat, Fürsorgestaat, Wohlfahrtsstaat, Versorgungsstaat; der zur Selbstorganisation der Gesellschaft gewordene, demnach von ihr in der Sache nicht mehr zu trennende Staat ergreift alles Gesellschaftliche, d. h. alles, was das Zusammenleben der Menschen angeht. In ihm gibt es kein Gebiet mehr, demgegenüber der Staat unbedingte Neutralität im Sinne der Nichtintervention beobachten könnte. Die Parteien, in denen die verschiedenen gesellschaftlichen Interessen und Tendenzen sich organisieren, sind die zum Parteienstaat gewordene Gesellschaft selbst, und weil es wirtschaftlich, konfessionell, kulturell determinierte Parteien gibt, ist es auch dem Staate nicht mehr möglich, gegenüber dem Wirtschaftlichen, Konfessionellen, Kulturellen neutral zu bleiben. In dem zur Selbstorganisation der Gesellschaft gewordenen Staate gibt es eben nichts, was nicht wenigstens potentiell staatlich und politisch wäre“. Was hier im ganzen festgestellt wird, sucht Schmitt dann im einzelnen darzutun, und zwar unter Verwendung der Begriffe Pluralismus und Polykratie. Unter Pluralismus ist zu verstehen eine Mehrheit fest organisierter, durch den Staat, d. h. sowohl durch verschiedene Gebiete des staatlichen Lebens wie auch durch die territorialen Grenzen der Länder und die autonomen Gebietskörperschaften hinweggehender sozialer Machtkomplexe, die sich als solche der staatlichen Willensbildung bemächtigen, ohne aufzuhören, nur soziale (= nicht-staatliche) Gebilde zu sein. Als Polykratie aber ist eine Mehrheit rechtlich autonomer Träger der öffentlichen Wirtschaft anzusehen, an deren Selbständigkeit der staatliche Wille eine Grenze findet. Carl Schmitt kennzeichnet die Entwicklung in drei Stadien: Sie verläuft vom absoluten Staat des 17. und

18. Jahrhunderts über den neutralen Staat des liberalen 19. Jahrhunderts zum totalen Staat von heute, d. h. zu dem Staat der Identität von Staat und Gesellschaft. Der absolute Staat beherrschte die Gesellschaft; das liberale 19. Jahrhundert machte die Gesellschaft frei und neutralisierte den Staat durch die Verfassung, die ein Vertrag zwischen Staat und Gesellschaft war. Dieser im liberalen, nicht interventionistischen Sinne gegenüber Gesellschaft und Wirtschaft grundsätzlich neutrale Staat „änderte sich aber von Grund auf, und zwar im gleichen Maße, wie jene dualistische Konstruktion von Staat und Gesellschaft, Regierung und Volk, ihre Spannung verlor und der Gesetzgebungsstaat sich (vom Parlament her) vollendete. Denn jetzt wird der Staat zur Selbstorganisation der Gesellschaft“.

Die Entwicklung, die, wie gesagt, über Pluralismus und Polykratie hin sich vollzieht, steht unter dem Druck des Übergewichtes wirtschaftlicher Interessen. Wir haben einen Wirtschaftsstaat vor uns, insofern sich der Staat nicht mehr wie im Zeitalter des Liberalismus „mit einem Anteil am Volkseinkommen begnügt, sondern das Ganze kontrolliert, als Teilhaber und Neuverteiler des Volkseinkommens ebenso wie als Erzeuger, Verbraucher und Arbeitgeber, so daß die Intervention des Staates heute wirtschaftsbestimmend geworden ist. Mit dem Übergewicht der Wirtschaftsinteressen dieser Gesellschaft ist der Gegensatz dieser Interessen selbst zum Prinzip staatlicher Willensbildung geworden und hat jenen Pluralismus geschaffen, in welchem sich ursprünglich soziale Machtkomplexe wie die Parteien zu politischen Trägern der staatlichen Willensbildung im Wirtschaftsstaat erhoben haben.“ Das Ergebnis ist: der pluralistische Parteienstaat. Die Polykratie wiederum ist örtlich entstanden in Abwehr des omnipotenten und totalen Staates; und zwar aus den gleichen wirtschaftlichen Interessen, deren Mehrheit (Pluralismus) den Staat total machte. Polykratie ist, wie Schmitt schreibt, möglich auf dem Boden einer Herausnahme aus dem Staat und einer Verselbständigung gegenüber dem staatlichen Willen, wozu die staatsrechtliche Autonomie der Träger der öffentlichen Wirtschaft in der Selbstverwaltung Gelegenheit bot; natürlich aber erfüllt sich der Pluralismus der Gesellschaft auch in den Polykratien, die den Staat zersetzen.

Wir haben uns hier im einzelnen nicht mit der Bedeutung dieser Entwicklung noch auch mit den Vorschlägen zu befassen, die Schmitt von seinem Gesichtspunkt aus zur Überwindung des gegebenen Zustandes vorbringt. Uns interessiert allein die Frage, ob

durch seine Schilderung die von uns gebrachte Kennzeichnung der heutigen Verhältnisse widerlegt wird. Das könnte durch den Begriff der „Selbstorganisation der Gesellschaft“ als gegeben erscheinen. Bei näherem Zusehen jedoch ergibt sich, daß das nicht der Fall ist.

Zunächst ist mit Nachdruck anzumerken, daß Carl Schmitt die „Gesellschaft“ einfach hinnimmt, wie sie ist, und nicht im einzelnen untersucht, ob im wahrsten Sinne des Wortes überhaupt von einer „Gesellschaft“ in qualitativem Sinne geredet werden kann. Gesellschaft ist das, was an allerallgemeinster Zusammenfassung der Menschen da ist und sich nun im einzelnen durch nicht-politische Gruppierungen verschiedenster Art, namentlich aber wirtschaftlicher Art betätigt. Wir können daher annehmen, daß Schmitt in weitem Umfange die von uns verwandte Charakteristik akzeptiert, jene Charakteristik nämlich, die davon ausgeht, daß die heutige Gesellschaft allein auf quantitativ erfaßbarer Klassifizierung steht, wie sie insbesondere in der Scheidung von Besitz und Nichtbesitz zum Ausdruck kommt. Zu dieser Annahme sind wir in vollem Umfange dadurch berechtigt, daß der Gelehrte die Bedeutung der „neutralen Gewalt“ im pluralistischen Parteienstaat an dem Beispiel des staatlichen Schlichters von Arbeitsstreitigkeiten erweist und dabei ausdrücklich sagt: „Die ‚Gesellschaft‘, die sich im 19. Jahrhundert gegenüber dem Staat entwickelt und siegreich zur Geltung gebracht hat, war, wie Saint-Simon und Lorenz von Stein wußten, vor allem die ‚industrielle Gesellschaft‘. Infolgedessen erhalten auch die unparteiischen Richter und Schlichter in Arbeitsstreitigkeiten gegenüber den Besitzern, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sind, eine fast symbolische Stellung, durch welche die Lage des ganzen Staates (und des staatlichen Ganzen) sichtbar wird.“ Noch schärfer wird die von uns angewandte Perspektive vom Auspielen der einen Gruppe gegen die andere mit Schmitts Worten getroffen, daß sich der Staat von heute „bald mit der einen, bald mit der anderen Seite verbündet und dadurch die Entscheidung herbeiführt“.

Ist also mit den erwähnten Aussprüchen Schmitts die Situation wesentlich in unserem Sinne gezeichnet, so gilt Ähnliches auch gegenüber der von uns aufgestellten Behauptung, daß sich die Staatsräson in allem durchzusetzen versuche. Allerdings fallen hier gewisse Unklarheiten bei Schmitt auf: Man weiß nicht immer, ob der so stark mit Wirtschaftssachen behängte Staat durch diese seine Eigenschaft gegenüber der Wirtschaft schwächer oder stärker

geworden ist. Auf der einen Seite scheint der Wirtschaftsstaat durch den Pluralismus um die Möglichkeit gebracht zu sein, sich als Staat in seiner Staatsräson überhaupt durchzusetzen. Da wird dann darauf hingewiesen, daß sich der Staat gezwungen sehe, Begriff und Dasein einer „wirtschaftlichen Macht“ von staats- und gesetzswegen anzuerkennen. Und man hat den Eindruck, daß diese Anerkennung gleichbedeutend ist mit einem Sichfügenmüssen des Staates gegenüber der Wirtschaft. Denn die Wirtschaft bzw. ihre Gruppen suchen immer wieder, ohne deswegen Verantwortung übernehmen zu wollen, auf die staatliche Willensbildung einzuwirken und tun es auch — so muß man aus Schmitt herauslesen — in stärkstem Maße faktisch. Auf der anderen Seite dagegen weist Schmitt darauf hin, daß der heutige Staat durch Arbeitsrecht, Tarifwesen und staatliche Schlichtung die Löhne maßgebend beeinflusse, daß er riesige Subventionen an die verschiedenen Wirtschaftszweige gebe, so daß man wiederum die Überlegenheit des Staates gegenüber der Wirtschaft aus seinen Worten annimmt. Dies um so mehr, als Schmitt ein Wort von Popitz übernimmt, wonach für die Verteilung des größeren Teiles des Volkseinkommens der sich selbst regulierende Mechanismus der freien Wirtschaft und des freien Marktes ausgeschaltet werde und an seine Stelle „der bestimmende Einfluß eines an sich grundsätzlich außerwirtschaftlichen Willens, nämlich des Willens des Staates“ getreten sei. Im gleichen Sinne dürfen wir wohl weitere Ausführungen deuten, wonach das Parlament, weil es zu einem Schauplatz pluralistischer Aufteilung der organisierten gesellschaftlichen Mächte geworden, durch diesen seinen immanenten Pluralismus mehrheits- und handlungsunfähig werde; ferner den Hinweis von der außerordentlichen Steigerung des wirtschaftlichen Einflusses des Staates. Alles das scheint uns zu bedeuten, daß der Staat von heute durchaus in der Lage ist, die Staatsräson zur Geltung zu bringen. Allerdings ergibt sich hier eine Schwierigkeit aus dem Wortsinn, den man mit dem Begriff der Staatsräson verbindet. Für Schmitt bedeutet Staatsräson die Effektivität, mit der der Staat eine Situation schafft, in welcher überhaupt erst Normen gelten können. Damit ist aber ein rein technischer Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt. Uns scheint es, und zwar auf Grund der ganzen Entwicklung des modernen Staates auf der Linie der fundamentalen geistigen Strömung, die die Neuzeit von der vorangegangenen scheidet, nämlich des Rationalismus, daß als Staatsräson das Interesse des Staates an der eigenen Erhaltung anzusprechen sei. Eine Staats-

räson dieser Art aber und in diesem Sinne kann natürlich der Wirtschaftsstaat von heute mit den denkbar wirksamsten Mitteln zur Geltung bringen. Nimmt man dies zum Ausgangspunkt, so bedeutet die Tatsache, daß der Staat heute Wirtschaftsstaat, darüber hinaus aber, wie Schmitt sagt, Kulturstaat, Fürsorgestaat, Wohlfahrtsstaat, Versorgungsstaat ist, daß er seine „Räson“ auf allen Gebieten und in umfassendster Weise durchsetzen kann. Nur eben, daß die Räson des Staates von 1931 sich anders darbietet als die Räson etwa des Wilheminschen Staates. In allen Fällen befolgt die Staatsräson das Gebot der Selbstgesetzlichkeit, und damit entspricht sie ihrem tiefsten Inhalt. Unter allen Umständen geht das Staatsinteresse und damit die Staatsräson darauf aus, die Kontinuität und Permanenz der staatlichen Einheit und möglichst auch ihres einheitlichen Funktionierens zu sichern. Dies ist übrigens auch der Gesichtspunkt, von dem aus Schmitt den Reichspräsidenten zum Hüter der Verfassung zu machen unternimmt. Im Prinzip ergibt sich also auch hier wiederum die volle Übereinstimmung, und was die Praxis anbelangt, so haben zweifellos alle Regierungen der Zeit nach dem Kriege, welche Zusammensetzungen sie auch im einzelnen haben mochten, ihr Grundbestreben auf dieses Ziel abgestellt. Immer allerdings nach Maßgabe dessen, „wie ich (als jeweilig daseiende Staatsleitung und also Träger der Staatsräson) es verstehe“. Die Tatsache des Pluralismus und der Polykratie würden von unserem Gesichtspunkt aus nichts anderes bedeuten, als daß für den Staat die Gelegenheiten, seine Staatsräson auf immer mehr Gebieten zur Geltung zu bringen, sich vermehrt hätten, wenn auch im einzelnen Falle die Bildung des staatlichen Willens durch das Durcheinander in Wirtschaft und Gesellschaft außerordentlich erschwert wurde. Um es etwas krasser auszudrücken: Die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen haben sich immer wieder dem Staate gleichsam an den Hals geworfen und ihm so Gelegenheit gegeben, die eine gegen die andere auszuspielen. Seine Staatsräson fand immer wieder die Möglichkeit, sich durchzusetzen, und man muß geradezu staunen, wie der Machtbereich des Staates selbst unter den schwächsten Regierungen der Gesellschaft gegenüber zugenommen hat. In diesem Sinne können wir den Begriff des „totalen Staates“, wie das Schmitt in Anlehnung an Ernst Michel tut, durchaus akzeptieren. Der Staat beherrscht die Gesellschaft. Das heißt aber nichts anderes, als was wir immer und immer wieder erneut mit Nachdruck betont haben: Vom Staate geht heute eine gesellschafts-konstruktive Wirkung nicht aus. Der Staat, der gleichzeitig Wirtschaftsstaat, Kultur-

staat, kurz Gesellschaftsstaat ist, ist am allerwenigsten geeignet, in der Richtung des Gesellschaftsaufbaues zu wirken. Er hat daran gar kein Interesse. Sein Interesse wird vielmehr umgekehrt dahin gehen, so wie es Th. Lohmann¹⁾ ausgedrückt hat, das an der Gesellschaft, was sich mit seiner eigenen Tendenz nicht verträgt, zur Verkümmern zu bringen.

Es liegt also keine Veranlassung vor, die Grundtendenz unserer Ausführungen zu „berichtigen“.

Das Wesen der staatlichen Sozialpolitik.

Die bisherigen Erörterungen über Staat und Gesellschaft betrafen die allgemeine Frage, ob vom Staate gesellschaftsbildende Autorität ausgehe. Diese Frage mußten wir verneinen. Vor unseren Augen erhebt sich jetzt aber die besondere Frage, ob denn nicht die tatsächlich vom Staate offiziell betriebene Sozialpolitik, so wie wir sie vor allem in Deutschland vor uns haben, positive gesellschaftliche Bedeutung gehabt hat und hat. Mit anderen Worten: Ist das, was wir an staatlicher Sozialpolitik in der Praxis vor uns sehen, Handhabung der öffentlichen Angelegenheiten im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Bedürfnisse? Die Antwort muß auf die einzelnen Gebiete dieser staatlichen Sozialpolitik eingehen, soll dies aber nur in allgemeinen Umrissen tun, und nicht jede Einzelheit der praktisch betriebenen Sozialpolitik als Untersuchungsgegenstand heranziehen.

Die deutsche Sozialpolitik beginnt mit Arbeiterschutzmassnahmen, die allzu deutlich das Gepräge der alleinigen Herleitung aus der Staatsräson an sich tragen, als daß diese Verbindung im einzelnen aufgezeigt werden müßte. Es ist bekannt, daß die vielen Anregungen zur Abhilfe der traurigen Lage der rheinischen Fabrikinder, auf die die preußische Regierung von den verschiedensten Seiten aufmerksam gemacht worden war, erst dann zur ersten praktischen Maßnahme staatlicher Sozialpolitik führten, als militärischerseits festgestellt wurde, daß in manchen Industriebezirken der Erfolg der Aushebungen infolge der Kinderarbeit außerordentlich stark gesunken sei. Als im Jahre 1846 in England die Gegner des Arbeiterschutzes Deutschlands Schmutzkonzurrenz für sich auszunutzen strebten, ist das militärische Moment in einer

1) Vgl. Hans Rothfels, Theodor Lohmann und die Kampfjahre der staatlichen Sozialpolitik. Berlin 1927, an verschiedenen Stellen wie der ganzen Tendenz der zitierten Äußerungen Lohmanns nach.

denkwürdigen Rede des großen Historikers Macaulay herausgestellt worden¹⁾. „Ihr versucht“, rief er aus, „uns zu schrecken, indem ihr uns erzählt, in einigen deutschen Fabriken arbeiteten die jungen Leute 17 Stunden von den 24; sie arbeiteten so stark, daß sich dort unter Tausenden nicht einer fände, der die nötige Größe erreichte, um in die Armee aufgenommen zu werden, und ihr fragt, ob wir uns, wenn wir diese Bill annehmen, gegen derartigen Wettbewerb halten können. Sir, ich lache über den Gedanken an solchen Wettbewerb. Wenn wir jemals genötigt sind, die erste Stelle unter den Handelsvölkern abzutreten, so werden wir sie nicht einem Geschlecht entarteter Zwerge, sondern irgendeinem an Körper und Geist hervorragend kräftigen Volke abtreten.“ — Wir brauchen somit wenigstens bei dieser ersten sozialpolitischen Maßnahme in Deutschland uns nicht aufzuhalten, um ihre Motivation aus der Staatsräson festzustellen.

Allerdings ist damit die Frage, die uns hier beschäftigt, nicht endgültig erledigt, denn schließlich kommt es für uns in letzter Linie nicht auf die Motive an, selbst nicht auf jene, die der Staatsräson entspringen, sondern auf die tatsächlichen Wirkungen. Die Frage, die vor uns steht, lautet also: Gehen von dem Arbeiterschutz irgendwelche sozialkonstitutiven Wirkungen aus?

Der Umfang des Arbeiterschutzes ist seit jener erwähnten ersten Maßnahme außerordentlich erweitert worden. Die von dem Arbeiterschutz ausgehenden Wirkungen sodann sind immer tiefergreifende geworden. Der Arbeiterschutz ist diejenige Materie, die im weitesten Maße zu internationalen Vereinbarungen geführt hat. Damit ist die eine der Befürchtungen in den Hintergrund gedrängt worden, die Bismarck zu seiner ablehnenden Haltung gegen den Arbeiterschutz veranlaßten, nämlich die Furcht vor der Schwächung des eigenen Landes im internationalen Wettbewerb als Folge von Arbeiterschutzmaßnahmen. Die zweite Befürchtung Bismarcks bezog sich auf die Frage, ob nicht die Stellung des Unternehmers durch den Arbeiterschutz eine unerträgliche Einschränkung erfahren müsse. Das könnte von sich aus auf sozialkonstitutive Wirkungen hinweisen, wenigstens, wie es hier der Fall ist, in der befürchteten Möglichkeit. Aber gerade hier schiebt sich nun die Überlegung Lindemanns ein, auf die früher aufmerksam gemacht worden ist. Lindemann hob bekanntlich hervor, die Tatsache des Ausgangspunktes der Sozialversicherung, nämlich die Sicherung

¹⁾ Zitiert bei L. Heyde, Abriß der Sozialpolitik. 6. Aufl. Leipzig 1928. S. 23f.

der Arbeiter gegen Betriebsunfälle, sei als Entlastung der Unternehmer von den durch die Haftpflicht auferlegten Schadenersatzansprüchen aus Unfällen der Arbeiter zu bewerten und verfolge den Zweck der Unterstützung der Unternehmerklasse. Damit wäre auf jeden Fall der sozialkonstitutiven Wirkung zu Ungunsten der Unternehmer, die Bismarck befürchtete, die Spitze abgebrochen, ja mehr als das: es wäre diese Wirkung geradezu in ihr Gegenteil verkehrt worden. Es hätte nämlich nicht nur nicht eine solche sozialkonstitutive Wirkung im Sinne einer Anbahnung geordneter Schichtungsverhältnisse für die Arbeiterschaft stattgefunden, sondern, im Gegenteil, eine Verstärkung der Besitzposition der Unternehmer, d. h. aber eine Verschärfung der heutigen Klassenspaltung. Indes — sind wir hier nicht doch wieder bei den Motiven angelangt, während wir auf Tatsachen ausgingen? Ist es nicht doch erforderlich, daß wir der Materie des Arbeiterschutzes im einzelnen nachgehen und sie in ihren Wirkungen selber befragen?

Was ist das Wesen des Arbeiterschutzes und was ist das Wesen der davon ausgehenden Wirkungen?

Wir haben es hier, wie immer bei unseren Überlegungen, mit dem zu tun, was an praktischen Maßnahmen, in diesem Falle also auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes, tatsächlich vorliegt. Von da aus ergibt sich als das Wesen des Arbeiterschutzes die Aufstellung von gesetzlichen Normen, die die Arbeiterschaft vor den mit dem modernen Arbeitsprozeß verbundenen eigenartigen Gefahren behüten sollen. Eine eigene Behörde, die Gewerbeaufsicht, hat die Durchführung dieser Normen und Maßnahmen von staatswegen zu überwachen.

Der Arbeiterschutz ist ein Erzeugnis der industriellen Entwicklung. Erst diese letztere hat den Arbeitsprozeß mit so vielen Gefahren verbunden, daß sich daraus auf die Dauer zwangsläufig die Notwendigkeit ergab, den Arbeiter gegen dieselben zu schützen. Die Maßnahmen des Arbeiterschutzes betreffen die Begrenzung der Arbeitszeit mit besonderer Beschränkung der Arbeitszeit für Frauen, Jugendliche und Kinder, und sodann den Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeiters im Betriebe. Die Regelung der Arbeitszeit soll den Körper des arbeitenden Menschen und seine physischen Kräfte vor völliger Erschöpfung bewahren. Eine solche völlige Erschöpfung im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß könnte sonst eine fast natürliche Erscheinung werden, weil der heutige Arbeiter mit einem „Sozius“ zusammen zu arbeiten gezwungen ist, der, einmal in Betrieb gesetzt, unaufhörlich weiterarbeitet,

nämlich mit dem Mechanismus der Maschine. Das Eigenartige an der industriellen Entwicklung ist außerdem, daß die Zusammenarbeit mit diesem „Sozius“ in weitestem Umfange solchen Kräften übertragen werden kann, die nicht als Vollkräfte im ursprünglichen Sinne des Wortes gelten, d. h. Frauen, Jugendliche und Kinder. Der Mechanismus der Maschine geht in der Regel seinen Weg ohne Rücksicht auf die Kraft, die zu seiner Bedienung in der Arbeitstätigkeit des Arbeiters zur Verfügung steht. Natürlich aber würde eine Ausbeutung der Arbeitskraft von solchen, die nicht als Vollkräfte im ursprünglichen Sinne anzusprechen sind, sehr viel eher stattfinden und zu sehr viel verhängnisvolleren Folgen führen, als das bei Vollkräften der Fall ist. Daher die besonderen Bestimmungen, die auf die physischen Vorbedingungen Rücksicht nehmen.

Die Frage nach etwaigen sozialen Wirkungen des Arbeiterschutzes kann unter zwei Gesichtspunkten gestellt und beantwortet werden, unter einem formalen und unter einem materialen. Der formale Gesichtspunkt würde sich darauf beziehen, ob die Wirkung des Arbeiterschutzes in erster Linie individualistisch oder aber kollektivistisch ist. Anders ausgedrückt: Betrifft der Arbeiterschutz im letzten Grunde die einzelne Persönlichkeit des arbeitenden Menschen oder erstrebt sie eine bestimmte Wirkung auf die arbeitende Schicht als solche? Der materiale Gesichtspunkt bezieht sich darauf, ob die von dem Arbeiterschutz ausgehenden Wirkungen selber für die gesellschaftliche Ordnung eine praktische Bedeutung haben. Man kann natürlich auch die beiden Gesichtspunkte miteinander verbinden und untersuchen, ob eine Wechselseitigkeit der Beziehungen besteht. Wir versuchen zunächst eine getrennte Behandlung.

Geht man von dem Standpunkt des arbeitenden Menschen aus, so weist die Notwendigkeit des Aufkommens staatlicher Arbeiterschutzbestimmungen zunächst auf eine Verschlechterung hin, die für das Leben des arbeitenden Menschen seit dem Aufkommen der Industrialisierung eingetreten sein muß. Dieses Leben wird nunmehr von Gefahren bedroht, die es früher entweder überhaupt nicht oder nicht in diesem Umfange und Grade gekannt hat. Dieses Aufkommen und dieses Akutwerden neuer Gefahren gilt für alle Arbeiterschaft, die in die neue Arbeitsweise einbezogen wird, wobei noch besonders zu bemerken ist, daß die Mechanisierung wenigstens teilweise auch frühere Handwerke und die Landwirtschaft erfaßt hat. Formal betrachtet, könnte also von dieser Sehweise aus der Arbeiterschutz als eine soziale Schutzmaßnahme angesprochen werden, d. h. als

der Inbegriff aller Maßnahmen, die sich auf die moderne Arbeiterschaft als Schicht beziehen, soweit dieselbe von neuartigen Gefahren bedroht ist. Es würde also, formal betrachtet, der kollektivistische Gesichtspunkt vorwiegen. Dieser Eindruck gewinnt noch an Durchschlagskraft, wenn wir daran denken, daß eine Fülle von Sonderbestimmungen des Arbeiterschutzes sich auf die Gesamtheit der arbeitenden Frauen, Jugendlichen und Kinder bezieht. Hier wird ohne Rücksicht auf persönliche Voraussetzungen einfach ganz allgemein kollektivistisch angeordnet, daß diese und jene Bestimmung in Geltung zu treten habe. Der soziale Gesichtspunkt, immer rein formal betrachtet, scheint also hier zweifellos festzustehen.

Einer solchen Betrachtungsweise steht jedoch eine andere gegenüber. Diese geht davon aus, daß Arbeiterschutz doch im letzten Grunde Persönlichkeitsschutz und zwar in dem Sinne des Schutzes der menschlichen Persönlichkeit als solcher, also des Individuums schlechthin ist. Die Bestimmungen, die vom Staate erlassen werden, gehen darauf aus, das Individuum, sei es männlich, sei es weiblich, das durch bestimmte Möglichkeiten gefährdet ist, vor der Verwirklichung dieser möglichen Gefahren zu behüten. Der Sinn des Arbeiterschutzes richtet sich also nicht auf die Schicht als solche, sondern auf die dieser Schicht angehörenden einzelnen Individuen. Wesensgemäß handelt es sich also beim Arbeiterschutz um eine Institution von individualistischer Tendenz. Man könnte zum Erweise dieser Darstellung den vielen Ausführungen nachgehen, die als Motive für Arbeiterschutzbestimmungen vorliegen: daraus würde immer wieder hervorgehen, daß es nicht die Schicht als solche ist, von deren Wohl ausgegangen wird. Im Höchstfalle ist es die Gruppe, die, weil durch eine besondere Gefahr bedroht, in Schutz genommen wird. Aber auch in diesen Fällen tritt der soziale Gedanke nicht in den Vordergrund. Nirgendwo sind es Gemeinschaftsüberlegungen von unbezweifelbarer Natur, die den Ausgangspunkt bilden. Nicht der Mensch als ein soziales Wesen, welch letzteres zu natürlich-notwendigen Institutionen führt, d. h. also der Mensch als Glied solcher Institutionen von Gemeinschaftscharakter, ist Gegenstand des Arbeiterschutzes, sondern der Mensch schlechthin, der sich als Individuum von der Industrialisierung her bestimmten Gefahren ausgesetzt sieht. Der Individualismus ist nicht dadurch aufgehoben, daß sich z. B. eine ganze Schicht, wie jene der Frauen und Jugendlichen oder Kinder, als Gegenstand des Schutzes behandelt findet, denn der Schutz betrifft immer nur die in dieser Gruppe befindlichen einzelnen Individuen, für die summarisch gewisse Bestimmungen

erlassen werden. Das wird sehr viel stärker zum Ausdruck kommen, wenn wir uns dem materialen Gesichtspunkt zuwenden. Hier, wo wir es nur mit dem formalen Gesichtspunkt zu tun haben, ist hervorzuheben, daß der individualistische Charakter zugleich durch die generalisierende und die summenmäßige Behandlung der Voraussetzungen des Arbeiterschutzes grundgelegt ist. Summierung aber ist niemals sozial, sondern bleibt im Individualismus befangen. Auch der Liberalismus wollte bekanntlich das größte Glück der größten Zahl, ohne deswegen auch nur ein Tüttelchen vom Individualismus preiszugeben. Es wird sich später ergeben, daß eine soziale Behandlung des Arbeiterschutzes auch unter formalen Gesichtspunkten das Ausgehen von ganz bestimmten sozialen Kategorien voraussetzt, etwas, das einstweilen in keiner Weise vorliegt.

Gehen wir nun zum materialen Gesichtspunkt über, so stehen wir, wie gesagt, vor der Frage, ob von dem Arbeiterschutz eine sozialkonstitutive Wirkung ausgeht insofern, als der Arbeiterschutz positiv im Sinne sozialer Schichtung wirkt. Diese Frage muß verneint werden. Um sich den Tatbestand restlos klarzumachen, genügt es, immer wieder von der Grundtatsache auszugehen, daß die bürgerliche Gesellschaft zum „Herausfallen“ der Arbeiterschaft aus der Gesellschaft geführt hat, und zwar deswegen, weil gesellschaftlich nicht nach Leistung gewertet wird. Die uns hier beschäftigende Frage lautet also: Ändert der Arbeiterschutz etwas an diesem Zustand? Nein! Wir haben schon vorhin gesagt, daß der Arbeiterschutz von einer Sachlage ausgeht, die eine Verschlechterung gegenüber dem an sich bereits bestehenden, die Arbeiterschaft sozial nicht gelten lassenden Zustand bewirkte. Es tritt zu dem, was wirtschaftlich-gesellschaftlich die Arbeiterschaft entwertet, die besondere Verböserung dieses Zustandes hinzu, die wir der Technik verdanken. Auch die Technik kann angesichts des Geistes, der sich wirtschaftlich-sozial zuungunsten der arbeitenden Menschheit auswirkt, nicht in umgekehrtem Sinne wirken, denn auch die Technik ist in letzter Linie Geist vom Geiste, der das Zeitalter beherrscht. Was der Arbeiterschutz unter diesen Umständen zu tun vermochte, das war die Gewährleistung von einiger Sicherheit dafür, daß dieser Verschlechterung des Zustandes und der Lage der arbeitenden Menschheit von der technischen Seite her eine Grenze gesetzt wurde. Dabei ist immer besonders zu bedenken, was es in einer Totalsicht der gesellschaftlichen Entwicklung bedeutete, daß jetzt auch Frauen, Jugendliche und Kinder in immer stärkerem Maße in den Wirt-

schafts- und Arbeitsprozeß einbezogen wurden. Gesellschaftlich mußte dies zur Folge haben, daß die an sich bereits vorliegende Auflösung von Gemeinschaftsbeziehungen und Gemeinschaftstendenzen immer weiter fortschritt. Was an Gemeinschaften natürlicher Art bestand, wurde in seinem Bestande bedroht. Gegenüber dem bisherigen Zustande mußte diese Entwicklung nicht bloß als unnatürlich, sondern geradezu als widernatürlich empfunden werden, um so mehr als die Bejaher der Entwicklung diese positiv zu werten versuchten und von einer „Emanzipation“ sprachen. Die Emanzipation bedeutete eben nichts anderes als das bewußte Heraustreten aus den bisherigen gesellschaftlichen Bindungen, wie sie insbesondere in den kleinsten Gemeinschaften vorgelegen hatten.

Somit wurde das Gefüge der Gesellschaft weiter erschüttert. Die Desorganisation mußte um so mehr um sich greifen, als jene erwähnte „Emanzipation“ zugleich stärkstens an die gewohnte gesellschaftliche Hierarchie rührte. Einer der gesellschaftlichen Grundwerte, die Autorität, sah sich bedroht, wenn nicht gar überhaupt in Zweifel gezogen.

Sieht man den Arbeiterschutz in diesem Zusammenhang, so ergibt sich alsbald, daß er in dieser Richtung von keiner sozialkonstitutiven Wirkung gewesen ist. In diesem Punkte hat er nichts geändert, denn hier liegen keinerlei Berührungen zwischen ihm und der sozialen Entwicklung vor.

Geht aber nicht eine solche Wirkung von der Verkürzung der Arbeitszeit aus insofern, als diese an sich die Kulturannäherung der arbeitenden Menschen als Schicht und später ihr Kulturstreben erleichtert und zu fördern geeignet ist? Zweifellos liegen bedeutsame Wirkungen der Verkürzung der Arbeitszeit vor. Gerade hier aber tritt besonders merkbar in die Erscheinung, daß, was zunächst die kulturelle Wirkung an sich betrifft, diese nicht auf normative gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen zurückzuführen ist, sondern auf das Kulturwollen der Menschen selber. Viel wesentlicher nämlich als die gesetzlichen Bestimmungen zur Begrenzung der Arbeitszeit ist der bewußte Kulturkampf der Arbeiterbewegung um eine „angemessene“ und „kulturwürdige“ Arbeitszeit. Und nur soweit dieses Wollen aufgetreten ist und zu praktischen Ergebnissen geführt hat, tritt im allgemeinen die Kulturwirkung der Arbeitsverkürzung zutage. Der Kampf der Arbeiterbewegung ging von allem Anfang an auf eine erträgliche Arbeitszeit. Dieser Kampf hat an sich, aus der Willenseinstellung der Arbeiterschaft heraus, kulturelle Bedeutung, ebenso wie der Lohnkampf der Arbeiterschaft,

denn so wie letzterer zum Ziel und zur Wirkung die Mitbestimmung des Arbeiters über die eigenen Existenzbedingungen hatte, so bewirkte und erzielte der von der Arbeiterbewegung geführte Kampf um die Arbeitszeit die freie Bestimmung des arbeitenden Menschen über seine Zeit. Früher gehörte er in dieser Hinsicht dem Werk, der Unternehmung, dem Unternehmer. Er war mit dem Wesentlichsten hörig, eben mit seiner Zeit. Daß er da durch den organisierten Vorstoß der Arbeiterbewegung Breschen legte und sich Freiheit verschaffte, ist eines der bedeutsamsten Stücke der Kulturbetätigung der Arbeiterbewegung überhaupt. Kultur setzt an sich Muße voraus, und Muße ist nur da, wo der Mensch wenigstens während eines Teils des wachen Tages Verfügungsfreiheit über sich selber hat. Diese Voraussetzung hat die Arbeiterbewegung durch ihren Kampf um die Arbeitszeit für die arbeitende Menschheit geschaffen.

Demgegenüber bedeutet der gesetzliche Arbeiterschutz, soweit er eine Beschränkung der Arbeitszeit herbeigeführt hat, nur eine Ergänzung dessen, was die Arbeiterbewegung erreicht hat, und zwar für jene Gebiete, die durch deren Kampf weniger oder gar nicht erfaßt wurden. Man kann mit 100%iger Berechtigung sagen, daß, insgesamt betrachtet, der Arbeiterschutz in der Form der Begrenzung der Arbeitszeit Folgewirkung des Kampfes der Arbeiterbewegung um die Arbeitszeit ist.

Aber nun die Frage nach der sozialen Auswirkung! Es ergibt sich aus den vorausgegangenen Ausführungen, daß eine Kulturwirkung der Arbeitszeitbegrenzung nur insofern vorliegt, als mit dem Kampf um eine solche bewußtes Kulturstreben in der Arbeiterschaft selber verbunden war. Die objektive Tatsache der gesetzlichen Einschränkung der Arbeitszeit im Sinne des Arbeiterschutzes dagegen, so stellten wir fest, hat mit Kulturwirkung an sich nichts zu tun. Das gleiche gilt aber auch nach der Seite der sozialen Wirkung. Wir können uns fragen: Erstrebte die Arbeiterschaft mit ihrem kulturellen Kampf um die Begrenzung der Arbeitszeit, und d. h. mit ihrem Kampf zur Sicherung der Muße, eine soziale Wirkung, also eine Wirkung im Sinne einer Umgestaltung des gesellschaftlichen Gefüges? Die Frage ist, soweit sich erlauben läßt, zu verneinen. Die kulturellen Wirkungen sind eben nicht gleichbedeutend mit sozialen Wirkungen. Nirgendwo ist der Kampf um die Muße zugleich ein Kampf um die gesellschaftliche Rehabilitierung der Arbeit als solcher gewesen. Man kann im Gegenteil sagen: Im Sinne des alten Sozialismus galt auch der Kampf um die Arbeitszeit als Klassenkampf in der Bedeutung, daß die durch die kapitalistische Ent-

wicklung angebahnte Dekomposition zur Vollendung geführt werden sollte, nämlich zur Vollendung in der klassenlosen Gesellschaft.

Diese Tendenz ist ohne Zweifel durch die Arbeiterschutzbestimmungen zur Begrenzung der Arbeitszeit nicht aufgehoben worden; vielleicht wurde sie im Sinne der Klassenkampfeinstellung als eine Stärkung der von dieser ausgehenden Zielsetzung empfunden und ausgenutzt. Im einzelnen läßt sich darüber kaum etwas sagen. Jedenfalls aber ist eine gesellschaftliche Wirkung, d. h. eine Wirkung im Sinne einer Neuschichtung innerhalb der Gesellschaft, in keiner Weise festzustellen.

So kommen wir für das Gesamtgebiet des Arbeiterschutzes zu dem Ergebnis, daß von demselben sozialkonstitutive Wirkungen nicht ausgegangen sind. Dabei soll keineswegs die Bedeutung verkannt werden, welche der Arbeiterschutz wenigstens in der Möglichkeit für die Persönlichkeitspflege im Arbeiter gehabt hat. Man kann das kulturell-positiv werten, vielleicht auch sozial in dem Sinne, daß ein sozialer Neuaufbau im letzten Grunde ohne die Sicherung persönlicher Selbstachtung des Arbeiters nicht denkbar sei. Und so käme am Ende unserer Überlegungen bestenfalls eine indirekte soziale Wirkung des Arbeiterschutzes in Betracht, indirekt insoweit nämlich, als Persönlichkeitsschutz zur sozialen Schichtung beitragen kann bzw. von ihr vorausgesetzt wird. —

Wichtigstes und umfassendstes Stück der deutschen Sozialpolitik ist die Sozialversicherung. Dazu rechnen Krankenversicherung, Invaliden- und Altersversicherung, Angestelltenversicherung, Knappschaftsversicherung und im Prinzip auch die Arbeitslosenversicherung. Es ist bereits fast üblich geworden, von der Sozialversicherung, soweit sie wirkliche Versicherung ist, als einer individualistischen Institution zu sprechen. Man pflegt sie dann meist der Versorgung entgegenzustellen, der man unmittelbare Gemeinschaftszwecke unterlegt und die man von dieser Grundlage aus als mehr oder weniger kollektivistisch (universalistisch) bezeichnet. Die individualistische Wesenheit des Versicherungsverhältnisses an sich also steht in der neueren Literatur fest. Strittig dagegen ist die Begründung des individualistischen Charakters. Vielfach wird von dem Inhalt der Versicherung als von einer individualistischen Solidarität gesprochen. Walter Weddigen¹⁾ beispielsweise, um einen neueren Schriftsteller zu nennen, kennzeichnet die Versicherung so und spricht von dieser Solidarität als von einer ähnlichen, wie die Aufklärungszeit ihren Rechtsstaat

1) Grundfragen der Sozialversicherungsreform. Jena 1931.

konstruiert habe, indem er dabei auf die „Assekuranz-Theorie“ von Hobbes in der Steuerlehre verweist. Auch wenn man alsdann der Sozialversicherung den Charakter als einer Institution zur Förderung des sozialen Friedens beilegt, insofern sie eine Existenzsicherung bestimmter Gesellschaftsgruppen dadurch zu erringen versuche, „daß sie einen zufälligen, schätzbaren Mittelbedarf auf eine Vielheit von Wirtschaftlern umlegt, die alle von diesem Bedarf bedroht, aber nur zum Teil von ihm betroffen werden“ (Weddigen), so wird damit der Grundcharakter der Versicherung nicht zu einem sozialen.

Für uns kommt es, wie immer, auf die Tatsachen an. Und die Frage, die für uns zu beantworten ist, ist diejenige, ob von der Sozialversicherung eine sozialkonstitutive Wirkung ausgehe. Was besagen, im Durchschnitt gewertet, die Tatsachen der Sozialversicherung? In der Krankenversicherung werden Angehörige der Arbeiter- und Angestelltenschaft zusammengefaßt, damit ihnen im Falle der Beschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit diese Arbeitsfähigkeit durch ärztliche Behandlung möglichst bald wieder zurückgegeben werde. Der erkrankte Arbeiter oder Angestellte wird als arbeitsunfähiges Individuum behandelt, nicht aber als Individualität, die zum Beispiel beruflich in einem bestimmt gearteten Umkreis tätig ist und davon, d. h. also von dieser berufsmäßig eigenartig geprägten Umwelt, irgendwie im Gesundheitszustand affiziert wird. Man erkennt diesen Tatbestand am besten aus der Tatsache, daß z. B. die übliche Ortskrankenkasse unter Umständen zehntausende von Menschen ohne jede Rücksicht auf irgendeine Differenzierung zusammenfaßt. Damit haben wir eine Nivellierung vor uns, die gleichbedeutend ist mit einer rein mengenmäßigen Erfassung der Menschen durch die Institution der Krankenversicherung. Alles mengenmäßige Verfahren aber ist seiner Natur nach individualistisch, sieht es doch gerade von allem dem ab, was individualitätsbildend, nämlich qualitativ ist. Eine gewisse Unterbrechung dieses Prinzips liegt in der Unfallversicherung einerseits, in der Angestellten- und Knappschaftsversicherung anderseits vor, während die übliche Invaliditäts- und Altersversicherung, ebenso wie bisher noch die Arbeitslosenversicherung, in derselben quantifizierenden Weise wie die Krankenversicherung verfährt. Übrigens ist der Unterschied, der sich durch Knappschafts- und Angestelltenversicherung ergibt, kein wesentlicher. Es handelt sich vielmehr darum, daß bei der Knappschaftsversicherung, wie auch bei der Unfallversicherung bestimmte eigengeartete Risiken, die aber von ganz allgemeiner

Natur sind, besonders erfaßt und behandelt werden sollen. Aus dem Rahmen der „individualistischen Solidarität“ treten auch diese Versicherungszweige nicht heraus.

Bei diesem Sachverhalt ist es ganz selbstverständlich, daß von sozialkonstitutiven Wirkungen auch der Sozialversicherung nicht die Rede sein kann. Es ist denn auch tatsächlich nirgendwo in ernsthafter Weise der Nachweis geführt worden, daß solche Wirkungen vorlägen: Die einzige, mehr ins Soziale hineinprojizierte Erwägung ist diejenige, die aus den Anfängen der Sozialversicherung stammt, daß die Versicherung dazu beitragen solle, die Massen der Arbeiterschaft an den Staat zu fesseln. Damit aber tritt nur die Staatsräson klar und rein hervor, ohne daß etwa eine sozialbildende Kraft der Versicherung als solcher aufgewiesen wäre. Denn eine Fesselung der Arbeitermassen an den Staat, d. h. in diesem Sinne eine Interessierung der Massen an diesem Staat, würde bestenfalls eine politische Angelegenheit sein, keineswegs aber eine soziale. Man braucht nur zu bedenken, daß der römische Staat das Proletariat durch Brot und Spiele an sich fesselte: das Proletariat blieb dabei Proletariat, was nichts anderes heißt, als daß eine gesellschaftswichtige Wirkung davon nicht ausging. Man denkt an diesen Zusammenhang gerade deswegen, weil die Schaffung der Sozialversicherung vielfach als ein Gegenzug Bismarcks gegen seine Politik des Schutzes der nationalen Arbeit gewertet und in Zusammenhang mit dieser seiner Politik aus dem Ende der 70er Jahre gebracht wird. Diese neue Politik brachte der Unternehmerschaft den Eisenzoll und manches andere, der Landwirtschaft den Schutzzoll. Sollte diesen staatlichen Zuwendungen nicht allzusehr der Charakter von Liebesgaben aufgeprägt sein, so empfahl sich schon aus rein politischer Erwägung ein Gegenstück dazu im Verhältnis des Staates zu der Arbeiterschaft. Zweifellos verdankt denn auch die Sozialversicherung in weitem Umfange dieser Tendenz ihre Entstehung und Wirksamkeit.

Wir stellen also fest: Das Versicherungsprinzip an sich ist individualistisch, und von der „veranstalteten“ Sozialversicherung als solcher geht keine sozialkonstitutive Wirkung aus. Sozial wird deren Charakter auch nicht dadurch, daß der Staat von sich aus in geringem Grade zu der Aufbringung der Mittel beiträgt. Ist diese Kennzeichnung aber richtig, so wird sie nicht dadurch aufgehoben, daß bei der Arbeitslosenversicherung eine finanzielle Verpflichtung des Staates mindestens in der zurückliegenden Zeit in starkem Umfange vorgelegen hat. Man kann also nicht so argumentieren, daß die Arbeitslosenversicherung prinzipiell sich von der übrigen Sozial-

versicherung unterscheide, weil in starkem Umfange zu ihren Leistungen die Allgemeinheit herangezogen werde. Zunächst ist diese Heranziehung der Allgemeinheit ein Notbehelf, der sich aus der krisenhaften Zuspitzung der Verhältnisse erklärt. Außerdem aber trägt die Belastung der Allgemeinheit mit einem Teil der Kosten der Arbeitslosenversicherung nicht dazu bei, den Charakter dieser Versicherung als einer Versicherung, d. h. aber ihren individualistischen Charakter grundlegend zu ändern. Wäre die Arbeitslosenversicherung in vollem Umfange Versorgung, so daß sie also ganz aus allgemeinen Mitteln erfolgte, so würde das zwar die Arbeitslosenunterstützung als eine kollektivistische Maßnahme kennzeichnen, sie aber keineswegs zu einer sozialen Institution im wirklichen Sinne des Wortes erheben. Erst recht natürlich würde eine solche Handhabung der Versicherung sie noch keineswegs mit sozialkonstitutiven Wirkungen versehen.

Wir haben daher zu schlußfolgern, daß auch die Sozialversicherung nicht Sozialpolitik im Sinne der Handhabung der öffentlichen Angelegenheiten im Hinblick auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse ist, wenigstens dann nicht, wenn man, wie es hier geschieht, die gesellschaftlichen Bedürfnisse als Schichtungsbedürfnisse qualitativer Art erfaßt. Anders aber kann der Begriff der gesellschaftlichen Bedürfnisse nicht aufgefaßt werden, denn nur auf diesem Wege ist eine qualitative Differenzierung möglich. Nur eine solche ist gesellschaftswichtig. Alle bloß quantitative Handhabung beläßt die sich im Gesellschaftsleben bemerkbar machenden Gruppierungen im Stadium der bloßen Klassen.

Immerhin soll nicht geleugnet werden, daß im Zusammenhang mit den einzelnen Teilen der Sozialversicherung gewisse Ansätze von gesellschaftsbildender Tragweite bestehen. Aber auch nur Ansätze, und einstweilen nur in schwächster Form. Dazu ist insbesondere alles das zu rechnen, was unter die Rubrik Berufsberatung und Eignungsprüfung fällt. Allerdings ist nicht jede Berufsberatung an sich bereits relevant in der erwähnten Hinsicht. Voraussetzung für die gesellschaftskonstitutive Bedeutung ist, daß Berufsberatung wirklich darauf eingestellt ist, der Persönlichkeit des zu Beratenden in ihrer Eigenart nachzugehen und sie mindestens der Tendenz nach in die Stellung zu bringen, der man, wenigstens auf Grund äußerer Kriterien, den Charakter einer Berufsstellung zuerkennen kann. Wir haben, wie gesagt, Ansätze auf diesem Gebiet; teilweise muß man sagen: wir haben sie gehabt. Denn die staatliche Zentralisierung der Arbeitsvermittlung und des Arbeitsnach-

weises ist dem, was von einzelnen fortschrittlichen Gemeinden an solcher Art von Berufsberatung aufgebaut war, nicht förderlich gewesen. Dennoch liegt hier ein Ansatzpunkt vor, von dem aus man Möglichkeiten in der erwähnten Richtung aufzuzeigen vermag. Die Tatsache, daß dem Menschen, der durch die Eignungsprüfung hindurchgeht, die Eignung für diese und jene bestimmte berufliche Tätigkeit bestätigt wird, trägt zunächst und vor allen Dingen zur persönlichen Festigung und Hebung dieses Menschen in psychologischer Hinsicht bei. Der Arbeiter fühlt sich, namentlich sofern ihm eine entsprechende Stellung verschafft wird, einer bestimmten Gruppe von qualitativer Eigenart zugehörig. Damit ist der Grund gelegt, auf dem sich berufsgemeinschaftliches Denken und Streben erheben kann. Von hier aus zeichnet sich Werden und Gestaltung der Schicht ab, und zwar der Schicht als Leistungsgemeinschaft eigener Art. Der Zusammenhang tritt einleuchtend hervor; insofern als in Verbindung zum Beispiel mit der Arbeitslosenversicherung derartige Einrichtungen sich vorfinden und positiv in dem erwähnten Sinne funktionieren, können wir zweifellos von gesellschaftskonstitutiver Wirkung reden. Aber noch einmal: es ist dies einstweilen in ganz beschränktem Maße der Fall.

In der gleichen Richtung können weitere Wirkungen ähnlicher Art festgestellt werden, falls man zur Sozialpolitik auch jene gesetzlichen Bestimmungen rechnet, die das Koalitionsrecht, insbesondere aber das Arbeitsrecht allgemein, einschließlich Schieds- und Einigungswesen, regeln. In gewisser Verbindung damit steht auch die Einführung der Betriebsräte. Indes darf man niemals übersehen, daß die primäre Absicht dieser Bestimmungen wirtschaftlicher bzw. wirtschaftspolitischer Natur ist. In bezug auf die Gewerkschaften, also auf die Koalition der Arbeiter und damit auch in bezug auf das diesbezügliche Recht ist schon früher ein entsprechender Hinweis gemacht worden. Gewerkschaften sind in ihrer Art zunächst Marktparteien. Sie sollen die Stellung des Arbeiters auf dem Arbeitsmarkt festigen und kräftigen, und zwar derart, daß wirtschaftlich die Gewerkschaften jene Konkurrenz mit dem Unternehmer aufnehmen und durchführen können, zu der dem isolierten Arbeiter die Voraussetzungen fehlen. Es handelt sich also in erster Linie um eine vom Markt ausgehende Überlegung, die quantitativer Art, aber nicht qualitativer Art ist. Natürlich soll damit nicht geleugnet werden, daß im Wesen der Gewerkschaften bestimmte zweifelsfrei erkennbare Voraussetzungen für eine soziale Wirkungsmöglichkeit gelegen sind. Die Gewerkschaft, namentlich

und vor allen Dingen die deutsche Gewerkschaft, ist ein Stück sozialer Bewegung und wirkt bereits durch ihre gesamte Betätigung auf die sozialen Institutionen ein. Und das gilt vornehmlich und in erster Linie nach der Seite der Rechtsbeeinflussung. Der Gewerkschaft ist das Streben zu einer Änderung der Rechtsauffassung mindestens in Hinsicht auf die Arbeit, ihre Ausführung und Organisation wie auch auf die Ertragsverteilung immanent. Man pflegt das vielfach, wenn auch nicht in allem richtig, damit zu kennzeichnen, daß sie auf wichtigen Gebieten Sachenrecht durch Personenrecht zu ersetzen strebt und vermag. Von ihrer Wirksamkeit zeugt jedenfalls das Arbeitsrecht, das nach anfänglichem Verbleib in der Atmosphäre privater Vereinbarung immer mehr und immer vollständiger in das gesetzte Recht übergegangen ist und teilweise sogar das öffentliche Recht in seinen Dienst zwang. Soweit letzteres der Fall ist, liegt nun zweifellos, mindestens in der Möglichkeit, eine sozialkonstitutive Tendenz vor. Es fragt sich nur, ob aus der Tendenz eine Wirksamkeit wird.

Wir sind infolgedessen hier bei einem Gebiet, wo die Sozialpolitik aus dem bisher geschilderten Rahmen prinzipiell heraustritt. Deswegen wäre es vielleicht auch richtiger, diese ganze Materie, soweit sie die letzterwähnte Wirkung hat, von der üblichen Sozialpolitik überhaupt zu trennen. Denn es hat nun einmal das Wesen der Sozialpolitik der vorher geschilderten Art mit sozialkonstitutiver Wirkung nichts zu tun, sondern die Wirkungen liegen auf anderem Gebiet, wie gleich noch darzutun sein wird. In dem Augenblick, wo gesellschaftsbildende Einflüsse offenkundig werden, liegt, wie wir zur Unterscheidung von der üblichen Sozialpolitik sagen möchten, Sozialreform vor, denn in der Tat handelt es sich hier um eine Reform dessen, was wir heute als Gesellschaft vor uns haben. Welcher Art diese Reform im einzelnen ist, wird später darzulegen sein.

Freilich müssen wir immer darauf aufmerksam machen, daß wir es zunächst nur mit gesellschaftsbildender Wirkung, d. h. also mit Sozialreform, in der Potenz zu tun haben; ob daraus Wirklichkeit wird, ist zunächst immer noch die Frage. Wenn wir über die Koalitionsbetätigung der Gewerkschaften in das eigentliche Arbeitsrecht vordringen und uns vergegenwärtigen, daß und wie der private Arbeitsvertrag immer mehr durch einen kollektivistischen Vertrag oder durch einen Gesamtarbeitsvertrag ersetzt wird, dessen Bestimmungen für allgemein verbindlich erklärt werden und prinzipiell unabdingbar sein können, so bedeutet das an sich noch kein notwendiges Heraustreten aus der Sphäre des Quantitativen in die-

jenige des Qualitativen. Und wir haben es insofern also noch keineswegs mit sozialkonstitutiver Tat zu tun. Erst wenn, um in der üblichen Ausdruckweise zu bleiben, das Arbeitsrecht eine Weiterbildung erfährt, etwa derart, daß die jetzigen Marktparteien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von dem Tarifvertrag zur Tarifgemeinschaft übergehen und dadurch das ganze Gewerbe in ihre Erörterungen und Beratungen hineinziehen, wenn sie also — anstatt Lohnpolitik — Gewerbepolitik in gemeinschaftlicher Überlegung zu treiben beginnen, wird der Bereich des Quantitativen verlassen und der Bereich des Qualitativen beschritten. Denn es führt erfahrungsgemäß, wenigstens unter normalen Verhältnissen, solche tarifgemeinschaftliche Zusammenarbeit zwangsläufig dazu, daß man sich jetzt immer stärker mit der Qualität des Gewerbes, seines Aufbaues und vor allen Dingen mit der Qualität der ihm zugehörigen Menschen zu befassen beginnt. Die Erfahrung beweist, daß notwendigerweise die gewerbepolitische Überlegung in die Behandlung der Nachwuchsfrage hineinführt, daß sie ferner ebenso zwangsläufig an die elementarsten Fragen der Struktur des Gewerbes herandrängt, daß sie infolgedessen das Bemühen um eine Gemeinschaftsordnung des Gewerbes nach sich zieht. Von hier aus aber sieht man sich merklich oder unmerklich in eine ganz andere Sphäre hineingeführt, nämlich in die Sphäre des Berufs. Wenn einmal eine Gruppe in ihren verschiedensten Vertretern auf der Grundlage durchgängiger Organisation soweit vorgedrungen ist, daß sie das Gewerbe im Gesamtzusammenhang von Wirtschaft und Gesellschaft betrachtet und zu regeln unternimmt, befindet sie sich in der Sphäre des Berufs, denn man betrachtet und behandelt dann die gemeinsamen Funktionen bewußt oder unbewußt im Sinne eines Auftrages, der von der Gesamtheit dem betreffenden Gewerbe bzw. den es tragenden Menschen auf allen Seiten übertragen wurde. Man steht und betätigt sich im Dienste der Gemeinschaft, und das ist der wesentlichste Gesichtspunkt für den Beruf überhaupt. Dieser Gesichtspunkt nämlich übertrifft die anderen auf den Beruf hindeutenden Gesichtspunkte insofern an Tragweite, als er ein sozialer Gesichtspunkt ist, während die anderen im Bereich des Individuellen verbleiben. Es ist selbstverständlich, daß eine solche Entwicklung nicht ohne entsprechende psychologische Umstellung der auf allen Seiten Beteiligten vor sich geht. Schon die Tatsache, daß man sich selber von dem Tarifvertrag zur Arbeitsgemeinschaft entwickelt, setzt eine entsprechende Willensdisposition voraus. Das Gemeinschaftsmoment tritt also primär auf. Mag es zunächst auch noch

reiner Interesseneinstellung entspringen, so führt die ständige fürsorgliche Behandlung aller Fragen der Gewerbepolitik, wozu man ganz von selber im Laufe der Zeit hingedrängt wird, über den bloßen Interessenstandpunkt hinaus. Der Wille zur Gemeinschaft auch in diesen an sich überwiegend wirtschaftlichen Dingen ist nicht mehr bloßes Interessenerzeugnis. Wir haben hier die „werdende Korporation“ vor uns, die nichts anderes ist als eine Berufsgemeinschaft (oder Berufsgenossenschaft, wie man auch sagen könnte, wenn nicht dieser Ausdruck heute einen bestimmt abgegrenzten Sinn hätte).

Es bedarf keiner besonderen Betonung, sondern ergibt sich aus dem Gesagten ohne weiteres, daß zu diesem Ziel die bestehende staatliche Sozialpolitik als solche nicht hinführt, weil sie nicht dahinführen kann. Sie verbleibt, wie schon gesagt, auch auf diesem Gebiete im Bereich des Quantitativen. Beruf ist nicht quantitativ zu fassen, sondern nur qualitativ. Beruf setzt Leistung voraus. Leistung aber ist dem Wortsinn und der inneren Bedeutung nach qualitativ. Berufsgemeinschaft ist Leistungsgemeinschaft. Sie kann aus der amtlichen Sozialpolitik heraus nicht geschaffen werden. Es fragt sich sogar sehr, ob gerade der Staat als moderner Staat ein Interesse an solcher Gestaltung hat. Denn in dem Augenblick der Grundlegung der Berufsgemeinschaft ergibt sich notwendigerweise der Ansatzpunkt für eine gesellschaftliche Schichtung, und es fragt sich alsdann sofort, ob das für den Staat auf der Grundlage der heutigen Auffassung von der Staatsräson zuträglich ist. Auseinandersetzungen über dieses Problem haben sich seit Ende der 70er Jahre, als die Versicherungsgesetzgebung in Angriff genommen werden sollte, immer wieder abgespielt, und zwar nicht zuletzt um die Frage des Zwangsprinzips herum. Der Staat sieht in diesem Zwangsprinzip das Mittel, die Entwicklung in den ihm passenden Bahnen zu halten, während z. B. schon für Theodor Lohmann¹⁾ dieses Zwangsprinzip höchstens als vorübergehendes, nur befristetes auf indirekte Wirkung angelegtes Erziehungsmittel zu Freiwilligkeit und Selbstverwaltung gelten konnte. Eine Grundauffassung, zu der sich die meisten christlich-sozialen Denker, die nur mit großen Bedenken dem Zwangsprinzip zustimmten, ebenfalls bekannten²⁾. Es kann kaum geleugnet werden, daß die Betätigung der Arbeitnehmerschaft in den Institutionen der Sozialversicherung ein Er-

1) Vgl. Hans Rothfels, Theodor Lohmann und die Kampffahre der staatlichen Sozialpolitik, S. 71.

2) Vgl. das früher zu der Einstellung von Vogelsang-Hitze und Jörg Gesagte.

ziehungsmittel für sie gewesen ist. Sie lernte hier die Grundlagen straffer Organisation kennen, wurde mit Finanzierungsfragen ebenso vertraut wie mit Verwaltungsfragen und konnte so aus sich heraus Führer gestalten, die für die Selbsthilfeorganisation brauchbar und richtunggebend waren. Aber diese Erziehung ist zweifellos gegen die Absichten des Staatsmannes Bismarck erfolgt. Davon zeugt nichts mehr wie das Sozialistengesetz. Bismarck wollte den Staat mit den Massen verbinden, ihn den Massen in seiner Rolle als Helfer sichtbar machen. Er sah das Ziel nicht in dem Kulturideal gleichberechtigter selbstverantwortlicher Individuen und Genossenschaften, sondern in der Gewinnung der Massen für den Staat. Hier trifft zweifellos in seinem ersten Teil zu, was Hans Rothfels in seiner eben erwähnten Schrift über „Theodor Lohmann und die Kampfjahre der staatlichen Sozialpolitik“ sagt¹⁾: „In erster Linie trieb Bismarck fraglos Sozialpolitik rein als Mann des Staates. Die christlichen Ideen der Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit — auf das äußere Leben der breiten Massen angewandt — wies er zurück, sie mit den Mitteln des Vereinsrechts zu entwickeln, würde für ihn ein Paktieren mit Kräften bedeutet haben, die er als gegensätzlich zur staatlichen Autorität, ja zum Bestand des Reiches empfand. Er wollte vielmehr mit der Sozialpolitik die Autonomie des Staates erst recht verankern, mit ihrer Revision eine Revision der Gesamtpolitik einleiten, die der Rivalität der Parteien das Schwergewicht der materiellen Interessen entgegenstellte, die von oben her durch berufsständische Gliederung, durch eine Organisation der realen Volkskraft, die gesellschaftliche Atomisierung und den Reichstag des allgemeinen Stimmrechtes zu überwinden bezweckte.“ Was den letzten Teil dieser Ausführungen angeht, so hat dazu Th. Lohmann alles Nötige gesagt, indem er über die von oben her zu gestaltende „berufsständische“ Gliederung, die in den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung ihren Niederschlag fand, wie folgt urteilt: „Die Berufsgenossenschaften sind nicht organische, sondern mechanische Gebilde, welche durch nichts zusammengehalten werden als durch den Machtspruch des Gesetzes. Von allem, was das Wesen einer Genossenschaft ausmacht, ist bei ihnen so gut wie nichts zu finden, am allerwenigsten aber von einer Zusammenfassung der realen Mächte des christlichen Volkslebens. Es sind nicht gemeinsame Interessen, welche die einzelnen zu einer Genossenschaft zusammengeführt haben, sondern das Gebot des Gesetzes, einen neubegründeten Anspruch der Arbeiter durch ge-

1) S. 72.

meinsame Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel zu befriedigen. Für den Einzelnen ist die Beteiligung an der Genossenschaft nicht das Mittel, eine ihm persönliche obliegende Verpflichtung leichter und sicherer zu erfüllen, als es ihm in der Vereinzelung möglich wäre, sondern nur der Weg, auf welchem er gezwungen wird, an einer der Genossenschaft auferlegten Verpflichtung mitzuwirken. Er hat also nicht das Interesse, der Genossenschaft anzugehören, sondern womöglich sich derselben zu entziehen. Noch weniger kann von einer gemeinsamen Pflege der Berufsinteressen die Rede sein, denn, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind die Berufsgenossenschaften so zusammengesetzt, daß sie eine Mehrzahl von Industriezweigen umfassen, bei welchen von einer Gemeinsamkeit der Berufsinteressen, soweit sie nicht ganz allgemein gewerbliche sind, nicht die Rede sein kann. Endlich fehlt diesen Genossenschaften die unbedingte Voraussetzung der Pflege eines genossenschaftlichen Lebens, weil die Zahl der Mitglieder oder ihre örtliche Entfernung voneinander oder beide so groß sind, daß von einer Teilnahme aller einzelnen am Genossenschaftsleben ebensowenig die Rede sein kann wie von einer Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ausschließlich durch Mitglieder derselben....“

Abschließend sind wir daher gezwungen, zu sagen: Die staatliche Sozialpolitik hat von sich aus eine gesellschaftsbildende Wirkung nicht gehabt. Sie entsprach Gründen der Staatsräson und hat, trotz der zweifellosen Förderung und Erleichterung der Betätigung von Selbsthilfeorganisationen außerhalb der Institutionen der Sozialpolitik, eher zur Verfälschung der urwüchsigen Bestrebungen zur Sozialreform beigetragen. Die Gesamtwirkung erweist sich darin, daß heute trotz der starken Selbsthilfeorganisationen Ziel- und Blickpunkt der Mitglieder dieser Organisationen mehr wie je der Staat und sein Eintreten für die rein materiellen Interessen ist. Die Verbindung der Massen mit dem Staat ist insofern viel stärker gelungen, als es für den Staat wünschenswert sein kann, dessen Staatsräson der Idee des Staates wenigstens noch einige Erhebung über die materielle Sphäre hinaus sichern möchte. Darüber ist dann der tiefste Quell wirklicher Selbstverwaltung, nämlich die persönliche und soziale Verantwortungsbereitschaft, vielfach verkümmert, wenn nicht geradezu erstickt. In Deutschland steht die wirklich positive, d. h. in diesem Fall soziale Leistung der Riesenverbände in schreiendstem Mißverhältnis zu deren äußerem Kraftgebaren. Ein Staatsmann wie Bismarck würde dieselben mit Leichtigkeit hinter dem Wagen der Staatsräson herziehen können. Das gilt trotz

der Ansatzpunkte zur Sozialreform, von denen vorhin gesprochen worden ist, denn wer ganz genau zusieht, bekommt leicht den Eindruck, daß das darin enthaltene sozialreformerische Gut fast gegen den Wunsch der Beteiligten in einer gewissen Naturwüchsigkeit mit dem Organisationswesen aufgewachsen ist, weil es auf dem Boden germanisch-deutschen Wesens nicht gut anders sein konnte. Jedenfalls deutet in diese Richtung die mürrische Hinnahme alles dessen, was Berufsgemeinschaft bilden könnte und die verbissene Ausrichtung der Organisationsbestrebungen auf quantitativ zu wertende Zielsetzungen. Höchstens die christlich-nationale Arbeitnehmerschaft versucht, wenigstens in einzelnen Teilen, wenn auch mit geringem Erfolg für die Sinneseinstellung ihrer Mitglieder, diese an sozialreformerische Überlegungen heranzubringen.

Die tatsächliche Wirkung der deutschen Sozialpolitik.

Es wäre grundverkehrt, aus der Tatsache, daß der deutschen Sozialpolitik eine gesellschaftsbildende Wirkung im allgemeinen nicht zugesprochen werden kann, schlußfolgern zu wollen, daß dieselbe überhaupt von keiner erheblichen Bedeutung sei bzw. gewesen sei. Darin läge eine völlige Verkennung der Tatsachen. Vielmehr sind die Wirkungen der deutschen Sozialpolitik sehr weitgehende gewesen. Vor allen Dingen hat diese den Kulturwillen der deutschen Arbeitnehmerschaft mächtig gefördert, was vornehmlich darin Ausdruck fand, daß die deutsche Arbeiterschaft Außerordentliches auf dem Gebiet der Persönlichkeitskultur durch ihre Organisationen zu leisten gelernt hat. Die staatliche Sozialpolitik hat, wie bereits erwähnt, der deutschen Arbeiterschaft denkbar viel Gelegenheit gegeben, sich zur Selbstverwaltung zu befähigen und den Nachwuchs in diesem Sinne zu erziehen. Wir lassen keinen Augenblick die Tatsache aus dem Auge, auf die schon hingewiesen wurde, daß diese selbe Arbeiterschaft, von deren Aufstieg zur Selbstverwaltung wir sprachen, ihren Blick vom Staate kaum lösen kann, weil nahezu alles letztlich von diesem Staate erwartet wird. Das ist eine Schwäche, die aus der deutschen Geschichte zu erklären ist und mehr oder weniger alle Deutschen kennzeichnet. Ein Blick in die tatsächlichen Leistungen der deutschen Selbsthilfebewegung genügt zum Erweise dafür, daß dennoch ein Höchstmaß von eigenwilligem Streben und eigenartiger schöpferischer Tätigkeit vorliegt. Dazu hat die Sozialpolitik von sich aus wesentlich beigetragen, indem sie Voraussetzungen für die Entwicklung von Initiative und selbständiger Betätigung in Menschen schuf, die vielleicht

sonst nie zu einem eigenwilligen, und d. h. persönlichen, Leben erwachsen wäre.

Diese materiell-immaterielle Leistung der deutschen Sozialversicherung kann man ruhig als die bedeutsamste ihrer Leistungen ansprechen. Sie wiegt mehr als vieles andere, das in Millionen ziffern ausgedrückt wird. Wäre Selbsthilfebetätigung, Wirksamkeit in formaler Selbstverwaltung ohne weiteres gleichbedeutend mit Bildung von Schichten, wäre also die persönliche Weckung und Hebung mit einer Bildung und Hebung der Schicht als solcher gleichzusetzen, so wäre damit die sozialkonstitutive Wirksamkeit der deutschen Sozialpolitik bestätigt. Eine solche Gleichsetzung ist aber nicht statthaft. Kollektivismus und Zwangssolidarität sind nicht per se sozial schichtenbildend. Es kann ihnen zum Trotz der Individualismus uneingeschränkt weiterbestehen. Die „Umschlags“-Erwartung, zu der der Marxismus Massen der deutschen Arbeiterschaft hingeführt hatte, ist von all denen, welchen Menschenkenntnis zuzusprechen ist, längst preisgegeben worden. Wir stellen das deswegen besonders fest, weil wir auf der anderen Seite nicht leugnen, daß aus Interessenverbundenheit und selbst Zwangssolidarität unter Umständen Gemeinschaftsbeziehungen keimhaft aufsprießen können. Aber es muß nicht so sein; es kann so sein. Für die Regel dagegen muß beides scharf und genau auseinander gehalten werden. Anhänger des Sozialismus sind es gewesen, die die Enttäuschung über das Versagen des marxistischen Ökonomismus hinsichtlich der Gemeinschaftsbildung am schärfsten gegeißelt haben. Es seien auch hier noch einmal die Namen Nelson und de Man genannt. Alle neueren Strömungen im deutschen Sozialismus erstreben daher in erster Linie Erziehung zur persönlichen Verantwortung, weil sie darin die wesentlichste Voraussetzung für Gemeinschaftsbetätigung erblicken. Von hier aus gewinnt die Beziehung von Interesse und Gemeinschaftsidee ein anderes Gepräge. Denn auf diesem Boden ist nicht nur die Vereinigung von Interesse und Gemeinschaftsidee, von organisiertem körperhaften Gebilde und innerer Geistesverbundenheit möglich, sondern sie ergibt sich in natürlicher Weise aus der einheitlichen Geist-Leib-Natur des Menschen heraus. Da macht sich die ursprüngliche soziale Veranlagung des Menschen von selber bemerkbar. Wo dagegen die Erziehung zur persönlichen Verantwortung vernachlässigt wird, erlebt der Mensch das Herabfallen in die Sphäre rein materieller Erwägung und Einstellung; er verfällt in einen Materialismus, der als solcher Interesse und Gemeinschaftsidee nicht bloß als gegenteilige, sondern

als gegensätzliche Momente voneinander trennt. Diese Überlegung sei mit Nachdruck herausgestellt, weil sie die Grundlage ist, von der aus allein die am Schluß zu beantwortende Frage erledigt werden kann, die Frage nämlich: Wie ist staatliche Sozialpolitik überhaupt möglich?

Eine weitere sehr bedeutsame Leistung der staatlichen Sozialpolitik, die aber ebenfalls keine zwangsläufige gesellschaftsbildende Wirkung in sich schließt, ist in der mit ihr verbundenen zwangsweise erfolgenden Verbesserung des Anteils der Arbeiterschaft am sozialen Produkt zu erblicken. Tatsächlich wird hierin in der Regel die eigentlich soziale Wirkung der Sozialpolitik erblickt. Freilich kann man auch diese Wirkung nur dann richtig einschätzen, wenn man im Auge behält, daß in mancher Hinsicht die Sozialpolitik bei einem Zustande der Arbeiterschaft ansetzte, der eine Verschlechterung gegenüber früheren Zuständen bedeutete. Die Sozialpolitik bewirkte, daß der Arbeit ihre Selbstkosten erstattet wurden. Es sei in dieser Hinsicht die alte Formel Adolf Wagners wieder aufgegriffen, wobei unter Selbstkosten der Arbeit zu verstehen ist, daß dem arbeitenden Menschen auch jene Zeit im Prinzip zu vergüten ist, während welcher er aus Gründen, die in der Arbeit selber liegen, irgendwie „feiern“ muß. Vielfach wird diese Wirkung der Sozialpolitik als das Streben nach einer gerechten Verteilung des volkswirtschaftlichen Produktes unter den Volksgenossen angesprochen. (Vgl. z. B. G. Gundlach, „Ein neues Wirtschaftssystem?“ in „Stimmen der Zeit“, Februarheft 1929.) Die Sozialpolitik tritt dann auf in Verbindung mit der Gesamtkraft des Wirtschaftsvolkes, repräsentiert im Staat. Diese Gesamtkraft vereinigt sich, wie es Gundlach ausdrückt, mit den produktiven Anstrengungen der Einzelkräfte zu einer einzigen Ursache des volkswirtschaftlichen Prozesses und Erfolges. „Die liberale Ökonomie schrieb diesen Erfolg den einzelnen allein zu, übersah das Mitarbeiten der Gesamtkraft und übersah erst recht, wie im Staat der liberalen Rechts- und Wirtschaftsordnung diese Gesamtkraft sich einseitig und sinnwidrig zugunsten einer bestimmten Gruppe, nämlich der Produktionsmittelbesitzer, auswirkte. Diese Einseitigkeit der wirkenden Gesamtkraft und überdies noch ihre unerwünschten Nebenwirkungen, die mit dem Einsatz jeder Ursächlichkeit in der Welt verbunden sind, wollte die Sozialpolitik bessernd angreifen. Sie tat das entsprechend der günstigen Lage der Volkswirtschaft vor allem in der Verteilungssphäre, hauptsächlich durch Ausbildung des öffentlichen Versicherungswesens und durch Regelung der Ar-

beitsbedingungen. Aber dadurch, daß die Sozialpolitik eine Verbesserung an der Wirksamkeit der Gesamtkraft eines Wirtschaftsvolkes darstellt, erweist sie sich in ihrem eigentlichen Wesen als Gesellschaftspolitik.“ Der Begriff der Gesellschaftspolitik ist hier so zu verstehen, daß das Ökonomische durch die Gesellschaft innerlich geformt und gestaltet wird, weil der Glaube an die „Mystik“ absoluter ökonomischer Naturgesetze, innerhalb derer für den ordnenden Willen der Volksgemeinschaft kein Raum sei, abgelehnt wird. Gesellschaftspolitik heißt also nichts anderes als Einflußnahme auf die ökonomischen Verhältnisse durch die Gesellschaft. Von einer Schichtenbildung oder von einer Betätigung in der Richtung einer solchen, wie sie uns bei dem Begriff Sozialpolitik vorschwebt, ist nicht die Rede. Wir verbleiben im Bereich der Volkswirtschaft, und es handelt sich immer nur darum, wie durch die „jeweilige konkrete Rechts- und Wirtschaftsordnung eines Volkes“, durch den ganzen „Umfang der staatlich-gesellschaftlichen Institutionen“, durch alles, was als Verwirklichung des *bonum commune*, als „öffentliche Wohlfahrt“, bezeichnet wird, Einfluß auf das volkswirtschaftliche Leben genommen wird. Mit anderen Worten: Wir verbleiben trotz allem Anschein des Gegenteils im Bereich des Quantitativen und erheben uns nicht in den Bereich qualitativer Wertschätzung, von dem allein gesellschaftsbildende Kraft ausgehen kann.

Immerhin ist in der Umschreibung Gundlachs die Sozialpolitik so nahe wie nur möglich an diesen letzteren Bereich herangebracht worden.

Wie ist staatliche Sozialpolitik möglich?

Es drängt sich nunmehr mit stärkstem Nachdruck die Frage auf, wie denn überhaupt staatliche Sozialpolitik, im Sinne der Handhabung der öffentlichen Angelegenheiten durch den Staat im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Bedürfnisse, möglich sei. Kommt überhaupt der Staat für eine solche Sozialpolitik in Betracht?

Wir haben immer wieder feststellen müssen, daß eine Betätigung des Staates im Hinblick auf Gesellschaftsbildung im Grunde genommen durchkreuzt wird, solange der Staat in seiner Auffassung von der Staatsräson sein eigenes Interesse von dem Interesse der übrigen sozialen Institutionen absondert und über dessen alleinige Wahrnehmung eifersüchtig wacht. Diese eigennützige Auffassung von der Staatsräson hängt mit der neuzeitlichen Staatsidee überhaupt zusammen, insbesondere damit, daß der Staat als souverän aufgefaßt wird und daher zwangsläufig in alle Gebiete gesellschaft-

lichen Zusammenlebens und ihre Ergebnisse einzugreifen sich vorbehält. Man könnte hierfür den Begriff des „totalen Staates“, den wir vorhin bei Carl Schmitt kennen lernten, anwenden, wenn auch mit anderer Begründung als Schmitt sie gibt. Für Schmitt nämlich ist der „totale Staat“ die Selbstorganisation der „Gesellschaft“, während er von unserem Standpunkt aus, wie früher dargelegt, zu verstehen ist als die Beschlagnahme aller gesellschaftlichen Kräfte durch den Staat. Diese letztere Überlegung scheint uns viel mehr dem zu entsprechen, was Schmitt selber in seinen Schriften immer wieder über den modernen souveränen Staat dargelegt hat. Indes glauben wir doch, den Begriff „totaler Staat“ ablehnen zu müssen, denn was wirklich bei dem heutigen Zustand, ob er nun im Schmittschen Sinne oder in unserem Sinne aufgefaßt wird, herauskommt, dafür kann der Begriff einer Totalität unseres Erachtens in keiner Weise angewandt werden. Bei dem, was heute vor uns liegt, verkümmert sowohl die Gesellschaft wie auch insbesondere der Staat selber. Ein Staat, dem in allen Dingen immer nur das Interesse an der Erhaltung der eigenen Existenz vor Augen steht, genügt am Ende auch sich selber nicht, genau so wenig, wie sich ein Mensch genügt, dessen ganzes Interesse auf Selbsterhaltung eingestellt ist. Lebendiges Leben erblüht erst aus der Entfaltung. Entfaltung aber ist nur möglich in der Auseinandersetzung mit der Umgebung, d. h. mit den übrigen Gliedern der Totalität. Das gilt sowohl für den einzelnen Menschen in seiner Persönlichkeit wie auch für den Staat und jede andere soziale Organisation.

Nur von diesem letzteren Gesichtspunkte her kann man überhaupt Staat und Gesellschaft in lebendige Verbindung bringen, und da ergibt sich als selbstverständliche Notwendigkeit, daß der Staatsmann ein bestimmtes Ordnungsbild vor sich haben muß, auf welches hin er seine Staatspolitik einzurichten hat. Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß ein solches Ordnungsbild in stärkstem Umfange von der gesamten Weltanschauung beeinflußt wird. Insofern also wird es immer irgendwie auch subjektiv bestimmt. Aber es lassen sich doch große Leitlinien herausstellen, die objektives Gepräge tragen, weil sie sich mit peinlicher Sorgfalt an das anschließen, was aus der Natur der Dinge an Eigenarten als deren Wesensprinzip herausgelesen werden kann. Indem nun innerhalb eines solchen Ordnungsbildes das Verhältnis des Staates zur Gesellschaft klar heraustritt und die staatliche Aufgabe im Zusammenhang mit einer Gesamtbetrachtung von Sinn und Zielsetzung aller sozialen Institutionen gekennzeichnet wird, kommen wir dem Be-

griff der Sozialpolitik als Handhabung der öffentlichen Angelegenheiten im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Bedürfnisse näher.

Wir beantworten somit die Frage, wie staatliche Sozialpolitik überhaupt möglich sei, zunächst ganz allgemein dahingehend, daß sie möglich ist von einem bestimmten Ordnungsbilde aus, welches Staat und Gesellschaft in die richtigen Beziehungen zueinander bringt.

Diese Antwort findet im übrigen ihre stärkste Begründung und Rechtfertigung durch die unleugbare Tatsache, daß die bisherige Sozialpolitik in eine Sackgasse geraten ist, aus der sie kaum wieder herausfindet. Es gibt keinen einzigen Zweig der staatlichen Sozialpolitik, für welchen diese Feststellung nicht zuträfe. An Beweismaterial liegt heute eine solche Fülle vor, daß wir auf den Ehrgeiz verzichten, dasselbe von uns aus noch vermehren zu wollen. Es genügt, folgende einfache Überlegung anzustellen: Im Durchschnitt werden heute etwa 18% des Lohnes für Beiträge an die verschiedenen Einrichtungen der Sozialversicherung aufgewandt. Es ist allgemein bekannt, daß dieses noch nicht ausreicht, sondern daß, wie auch der Reichsarbeitsminister am 29. Mai 1931 festgestellt hat, mindestens 6% an Beiträgen mehr gezahlt werden müssen, wenn auch nur einigermaßen den vorhandenen Bedürfnissen genügt werden soll. Das würde also bedeuten, daß rund ein Viertel des Arbeitslohnes für diese Einrichtungen aufzuwenden wäre¹⁾. Es steht aber schon heute bestimmt fest, daß auch dieser Prozentsatz bei weitem nicht ausreichen würde, um die Sozialversicherung durchzuführen, wenn sie wirklich als Versicherung gehandhabt werden soll. Soll beispielsweise dem Anwachsen der Zahl der Rentner in der Invalidenversicherung wirklich beigegeben werden, und zwar so, daß den versicherungsmathematischen Voraussetzungen genügt wird, so müßte der Beitragssatz erheblich vergrößert werden. Wie schwierig die Verhältnisse in der Knappschaftsversicherung liegen, ergibt sich jeden Tag aufs neue, und zwar derart, daß heute schon die Möglichkeit, diese Sondernversicherung des Bergbaues überhaupt durchhalten zu können, als sehr problematisch hingestellt werden muß. Es gilt, immer im Auge zu behalten, daß die offenkundige Vergreisung unseres Volkes die Zahl der Rentner unaufhaltsam in die Höhe schraubt. Die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, wachsen um so mehr, je geringer infolge des Geburtenrückganges der Anteil jener Jahrgänge wird, die die Hauptlasten zu tragen haben. Daß die Arbeitslosenversicherung auf der heutigen

1) Über die Problematik exakter Berechenbarkeit sind wir uns völlig klar. Vgl. dazu F. Boesler, Sozietat und soziale Belastung. Berlin 1931.

Grundlage nicht durchgeführt werden kann, ist allgemein erkannt und anerkannt. Schwierigkeiten ähnlicher Art liegen aber auch in der Unfallversicherung und nicht zuletzt in der Krankenversicherung vor. Auch hier hat sich der bisherige Modus totgelaufen. Zu diesen finanziellen Schwierigkeiten gesellen sich die vielen anderen, die aus dem Aufbau, aus der Organisation, namentlich aber aus der notwendigen Zusammenarbeit der verschiedenen Faktoren (Ärzte!) in der Sozialversicherung sich ergeben. Die Schwierigkeiten werden nicht geringer, sondern größer. Was auf der bisherigen Grundlage erreicht werden kann, ist bestenfalls ein Fortwursteln von einem Jahr zum anderen, wobei keinem der Beteiligten wohl zumute ist. Die Erschütterung der staatlichen Sozialversicherung ist nicht mehr zu leugnen.

Dieselbe aber ist im tiefsten Grunde darauf zurückzuführen, daß die Sozialversicherung, wie überhaupt die ganze Sozialpolitik von keiner wirklich sozialen Idee getragen wurde und wird. Infolgedessen ist ihr Gefüge unorganisch. Der Staat handelte von Fall zu Fall aus dem Instinkt der Selbsterhaltung heraus und machte von Fall zu Fall Zugeständnisse, wie sie sich eben aus der jeweiligen Situation als notwendig — d. h. aber insbesondere von seinem eigenen Interesse aus als notwendig — ergaben. So erlebten wir auch in der letzten Zeit wiederholt das Schauspiel, auf welches früher schon aufmerksam gemacht worden ist, daß er, um nicht selber zu kurz zu kommen, die eine Schicht gegen die andere ausspielte. Während in Kriogs- und Nachkriegszeit zunächst, damit die Arbeitermassen stärkstens an den Staat gefesselt wurden, den Versicherten Zugeständnisse über Zugeständnisse gemacht wurden, muß der Staat jetzt in seinen Notverordnungen der Gegenseite manches konzedieren, das sich mit einer Regierung, die in den ausschlaggebenden Ministerien von ehemaligen Gewerkschaftlern geführt wird, ganz und gar nicht zu vertragen scheint. Hier rächt sich das Fehlen einer großzügigen Idee. Dabei steht fest, daß die vielen Zugeständnisse der Kriogs- und Nachkriegszeit an die Massen keineswegs etwa von besonderer Eindrucksfähigkeit gewesen sind. Das Staatsinteresse zwar kann starke Gründe für deren Notwendigkeit beibringen insofern, als die immer wieder aufgewühlten und aufgepeitschten Massen irgendwie beruhigt werden mußten. Befriedet aber oder gar befriedigt wurden die Massen in dieser Hinsicht keineswegs. Hier bestätigt sich die alte Wahrheit, daß man nur schätzt, was man selber mühsam erkämpft hat. Ein solcher mühsamer Kampf lag aber in der Regel nicht vor, sondern es wurde vielfach geschenkt.

Jedenfalls steht fest, daß wir mit den bisherigen Methoden nicht weiterkommen. Der Lohn kann auf die Dauer nur zu einem bestimmt begrenzten Teil für die Beitragszahlung in Anspruch genommen werden, und die Leistungen der Sozialpolitik werden nie befriedigen, wenn sie nicht in erster Linie qualitativ, sondern rein quantitativ, fern von aller charakteristischen Struktur, bestimmt werden.

Dazu aber ist eine großzügige Idee erforderlich, eine Idee, wie sie sich auf der Grundlage eines Ordnungsbildes der vorhin beschriebenen Art allein erheben kann.

Um es mit wenigen Worten auszudrücken, so ist notwendig:

1. das klare und überzeugte Ausgehen des Staatsmannes von einem bestimmten Verhältnis von Staat und Gesellschaft;
2. die staatliche Mitwirkung an dem Wiederaufbau der Gesellschaft;
3. die verantwortungsbewußte Vertretung der an der Sozialpolitik beteiligten Gruppen an der Staatsregierung;
4. eine mit letzter Entscheidungsgewalt ausgestattete Stelle im Staate.

Wir könnten das Wesen der Dinge auch kürzer ausdrücken, indem wir einfach feststellen: Notwendig ist das Ineinandergreifen von staatlicher Sozialpolitik und Sozialreform. Wirkliche staatliche Sozialpolitik setzt Sozialreform voraus! Indem wir ganz kurz den vorhin aufgeführten einzelnen Punkten nachgehen, wird sich von selbst Gelegenheit ergeben, darzutun, welchen Formen die Sozialpolitik der bisherigen Art sich zuwenden muß, wenn überhaupt Hoffnung bestehen soll, daß sie aus der Sackgasse herauskommt. Ausdrücklich sei betont, daß bei all den zu machenden Vorschlägen von Ansätzen ausgegangen wird, die in der Praxis bereits vorliegen. Es würde eine Illusion sein, sich dadurch retten zu wollen, daß man das Bestehende radikal abschafft und ihm ein vollkommen Neues plötzlich entgegenstellt. Die Entwicklung kennt keine solchen schroffen Übergänge, sondern geht stufenweise vor, und wer sich ihrer bedienen will, muß sich diesem Stufengang anzuschmiegen bereit sein. Jedenfalls wäre es Illusion, vom Staatsmann eine plötzliche Umstellung erwarten zu wollen, die dann als Gewähr für etwas ganz Neues und ganz anderes zu dienen hätte. Das Staatsregiment wird von menschlichen Persönlichkeiten getragen. Wir können also nicht von irgendeinem Idealtyp ausgehen, sondern da, wo es sich um praktische Betätigung handelt, muß die persönliche Zusammensetzung der Staatsregierung so erfolgen, daß sie in sich selber die Gewähr für eine allmähliche anders geartete Entwicklung trägt.

II. Teil.

Sozialreform und Sozialpolitik.

Das Ordnungsbild.

Zur Kennzeichnung des erwähnten Ordnungsbildes ist wenig mehr zu sagen. Unsere ganzen Ausführungen sind darauf abgestimmt, darzutun, daß die Verwirrung in unseren ganzen Verhältnissen von den gestörten Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft herkommt. Der moderne souveräne Staat kennt nur sich. Die gesellschaftlichen Gebilde aber haben sich in weitem Umfange diesem staatlichen Egoismus angepaßt, indem sie auf Eigenständigkeit weitgehend Verzicht leisteten und sich dem Staat zu Füßen legten. Dies hängt wesentlich damit zusammen, daß alle neuzeitliche Gruppierung in der Regel in erster Linie Interessengruppierung ist. Der moderne Mensch ist seinem Wesen nach individualistisch eingestellt. Bei solcher Sachlage muß nach und nach alle Gemeinschaft zerbrechen oder doch stärker und stärker gefährdet werden. So bleibt in vielem zwar der äußere Rahmen erhalten, der Inhalt aber sackt mehr und mehr ab. Damit ist die Voraussetzung für das Überwiegen des staatlichen Willens in unserem Leben gegeben. Gewiß wird der Staat von heute von den verschiedensten Seiten her mit geradezu entfesselter Leidenschaft bekämpft. Keineswegs jedoch als Staat an sich, sondern als der eben jetzt vorhandene und in bestimmter Weise zu charakterisierende Staat: im Grunde will man selber nichts anderes, als daß dieser bekämpfte Staat zum eigenen Staat werde, zu dem Staat also, dem man die eigenen Interessen zur Wahrnehmung mit den starken Mitteln des Staates übertragen möchte. Darin liegt übrigens nichts mehr und nichts weniger als eine unmittelbare Schlußfolgerung aus dem Wesen des modernen souveränen Staates überhaupt. Ist es die Autorität und nicht die Wahrheit, die das Gesetz schafft, so muß man geradezu wünschen, diese Autorität sich für die eigenen Wünsche und Forderungen einsetzen zu sehen. Aus der ganzen rationalistischen Einstellung der heutigen Menschheit heraus kann etwas anderes eigentlich gar nicht gefolgert werden.

In Wirklichkeit steht, wie jedes leidenschaftslose Eindringen in das Wesen von Staat und Gesellschaft ergibt, der Staat als eine der Institutionen der Gesellschaft anderen sozialen Institutionen gegenüber, und es handelt sich nun darum, zwischen diesen ver-

schiedenen sozialen Institutionen das richtige Verhältnis herzustellen. Jedenfalls aber muß der Staat bereit sein, die übrigen sozialen Institutionen, so wie sie aus den natürlichen Voraussetzungen allen menschlichen Lebens sich ergeben, nicht zur Verkümmern zu bringen, sondern leben zu lassen. Er ist dazu da, die günstigsten Voraussetzungen für eine gesunde Existenz nicht nur der Persönlichkeiten, sondern auch jener gesellschaftlichen Gruppen zu schaffen. Trifft dies aber zu, so kann er die Staatsräson nicht so auffassen und betätigen, daß er nur sich allein sieht und zur Geltung bringt. Vielmehr geht sein wirkliches Interesse dahin, die übrigen gesellschaftlichen Institutionen zu respektieren, ihre Entfaltung zu erleichtern und zu fördern und auf diese Weise seine eigene Existenz sicherzustellen, indem er die übrigen sozialen Institutionen in deren jeweiligen Lebenskreisen sich möglichst selbständig betätigen läßt und daher sich selber in seinem Streben und Handeln auf die großen und wichtigen Gebiete konzentriert, die von den übrigen Lebensbereichen sich als der besondere staatliche Lebensbereich abheben.

Hier nun setzt alsbald die Frage der praktischen Gestaltung dessen ein, was wir heute als Sozialpolitik vor uns haben.

Wir haben festgestellt: Was an Sozialpolitik da ist, kann nicht befriedigen. Einmal deswegen nicht, weil es sich in sich selber nicht halten läßt, sondern schließlich zusammenbrechen muß, dann aber deswegen nicht, weil es mit Gesellschaftspolitik im Sinne der Herbeiführung einer naturgemäßen Organisation der Gesellschaft nichts zu tun hat. Der Staat treibt heute Sozialpolitik, als einen Teil seiner staatlichen Politik, nicht zur Unterstützung der Gesellschaft und ihres Gefüges, sondern mindestens teilweise zu deren Schwächung. Die Folge ist nicht etwa eine Stärkung des Staates an sich, sondern vielfach eine Vergeudung von Kraft, die, in anderer Art positiv ausgenützt, ihm selber zugute kommen könnte. Der Staat steht sich am besten, der die Familie und die Gemeinde, der die Berufsgruppen und die Kirche leben und sich in möglichster Freiheit entfalten läßt. Er setzt damit Kräfte frei, die sich entfalten und entwickeln müssen und die, wenn er sie aus Egoismus unterdrückt, auf die Dauer sich notwendigerweise gegen ihn kehren müssen, sei es auch nur in der Art, daß sie sich mit ihren Bedürfnissen und Sorgen an ihn hängen — denn am Ende entwickeln sie sich zu ebenso vielen Blutsaugern, die ihm das Leben schwächen. Dem Staate fehlt nicht bloß die Fähigkeit, sondern namentlich die Kraft, sich in dem Bereich jener anderen Lebenskreise nützlich und positiv zu betätigen. Indem er von ihrem Lebens- und Arbeitsbereich immer mehr an sich zieht,

müssen sie zur Verkümmernng kommen, aber nicht etwa zu seinen Gunsten, also als Stärkung seiner Kraft, sondern als gezwungene Ausbeuter dieser seiner eigenen Kraft. Daß er ihnen gegenüber seine Interessen, seine Räson zur Geltung bringt und bringen kann, geschieht dann nicht zu seinem Besten, sondern zu seinem Schaden. Er verausgabt seine Kraft an Stellen, wo seine Tat nicht erforderlich ist.

Als das größte Verdienst des in diesem Jahre gefeierten Freiherrn vom Stein wird anerkannt, daß er die Menschen durch Selbstverwaltung zu Verantwortung und Gemeinsinn erziehen wollte, um damit gleichzeitig den sichersten Gang der Staatsgeschäfte zu gewährleisten. Die Selbstverwaltung erzieht den Menschen zum Bürger, und zwar zu dem, dem Staate gegenüber verantwortungsbereiten Bürger. In seiner „Nassauer Denkschrift“ vom Jahre 1807 kennzeichnet Stein die Selbstverwaltung als ein Mittel, die „Regierung durch die Kenntnisse und das Ansehen aller gebildeten Klassen zu verstärken, sie alle durch Überzeugung, Teilnahme und Mitwirkung bei den nationalen Angelegenheiten an den Staat zu knüpfen“. Die Selbstverwaltung soll „den Kräften der Nation eine freie Tätigkeit und eine Richtung auf das Gemeinnützige geben“. Was wir heute an Selbstverwaltung haben, wirkt nicht in diesem Sinne, sondern ist vielmehr ein Hohn auf den Begriff der Selbstverwaltung. Es braucht nur, um einige Beispiele herauszugreifen, an die Art und Weise erinnert zu werden, wie etwa in den Innungen und in den Kammern aller Art die Selbstverwaltung verzerrt wird, indem eben nur ein Teil der dem Gewerbe angehörenden Personen durch diese Selbstverwaltung erfaßt wird; oder wie wenig der Begriff der Selbstverwaltung auf das anzuwenden ist, was wir in den Einrichtungen der Sozialpolitik, vor allem in der Sozialversicherung, vor uns haben.

Und doch liegen bei uns in Deutschland zweifellos reiche Ansätze zum Ausbau einer wirklichen Selbstverwaltung, rein äußerlich betrachtet, vor. Kein Land der Welt hat ein so reich ausgebautes, im Prinzip genossenschaftlich zu dirigierendes Organisationswesen wie Deutschland; so sehr, daß man immer wieder über ein Übermaß von Organisation stöhnt. Die Erfahrung beweist, daß es auch sehr wohl möglich ist, zu einer genossenschaftlichen Betätigungsweise zu kommen. Seit Jahrzehnten beispielsweise gelang es, im Buchdruckgewerbe und an anderen Stellen, unmittelbar vor dem Kriege z. B. im Baugewerbe, im Holz- und Malergewerbe, den Tarifvertrag zur Tarifgemeinschaft weiterzuführen und so die beider-

seitigen Organisationen in den Rahmen einer gemeinschaftlichen Gewerbepolitik einzuspannen. War dieser Raum zunächst etwas eng, so hätte doch die Entwicklung von selber zu einer Ausweitung desselben und damit zu einer Gewerbepolitik echten Stils hinführen können. Woran schließlich immer wieder alles mehr oder weniger zerbricht, das ist das infame und niederträchtige Mißtrauen der einen Seite gegen die andere und umgekehrt. Es soll gar nicht geleugnet werden, daß zum Mißtrauen an sich sehr oft Anlaß vorgelegen hat und vorliegt. Aber es scheint deutsche Art zu sein, darüber nicht durch loyale Auseinandersetzungen hinauszukommen, sondern sich alsbald auf prinzipielles Mißtrauen zu verlegen. Zum Teil trägt dazu die Klassenkampfverzerrung bei; zum anderen Teil die unpsychologische Art, mit der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften einander entgegenstehen und zugleich auch die eigenen Mitglieder behandeln. Es fehlt uns in den freien Organisationen die Disziplinierung, zu der der Deutsche als solcher so leicht hingeführt werden kann, wenn er unter Kommando steht.

Der ganze Schwerpunkt unserer Frage liegt darin, ob es möglich ist, den Zustand, wie wir ihn heute haben, zu überwinden, d. h. zunächst die Organisationen auf allen Seiten kräftig zu gestalten und dann einander wenigstens ohne grundsätzliches Mißtrauen näher zu bringen. Mißtrauen als solches wird natürlich immer sein, aber es darf nicht zu einem grundsätzlichen Mißtrauen ausarten, das sich pharisäisch immer wieder in die eigene Unschuld und in die Schuld des anderen Teiles verbeißt.

Die Erziehung der Organisationen zu solcher Einstellung ist Sache ihrer selbst. Dabei kann ihnen niemand helfen. Die Entscheidung hängt im letzten Grunde davon ab, ob starke Führerpersönlichkeiten da sind, deren innere Kraft die Massen mitreißt. An solchen Führerpersönlichkeiten ist unsere Zeit arm. Wir haben Überfluß an solchen, die sich Führer nennen, und die doch nichts anderes sind als bloße Leiter in dem Sinne, daß sie eine Masse in einem gewohnten Geleise hinter sich herziehen. An Initiative fehlt es fast vollständig, muß es auch fehlen, weil man Angst vor der Idee hat und sich in ehrfurchtsvoller Scheu quantitativen Größen unterwirft. Gemeinschaft aber hat mit Zahl an sich nichts zu tun. Sie ist, auch wenn man sie noch so oberflächlich auffaßt, von der Gesinnung abhängig. Der Ausdruck Gesinnung jedoch ist bei uns nahezu verpönt. Einmal deswegen, weil wir durch Jahrzehnte hindurch zu sehr im Respekt vor dem äußeren Getue und der nie Zeit habenden Betriebsamkeit erzogen worden sind; zum anderen aus

dem bekannten Grunde, daß im Wilhelminischen Zeitalter auch in „Gesinnung“ gemacht wurde, d. h. Gesinnung mit Knechtseligkeit gleichgesetzt worden ist. Daß wir den Krieg verloren und daß wir auch jetzt in der Welt keine Freundschaft haben — diese ganzen furchtbaren Tatsachen beweisen, wohin auf die Dauer ein Volk kommen muß, wenn es sich der Quantität hingibt und auf Gesinnung pfeift. Gesinnung aber kann nicht gemacht werden. Sie kann nicht plötzlich mit einem Schlag an die Menschen herangebracht werden. Sie muß sich aus der kleinen Tätigkeit des Werktages ergeben. Sie muß daher vor allem dort wachsen, wo die Menschen mit verschiedenen Auffassungen und Interessen einander entgegenstehen und trotzdem sich irgendwie vertragen müssen. Das aber ist der Fall in allen Dingen, die das Gewerbe und seine Entwicklung betreffen. Gott sei Dank sind wir ja soweit, daß das Sichvertragen nicht mehr im allerengsten Rahmen der Lohnverhandlungen allein aufgefaßt wird: Die Gewerkschaften haben längst erkennen müssen, daß der Lohn im Zusammenhang mit der gesamten Entwicklung und Gestaltung des Gewerbes steht; die Unternehmer anderseits müssen gerade jetzt erkennen, wie verhängnisvoll die bloße Behandlung des Lohnes als eines Kostenelementes ist. Kurz: Alle an der Produktion Beteiligten, alle also, die einem Produktionszweig angehören, sei es in leitender, sei es in ausführender, sei es in organisierender, sei es in disponierender, sei es in verwaltender Tätigkeit — sie alle sind in der Gestaltung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von der Gesamtentwicklung des Gewerbes abhängig. Sie alle haben daher das gleiche Interesse an einer vernünftigen und ertragreichen Gestaltung der Gewerbepolitik. Keiner kann von sich sagen, daß er daran weniger interessiert sei wie ein anderer. Sie alle hängen gleicherweise davon ab. Deswegen kommt es darauf an, daß diese Überlegung, die wahrhaftig von niemand ein Opfer des Intellekts verlangt, alle an einem Produktionszweig Beteiligten mindestens soweit zusammenführt, als es dieses ihr eigenstes Interesse notwendig macht. Sollte das nicht erreicht werden können? Sollten unsere Organisationen, wie sie bereits bestehen, nicht die innere Kraft in sich aufbringen, ihre Menschen dazu zu bringen, diese einfache Linie des gesunden Menschenverstandes zu bejahen und sich ihr anzupassen? Sollte es nicht möglich sein, soweit Verhetzung und demagogische Aufpeitschung sich ihnen in den Weg stellen, diese in gemeinsamer Abwehr zu überwinden?

Man müßte an der Menschheit geradezu verzweifeln, wenn man gezwungen wäre, diese Frage zu verneinen! Ein solcher Pessimismus

ist aber glücklicherweise, wie wir schon sagten, nicht am Platze, denn wir haben die Erfahrung gemacht, daß der Brückenschlag gelingen kann und tatsächlich gelungen ist. Diese Erfahrung muß erneut aufgegriffen und zu praktischer Bewährung gebracht werden. Mehr ist einstweilen gar nicht notwendig. Alles andere kommt von selbst! Wenn wir nur einmal soweit sind, daß wir unsere Organisationen zusammenbringen, und daß sie in gemeinsamer, wenn auch noch so wortreicher und aufgeregter Auseinandersetzung sich verständigen, um die Gewerbepolitik großzügig zu betreiben. Dann ist der erste, aber auch der schwierigste Schritt getan. Es bleibt dann gar nicht aus, daß auf die Dauer die Menschen immer mehr zusammenwachsen. Nicht deswegen, weil sie in erster Linie einander immer mehr lieb gewinnen, sondern weil ihre Einsicht sich dahingehend vermehrt, daß die eine Überlegung in der Gewerbepolitik notwendigerweise die andere nach sich zieht, und daß vor allen Dingen eine rein negative Haltung schon bald zwangsläufig durch eine positive ersetzt werden muß. Dieses Miteinanderverhandeln aber auf der Grundlage positiver Hingabe an etwas, dessen Inhalt gemeinsames Interesse ist, ist Erziehung in sich selber. Es gestaltet den Menschen allmählich um. Mit einem Wort: es ist ein Punkt, von dem aus sich allmählich Gemeinschaft entwickeln kann.

Die so erstrebte positive Gewerbepolitik auf der Grundlage der spontanen Hingabe der einzelnen am Produktionszweig Beteiligten, getragen von ihren jeweiligen Gruppen, ist das Fundament des Ordnungsbildes, von dem wir gesprochen haben. Es ist damit gewiß nichts verlangt und erstrebt, das über die Kraft der Menschen hinausginge. Vielmehr handelt es sich um nicht mehr und nicht weniger als die barste Schlußfolgerung aus dem, was in der Natur der Dinge selber vorgezeichnet ist. In unserer Zeit, die vielfach durch die Ekstase der Jugendbewegung beeinflusst ist, ist nichts mehr notwendig als die ruhige und an sich sehr nüchterne Überlegung, daß man nicht alle Lebensvorgänge des Menschen aus seinem Innern heraus deuten kann. Daß es vielmehr notwendig ist, sie von einem objektiven Ganzen des Seins und der Werte, in welches der Mensch hineingestellt ist, zu deuten. Sonst kommt man zu Unmöglichkeiten, wie etwa: den „Stand“ als rein geistige Gemeinschaft zu deuten, während doch auch der Stand fest drinsteht in dem Interessenzusammenhang der Wirtschaftsgesellschaft und der staatlichen Gesellschaft. Das Interesse also muß und will berücksichtigt sein; das bloße Ausgehen von einer rein geistigen Gemeinschaftsidee führt zum Spiritualismus. Das Sein jedes sozialen

Gebildes erscheint in der konkreten Lebendigkeit in erster Linie als normengerichteter Handlungszusammenhang der zu einem Ganzen verbundenen Individuen. Hingabe an die Gemeinschaft erfolgt von der konkret-beruflichen Einfügung in die arbeitsteilige Gesellschaft aus.

Weiter wollen wir das Bild gar nicht ausmalen, um nicht den bei uns immer sofort lautwerdenden Vorwurf der „Romantik“ herauszufordern. Jedenfalls wird niemand gegen unsere Ausführungen einwenden können, daß sie nicht auf der Linie dessen lägen, was alle deutsch denkenden Menschen wollen müssen und — was tatsächlich in der Möglichkeit drin liegt. Was aber hier vor sich geht, das ist Sozialreform. Denn es stellt die Gesellschaft von einem bestimmten Punkte her auf eine neue Grundlage. Dem ganzen Charakter dieser Darlegungen entsprechend müssen wir uns mit diesem, nur ein Gebiet der Gesellschaftsgestaltung berührenden Hinweis begnügen. Wir haben also Sozialreform hier nur zu beschreiben vom Standpunkte der Berufsüberlegung aus. Was hier nämlich im Vordergrund steht, ist die Berufsüberlegung. In dem Augenblick, wo wir alle um den Produktionszweig gruppierten, möglichst zunächst für sich selber organisierten Teile zu gemeinsamer Verfolgung, Gestaltung und Förderung der Gewerbepolitik zusammenbringen, stehen sie in dem Zusammenhang, von dem aus allein die ihnen in der allgemeinen Arbeitsteilung zugewiesenen Funktionen ausgeübt werden können. Die Ausübung dieser Funktionen, vom ganzen Gewerbe aus gesehen, ist Berufsbetätigung. Indem dieser Ausdruck, diese Idee auftritt, ist zugleich festgelegt, daß wir uns nicht mehr im Bereich des rein Quantitativen befinden. Beruf ist im tiefsten Grunde nicht quantitativ, sondern qualitativ zu erfassen und zu fassen. Die Gewerbepolitik gemeinsam betreibende organisierte Gesamtheit der Gruppen der Beteiligten ist als Berufsgemeinschaft anzusprechen. Sie kann nämlich gar nicht umhin, indem sie Gewerbepolitik betreibt, die Wertigkeit des Gewerbes immer mehr in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen zu stellen. Damit aber steht sie von selbst dienstbereit in der allgemeinen Arbeitsteilung drin; anders ausgedrückt: sie wirkt als Berufsgemeinschaft. Wir wollen es uns versagen, an dieser Stelle, wo nur über Sozialpolitik und Sozialreform zu reden ist, die Fülle der von hier aus sich ergebenden Möglichkeiten auszumalen. Eine einzige Überlegung, mit der wir an früher Gesagtes anschließen, genügt: Indem wir zur Berufsgemeinschaft kommen, stehen wir in der gesellschaftlichen Schichtung drin. Gesellschaftliche Schichtung

kann nicht quantitativ, sondern nur qualitativ sein, wie alle Schichtung qualitativ ist. Damit wird die bloß quantitative Klassifizierung überwunden und gesellschaftliche Differenzierung wieder möglich. Man mag diese Behauptung nach allen Richtungen hin genauestens untersuchen; wir befürchten nicht, daß ihr ein wirklich haltbarer Einwand entgegengestellt werden kann.

Damit befinden wir uns aber mitten in der sozialpolitischen Überlegung drin. Sozialpolitik als soziale Politik ist, wie immer wieder hervorgehoben, Handhabung der öffentlichen Angelegenheiten im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Bedürfnisse. Das fundamentale gesellschaftliche Bedürfnis aber ist die Schichtung. Zu solcher Politik führt, wie gezeigt, die Gemeinschaftsgestaltung der Produktionszweige im Sinne der Wirkung derselben als Berufsgemeinschaften. Sie führt dazu von der spontanen Betätigung der Gruppen selber aus. Wirkung dieser spontanen Betätigung der Gruppen ist beginnende Sozialreform. Zur Sozialreform insgesamt gehört, wie nochmals betont werden soll, mehr als nur diese Gestaltung der Berufsgruppen zur Leistungsgemeinschaft. Denn die Berufsgemeinschaften stellen nicht, wie immer wieder betont worden ist, die ganze Gesellschaft dar. Wir haben es hier aber nur mit diesem Teil der Gesellschaft zu tun, denn wir gehen aus von dem, was als unmittelbare Sozialpolitik praktisch geworden ist und sich heute betätigt.

Mit Notwendigkeit ergibt sich nun von selbst die Frage: Was hat der Staat dabei zu tun? Diese Frage muß beantwortet werden, ehe wir beschreiben können, wie die heute in Wirksamkeit befindliche Sozialpolitik aus der Sackgasse herausgeführt werden kann.

Staatliche Mitwirkung am Wiederaufbau der Gesellschaft.

Vorab sei noch einmal darauf hingewiesen, daß die staatliche Mitwirkung am gesellschaftlichen Wiederaufbau hier nur von der einen Perspektive der Gestaltung der Berufsgruppenwirksamkeit aus betrachtet und behandelt werden soll. Es sei dies das letztemal, daß dieser einengende Gesichtspunkt hervorgehoben wird.

Der Teil der sozialen Politik, den wir im vorstehenden Abschnitt kennen lernten, ist die in Selbstverwaltung sich vollziehende Gestaltung der Gewerbepolitik, aufgebaut auf der gemeinsamen Überlegung und dem gemeinsamen Streben aller um den Produktions-

zweig gruppierten und möglichst organisatorisch zusammengefaßten Gruppen. Damit darin die Grundlage für eine wirkliche und wahrhaftige Sozialpolitik erblickt und benutzt werden kann, ist die Mitwirkung des Staates vonnöten. Zunächst ist sie notwendig, um die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die einer solchen eigenwilligen Gruppengestaltung im Wege stehen. Diese Hindernisse können in der Gesetzgebung liegen, namentlich auf dem Gebiet der Gestaltung des Vereinigungsrechtes und des Arbeitsrechtes. Das also ist die erste Möglichkeit staatlicher Mitwirkung. Sie kann nicht aus der bisher üblichen engen Auffassung der Staatsräson heraus erfolgen. Diese enge Auffassung, die nur und ausschließlich das Interesse des Staates an der eigenen Existenzsicherung und -erhaltung kennt, läßt solche wirkliche Form und Art der Selbstverwaltung gar nicht zu. Sie scheut daher auch vor der Ausgestaltung eines wirklichen Sozialrechtes als des Rechtes der so organisierten Schichten zurück. Was wir heute an Arbeitsrecht in gesetzlichen Normen vor uns haben, ist nicht als solches anerkanntes Sozialrecht, sondern verbleibt der Intention nach im Bereich des Individualrechtes. Es hält sich im übrigen ängstlich im Rahmen formalistischer Jurisprudenz. Wirkliches Sozialrecht dagegen wächst aus der lebendigen Betätigung der gemeinschaftlich vorgehenden Gruppen heraus und gestaltet sich auf der Grundlage des Schichtenbedürfnisses. Es kommt also darauf an, daß der Angehörige irgendeiner der in Berufsgemeinschaft sich betätigenden Gruppen als Glied der Schicht betrachtet und behandelt wird. Er hat sein Recht als solches Glied der Schicht und wird von der Schicht vertreten. Beim bisher ausgearbeiteten Arbeitsrecht ist dies nicht der Fall. Hier tritt der Einzelne doch immer wieder als ein für sich stehendes Individuum auf. Zwar schließt er seinen Arbeitsvertrag auf der Grundlage und nach dem Schema eines Gesamtarbeitsvertrages, d. h. eines solchen, der für das ganze Gewerbe einheitlich formuliert ist, ab; er schließt jedoch diesen Arbeitsvertrag nicht als Teil dieses Gesamtvertrages ab, so daß also sein Arbeitsvertrag eingebettet bliebe in diesem Gesamtarbeitsvertrag, der ein gemeinsamer für das ganze Gewerbe wäre und als solcher öffentlich-rechtliche Geltung hätte. Was aber hier gilt, das gilt für das Gesamtgebiet der normenrechtlichen Regelung überhaupt. Vom Staate eine Betätigung in diesem Sinne zu verlangen, heißt nichts anderes, als die Staatsräson selber sozial zu gestalten, d. h. also, dahin zu wirken, daß der Staat sein Interesse in positivem Zusammenhang mit dem Interesse der sozialen Gemeinschaften auffaßt. Wir werden im nächsten Abschnitt auf diese Dinge

noch besonders zurückkommen, um zu zeigen, inwiefern die Träger der Staatsgewalt selber dementsprechend zusammengesetzt sein müssen; denn es würde den Rahmen der Wahrscheinlichkeitsrechnung überschreiten, von ganz anders erzogenen Politikern und Staatsmännern ohne weiteres eine entsprechende Umstellung zu verlangen.

Eine weitere Betätigung des Staates an der sozialreformenrischen Gruppengestaltung ist insofern notwendig, als der Staat die Interessen der Gesamtwirtschaft gegenüber den einzelnen organisierten Teilen derselben zu beachten und notfalls entscheidend wahrzunehmen hat. Es wäre eine Illusion, erwarten zu wollen, daß die organisierten Gewerbe und Berufe ohne weiteres und in jeder Hinsicht weitgehend Rücksicht auf die übrigen Gewerbe und Berufe nehmen würden. Teilweise allerdings ergibt sich ein Ausgleich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen selber, insofern alle Bedarfsgestaltung und Bedarfsbefriedigung nicht ausschlaggebend in der einen Gruppe liegt, sondern von den übrigen Gruppen mit abhängig ist. Aber das gilt auch eben nur teilweise. Insgesamt dagegen genügt das nicht. Deswegen muß der Staat in letzter Instanz entscheidend eintreten. Vom Staate erwarten wir in der Regel, wie gesagt, eine dispositive Haltung, im Notfall aber eine regulative, d. h. hier entscheidende Haltung. Das menschliche Leben von heute ist so stark in die Wirtschaft hineinverflochten, daß der Vertreter des Gesamtvolkes, der Staat, in seinem Handeln dadurch beeinflußt wird. Der Staat hat, um es mit einem Wort zu sagen, über die richtige Relation zwischen den einzelnen Gewerben zu wachen. Von seiner Warte aus kann er für diese entscheidende Handlung sich ein Urteil bilden. Wo es nottut, kann er sich mit den nötigen Sachverständigen versehen. Eines großen Apparates bedarf es da keineswegs, denn die Störung der Relation tritt alsbald klar zutage, wo sie schädlich zu werden beginnt.

Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, welche Bedeutung dem wirtschaftlichen Eingreifen des Staates als der Gesamtkraft eines Wirtschaftsvolkes zukommt. Daß sich der Staat in dieser seiner Rolle als Träger der Gesamtkraft betätige, das ist das Entscheidende. Er kann diese Gesamtkraft stärker oder weniger stark zur Geltung bringen, er kann sie unter Umständen völlig zurückhalten. Damit hat er die Möglichkeit, auf die Gewerbe so einzuwirken, daß sie sich in die allgemeine Ordnung, so wie sie, wenn auch nur in schwachen Konturen, so doch immerhin genügend erkennbar ist, einfügen. Diese ausgleichende Funktion also ist es,

die der Staat für die „richtige“ Gestaltung und Ausgestaltung der Gewerbe und Berufe zur Verfügung stellen kann und muß. Von diesem Punkte aus unterstützt der Staat die sich anbahnende Sozialreform, indem er für den Ausgleich zwischen den einzelnen Gruppen Sorge trägt. Er ist da, zumal unter den heutigen Umständen, ganz unentbehrlich.

Und nun kommt es darauf an, den Nachweis zu liefern, wie von hier aus eine Überwindung der Krisis der Sozialpolitik möglich ist. Es ergibt sich schon jetzt als Gesamtgesichtspunkt, daß sie nur möglich ist im Zusammenwirken von Staat und Berufsgruppen. Der Staat hat dazu beizutragen, daß die Berufsgruppen zu einem geordneten Aufbau kommen. Reichsarbeitsminister Stegerwald hat in einer Rede in Essen am 14. Februar 1931¹⁾ die für die praktische Verwirklichung unserer Ideen entscheidende Frage mit großer Klarheit behandelt und damit den Beweis geliefert, daß die Entwicklung an der ausschlaggebenden Stelle im Reiche bereits bis zu dem Punkte gediehen ist, daß man sich zur Erörterung der Umbaupläne geradezu gezwungen sieht. Stegerwald ging von der Überlegung aus, daß an die Stelle der bisherigen Tarifverträge Tarifgemeinschaften zu setzen seien, wodurch die an den einzelnen Tarifverträgen beteiligten Parteien (Verbände) zu übergeordneten Vereinigungen zusammengefaßt würden. Dieser Zusammenschluß habe nicht auf Zeit, sondern auf die Dauer zu erfolgen. Die Tarifgemeinschaft würde „nicht nur ein vorübergehender Notbau für einen Teil der Berufsangehörigen sein, sondern sich als dauernde Organisation des ganzen Berufskreises unserer sozialen Ordnung einfügen“. Die Regelung der Arbeitsverhältnisse würde nicht mehr in der Form eines Vertrages zwischen verschiedenen Vertragsparteien, sondern in der Form der Beschlußfassung innerhalb einer einheitlichen Organisation vorgenommen werden. Den in sich geeinten, alle sozialen Gruppen des Berufskreises umfassenden Tarifgemeinschaften könnten größere Rechte und Vollmachten übertragen werden als den einzelnen, nur Teilorganisationen darstellenden Verbänden; insbesondere würde es möglich sein, die Beschlüsse der Tarifgemeinschaften ohne die bisherige Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Tarifverträge für die Gesamtheit der Berufsangehörigen wirksam werden zu lassen. — Damit ist ganz genau die Linie aufgezeichnet, die der Staat zu gehen hat, um der ihm hier und heute obliegenden Aufgabe gerecht zu werden. Es kommt jetzt „nur“

1) Abgedruckt im „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ vom 1. März 1931.

darauf an, daß die Parteien sich nicht in Formalien verbeißen und nach deutscher Art die „etwa möglichen“ Schwierigkeiten so lange erörtern, bis man am Ende wieder in dumpfer Resignation landet bzw. sich das Schlummerkissen der Bequemlichkeit zum Weiter-schlafen wieder erobert hat.

Der Staat hat dann ferner das richtige Funktionieren der neuen Ordnungen zu überwachen und einzugreifen, wo sich Schwierigkeiten ergeben. Solche Schwierigkeiten können aber auch, sei es aus überstarkem Wachstum eines Gewerbetheiles, sei es aus dem Zurückbleiben eines anderen Teiles erwachsen. Das Aufeinander-abstimmen gemäß den Möglichkeiten der Gesamtlage ist seine Aufgabe. Und er hat dann schließlich noch die Aufgabe, auf die gleich noch zurückzukommen sein wird und die hier zunächst nur angedeutet werden soll — die Aufgabe nämlich: ausgleichend in bezug auf das Tragen der Risiken zu wirken. Das sind seine großen Funktionen, deren Tragweite erst insgesamt sich ergeben kann, wenn wir nun weiter von den Aufgaben der Gruppen gesprochen haben werden. Wir vereinfachen diese Besprechung dadurch, daß wir vorerst an das anknüpfen, was heute an staatlicher Sozialpolitik da ist, um darzutun, wie es von den organisierten Gruppen selber aus unter Mitwirkung des Staates, d. h. also nicht in erster Linie als staatliche Sozialpolitik, sondern als Sozialpolitik auf der Grundlage der Sozialreform betrieben werden kann.

Grundgedanke für alle nachfolgende Überlegung ist, daß jeder Beruf eine ausgesprochene Eigenart trägt und daß er auch die in ihm tätigen Menschen eigenartig beeinflußt. Diese Beeinflussung gilt für das Gesamtleben der tätigen Menschen; sie gilt aber auch und nicht zuletzt in bezug auf diejenigen Voraussetzungen, die für eine Sozialpolitik mit einer Zielsetzung bisheriger Art in Betracht kommen. Die moderne industrielle Entwicklung zwingt uns, den Begriff „Beruf“ etwas weiter zu fassen, als das früher der Fall gewesen ist. Wenn wir in diesen Blättern vom Beruf und dessen Ordnung, sowie von der Anpassung der Sozialpolitik an denselben reden, so ist immer daran gedacht, daß wir Beruf heute gleichbedeutend nehmen müssen mit Produktionszweig. Berufsgemeinschaft ist also, wie das wiederholt angeführt wurde, gleichbedeutend mit Zusammenfassung der einzelnen Gruppen eines Produktionszweiges, und zwar derart, daß die einzelnen Unterteilungen auf Grund der Verteilung der Funktionen für sich zunächst selber organisiert sind. Zu einem so aufzufassenden Produktionszweig im Sinne einer Berufsgemeinschaft gehören also die Gewerkschaften

einerseits der Arbeiter, anderseits der Angestellten, und zwar der verschiedensten Arten sowohl der Arbeiter wie der Angestellten. Dazu gehören ferner die Verbindungen auch der höheren Beamten, ob sie nun technische, kaufmännische, disponierende, leitende oder sonst irgendwie zu charakterisierende Funktionen ausüben; dazu gehören dann schließlich ebenfalls die Verbindungen der Unternehmungen als Unternehmer bzw. als Arbeitgeber.

Für die Sozialpolitik kommt in Betracht die Grundtatsache, daß die heutige Arbeitstätigkeit den Menschen sehr viel mehr beeinflußt, als das die frühere Arbeitsweise getan hat. Es besteht wohl Einmütigkeit darüber, daß die mechanisierte Arbeit nicht bloß den arbeitenden Menschen, der unmittelbar in ihr tätig ist, eigenartig affiziert, namentlich in seinem Nervensystem, sondern daß sie durch das Tempo, welches sie dem Leben im Beruf und außer dem Beruf aufzwingt, unser Gesamtleben, also auch das Leben der nicht unmittelbar mechanisiert tätigen Menschen, berührt und beeinflusst. Die Einflüsse sind teils physiologischer Natur, teils geistiger Art. Eine Sozialpolitik in dem Sinne, wie sie hier gedacht ist, muß natürlich auf diese Voraussetzungen ebenfalls Rücksicht nehmen. Wir sind daher genötigt, im Laufe unserer Überlegungen daraus entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen.

Nehmen wir nun die einzelnen Zweige der bestehenden Sozialpolitik heraus, so ergibt sich zunächst ganz allgemein: Was heute durch amtliche Sozialpolitik betrieben wird, soll in die Aktionsphäre der einzelnen Gewerbe bzw. Produktionszweige übergehen, und zwar zu gemeinsamer Behandlung und Erledigung durch die in Gemeinschaft zusammentretenden organisierten Berufsgruppen. Wir gehen bei dieser Überlegung wie bei all unseren Überlegungen von der Überzeugung aus, daß zu solcher Handlungsweise ein auf die Dauer unausweichlicher Zwang in der gesamten Entwicklung selber drin liegt. Erinnert sei hier nur an das, was sich aus der Lohnpolitik, wenn sie überhaupt Lohnpolitik sein will, als unausweichliche Notwendigkeit ergibt: Lohnpolitik kann auf die Dauer von dem Zusammenhang der Lohngestaltung mit der Gestaltung der Sozialpolitik nicht absehen; genau so wenig, wie es auf die Dauer möglich ist, Lohnpolitik ohne Einbeziehung der Steuerfragen vom einzelnen Gewerbe aus zu betreiben, genau so wenig kann die Sozialpolitik auf die Dauer von der Lohnpolitik getrennt werden. Von dem Augenblick an aber, wo die Sozialpolitik in diesen Strom sozialreformerischen Lebens und Strebens hineingestellt wird, wird ihre Perspektive eine völlig neue.

Das nächstliegende Beispiel bietet uns die Unfallversicherung. Wir haben da, um nur einzelnes zu erwähnen, folgende praktischen Vorgänge: einmal die immer weitere Hereinnahme von Vertretern der Arbeiterschaft, beispielsweise in die bergmännische Unfallverhütung (wenigstens im Prinzip und in der Forderung der Bergarbeiter selbst); ferner etwa die neueren Bestrebungen in verschiedenen Berufen, z. B. im Maschinenbau, in Gemeinschaft aller Beteiligten, d. h. nicht bloß der Unternehmer und Arbeiter, sondern auch der Ingenieure usw., einen speziellen Aufbau der Unfallverhütung usw. zu erringen. Die Unfallversicherung bzw. Unfallverhütung ist eben von derartiger gewerblicher bzw. beruflicher Eigenart, daß sie gar nicht als eine allgemeine gestaltlose Versicherung ohne beruflich individuelle Eigenart denkbar ist. Andererseits ist ein ausreichender und befriedigender Ausbau ohne Zusammengehen der verschiedenen an den Produktionszweigen beteiligten Gruppen und Schichten einfach unmöglich. Die Behandlung von der Grundlage der beruflichen Eigenart aus wird sehr bald dazu zwingen, die Unfallverhütung wie überhaupt den Arbeiterschutz auf eine höhere Grundlage hinaufzuführen. Die Arbeitsphysiologie stellt in immer neuen Ergebnissen fest, daß und wie die einzelne Berufstätigkeit den Körper des Menschen ganz verschieden in Anspruch nimmt und kommt damit zu Folgerungen, deren Beachtung in ihrer Art ebenso wichtig ist wie das, was bisher etwa an Sicherheitsvorrichtungen an Maschinen usw. angebracht worden ist. Die Unfallwahrscheinlichkeit und Unfallhäufigkeit hängt nicht bloß von einer nicht genügenden Sicherung der Apparatur ab. Sie ist in weitem Umfange Ergebnis der Frage, ob die Arbeitskraft des Menschen physiologisch richtig angewandt wird oder nicht. Dazu gehört dann, neben der zeitlichen Organisation der Arbeitsverrichtung, auch die räumliche Organisation derselben, sowie die Gestaltung dieser Apparatur in weitestem Umfange bis zu der hygienischen Sicherung des engsten Arbeitskreises, worin der einzelne Arbeiter bzw. die einzelne Arbeiterin allein oder im Zusammenhang mit anderen zu wirken hat. Alles das kann natürlich nur unter dem Gesichtspunkt beruflicher Eigenart herausgestellt, aber auch befriedigt werden.

Daß auch in der Krankenversicherung ähnliche Notwendigkeiten vorliegen, könnte man allein schon aus dem Ausdruck „Berufskrankheiten“ schließen. In der heutigen Krankenversicherung tritt der arbeitende Mensch rein als Individuum auf, während er auftreten müßte als eigen geartete Individualität im Zusammenhang

mit seiner Umwelt, d. h. aber in allererster Linie im Zusammenhang mit seiner Berufswelt. Die individualistische Einstellung der Krankenversicherung geht soweit, daß heute in den Krankenkassen Menschen ohne jede Rücksicht selbst darauf, ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechtes, rein als Individuen aufgefaßt werden. Es liegt also im vollsten Sinne des Wortes bloße Summierung vor. Gerade in den Krankenkassen, die unter Umständen bis zu Zehntausenden von Mitgliedern haben, tritt diese Nivellierung, die aller wirklichen Sozialbildung entgegensteht, so ausgesprochen hervor. Im übrigen verfährt die Krankenversicherung, wie übrigens alle Sozialversicherung, so, daß der Einzelne, der arbeitsunfähig geworden ist, auf diese seine Arbeitsunfähigkeit hin untersucht wird, um so schnell wie möglich wieder arbeitsfähig gemacht zu werden. Auch die Beachtung sogenannter Berufskrankheiten führt von dieser Behandlungsgrundlage nicht weg. Eine berufsständische Regelung würde zur Folge haben, daß der Einzelne auftritt als eigen gearteter Angehöriger einer Gesamtschicht, die, entsprechend der Eigenart des betreffenden Gewerbes bzw. Berufes, ihre einzelnen Angehörigen so betreut, wie es sich gemäß den ganzen Grundvoraussetzungen und Lebensbedingungen des Gewerbes und des Einzelnen in diesem als notwendig erweist. Darin kommt zum Ausdruck, daß die Sozialpolitik von einer gesamten Gewerbepolitik aus aufgefaßt und betrieben wird, und zwar entsprechend der Tatsache, daß eben auch sie die berufsindividuellen Züge an sich zu tragen hat. Sie wird beispielsweise die Ärztefrage, die Frage der Heilmittel, die Frage der pfleglichen Behandlung ihren besonderen Verhältnissen entsprechend regeln können. Darüber, daß der einfach um jeden Preis Rezepte verschreibende oder nicht verschreibende Arzt verschwinden muß, ist sich alle Welt klar. Ebenso darüber, daß eine absolut freie Ärztewahl durch eine Sichtung und Auslese ersetzt werden muß, die verspricht, daß auf die jeweils gegebenen Voraussetzungen in vollem Umfange und in jeder Richtung Rücksicht genommen wird. Von dieser Sicht aus bekommt auch der „Vertrauensarzt“ eine ganz andere Stellung, als er sie heute einnimmt. Der Begriff wird dann in engsten Zusammenhang gebracht mit der Eigenart des Gewerbes, dessen Voraussetzungen für die körperliche und seelisch-geistige Gestaltung des Berufsmenschen und den Wirkungen, die sich aus der Berufstätigkeit als solcher ergeben. Vor allen Dingen wird die ganze Art der Krankenbehandlung dann viel mehr zu einer Gesundheitsfürsorge, die natürlich keineswegs der Gefahr zu unterliegen braucht, von der Goethe einmal gesprochen hat, daß nämlich

jeder seines Nebenmannes Krankenwärter wäre. Dafür sorgt schon die eifersüchtige Beobachtung von Lage und Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse seitens der Beteiligten selber. Die Art der Behandlung kann bestimmt viel besser dem Einzelfalle angepaßt werden, als das heute der Fall ist: sie kann räumlich und zeitlich viel mehr an den krank gewordenen oder krank werdenden Berufsangehörigen herankommen. Von vornherein besteht eine ganz andere Fühlung zwischen Arzt und Kranken; von vornherein sind die Chancen sehr viel günstiger als in dem Fall, wo serienmäßig verfahren wird und schließlich mehr oder weniger auch verfahren werden muß, weil dem Arzt das vollständige Krankheitsbild fehlt; es muß ihm fehlen, weil er über wichtige — nämlich für den Krankheitsfall selber wichtige — Einzelheiten gar nicht unterrichtet ist, die sich aus dem Beruf und der Berufstätigkeit ergeben. Ohne ein ausreichendes Krankheitsbild aber ist eine wirkliche Krankenbehandlung gar nicht möglich. Weil diese räumlich, zeitlich und materiell engeren Beziehungen geschaffen werden, muß trotz der verbesserten Behandlung die Praxis insgesamt notwendigerweise billiger werden. Diese Art der Dezentralisation gehört zu denjenigen, die die Kosten nicht erhöhen, sondern vermindern. Eines Beweises dafür braucht es nicht, weil die ganze Überlegung aus der Natur der Dinge selber heraus spricht¹⁾.

In der Krankenversicherung, wie sie sich von der Grundlage des Berufsstandes erhebt, würde vor allem die Art der Heilbehandlung beruflich individualisiert. Eine solche Art der Heilbehandlung würde an sich einen so hohen Wert darstellen, daß vorübergehend, etwa in den Schwierigkeiten der Übergangszeit, die Gewährung von Krankengeld usw. etwas zurücktreten könnte; selbstverständlich nicht, um zu verschwinden, denn auch das Krankengeld hat eine gewisse Heilbedeutung, sondern nur, wie gesagt, um in den Schwierigkeiten der Übergangszeit Erleichterung zu schaffen.

1) Hier gilt, was Prof. Martini in seinem Artikel zur Ökonomie der Krankenbehandlung in „Soziale Medizin“ Nr. 8/1931 abschließend sagt: „Wir sind ein armes Volk geworden, aber gerade deshalb müssen wir soviel noch erübrigen, um die Grundlagen für ein rationelles Haushalten zu schaffen, wenigstens dort, wo dies ohne große Aufwendungen erreicht werden kann. Die Ausgaben für eine Verbesserung der Untersuchungs- und Prüfungsmöglichkeiten werden gering sein im Vergleich zu dem, was gespart werden könnte, wenn erst die Therapie auf festeren Füßen stände. Nichts ist so teuer als der jetzige Zustand.“ Eine an den Berufsstand sich anlehrende Krankenbehandlung ist von vornherein hinsichtlich der Therapie so günstig gestellt wie nur möglich. Hier liegen daher wesentliche Sparmöglichkeiten.

Von demselben Gesichtspunkt aus ergibt sich auch, daß in dieser Weise am wirksamsten die Gefahr einer Sozialisierung auf dem Wege über die Krankenversicherung gebannt ist. Die Projekte, die auf eine solche Sozialisierung hindeuten, können bzw. könnten nur auf dem Boden der Mammutkrankenkassen entstehen und auf der Grundlage der Voraussetzung, daß die Kranken nummernweise behandelt werden. Andererseits liegt in dem Gesagten beschlossen, daß die berufsständische Art der Krankenversicherung — und das gilt wiederum für alle Arten der Sozialversicherung — sozialbildende Kraft besitzt. Indem sie die gewerbliche bzw. berufliche Eigenart respektiert, gewinnt der Beruf selber an ständischer Sicherheit. Es tritt überhaupt erstmals wiederum sein Gesicht als Stand, d. h. als Grundlage gesicherter und eigenartig geprägter Existenz, hervor. Diese Art der Wirkung besteht ganz unabhängig von der anderen, die wir schon früher festgestellt haben und die in der Richtung des Berufsstandes selber die gesellschaftsbildende Kraft gegeben bzw. erfüllt sieht.

Schließlich: die Tatsache, daß wir heute Betriebskrankenkassen, Landkrankenkassen, vor allem aber auch Ersatzkrankenkassen haben, scheint unumstößlich darzutun, daß die Überführung wenigstens der Krankenversicherung auf die berufsständische Grundlage an organisatorischen Schwierigkeiten nicht scheitern kann. Was an Schwierigkeiten aufkommt, wird vielmehr auf dem Gebiet der Verwaltung, genauer ausgedrückt: des Abbaues der jetzigen Verwaltung liegen.

Invaliden- und Altersversicherung sind auf der gleichen Linie wie die Krankenversicherung zu behandeln. Es bedarf einer näheren Ausführung dazu wohl kaum. Jedenfalls steht fest, daß die einzelnen Berufe ein jeweils ganz verschiedenes charakteristisches Alter und eine ebenso verschiedene Absterbeordnung haben. Auch von diesem Gesichtspunkte aus erweist die Schematisierung und rein mengenmäßige Behandlung sich als Versündigung an den Voraussetzungen für alle wirklich soziale Behandlung der arbeitenden Menschheit. Ihre Überwindung ergibt sich aus der gesellschaftsbildenden Kraft, die von der berufsständischen Einrichtung der Sozialpolitik zu erwarten ist. Wir kommen gleich noch auf die Überlegungen zurück, die sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Alter des Arbeiters ergeben und deren Behandlung besser mit der Arbeitsnachfrage in Verbindung gebracht wird.

Von berufsständischem Standpunkt aus scheint uns die Sachlage so gestaltet werden zu können, daß kein Arbeitnehmer

mehr von der Versicherung ausgeschlossen zu sein braucht. Der Produktionszweig ist eine Größe, die man übersehen und namentlich in ihrer Entwicklung beeinflussen kann. Insofern lassen sich Risiko, Notwendigkeiten und Möglichkeiten nicht bloß übersehen, sondern auch in ihrer Gestaltung weitgehend vorausberechnen. Infolgedessen ist von diesem Gesichtspunkt aus die Entwicklung, die der Sozialversicherung usw. zuteil werden kann, eine viel breitere und segensreichere.

Damit ist zunächst für dieses Gebiet, zugleich aber auch für alle anderen Gebiete angedeutet, daß von der beschriebenen Basis aus leichter überlegt und festgestellt werden kann, bei welchen Kategorien von Menschen die Sozialversicherung notwendig ist und eintreten muß und bei welchen nicht. Es läßt sich feststellen, wer für sich selber sorgen und damit auch rechtzeitig vorsorgen kann und wer nicht. An diesem Punkte sollte die Grenze gezogen werden. Denn es kann nicht Sinn der Sozialpolitik sein, die Entwicklung dahin zu drängen, daß Menschen die Selbsthilfe abgenommen wird, bei denen dazu keine Veranlassung vorliegt. Die selbstverantwortliche Haltung ist ein so großer Wert, daß sie nicht ohne wirklich zwingenden Grund übergangen werden sollte.

Es ist übrigens gleich hier ergänzend zu bemerken, daß die Selbstverwaltung unseres Erachtens auch darin zum Ausdruck kommen muß, daß die gesamte ärztliche Behandlung auf Eigenverwaltung der Ärzte übernommen wird. Dies scheint uns zu der berufsständischen Regelung der Sozialpolitik ohne weiteres dazu zu gehören. Eine ärztliche Tätigkeit, die, auch formal, sich in Abhängigkeit von den Versicherten zu betätigen hätte, kann unmöglich gewünscht werden. Vielmehr ist das Prinzip der Selbstverwaltung auch nach dieser Richtung hin mit einer gewissen Selbstverständlichkeit auszudehnen.

Wiederholt wurde schon darauf hingewiesen, daß das, was für die Sozialversicherung in den bezeichneten Sparten gilt, auch für die Arbeitslosenversicherung zu gelten hat. Wir könnten sogar sagen, daß es hier erst recht zu gelten hat, weil nämlich das Berufsmoment sich in der Frage der Arbeitslosigkeit mit außerordentlicher Eindringlichkeit zur Geltung bringt. Darauf weisen die früheren Bestrebungen im Anschluß an das sogenannte Genter System genügend hin. Allein diese Frage gehört zugleich in einen anderen Bezirk hinein, nämlich in den Bezirk der planmäßigen Ordnung des Arbeitsangebotes überhaupt. Nur der Berufsstand kann in vollem Umfange des Wortes Berufsberatung und Berufsaulese

betreiben. Das gilt zugleich nach der psychologischen und nach der organisatorischen Seite hin. Eine organisatorische Anpassung des Nachwuchses an die beruflichen Bedürfnisse und Voraussetzungen ist eine der selbstverständlichsten Folgen des berufsständischen Aufbaues in Wirtschaft und Gesellschaft. Damit steht aber die Verteilung des Arbeitsangebotes gemäß den ganzen Voraussetzungen des Gewerbes in Zusammenhang.

Das Übel der Arbeitslosigkeit, um es nochmals zu sagen, ist kaum je zu überwinden, wenn nicht im Zusammenhang mit der Bildung von Berufsständen. Noch weniger wie bei irgendeinem anderen Übel kann man bei diesem absehen von den eigenartigen Voraussetzungen, die sich von Gewerbe zu Gewerbe ergeben. Wie soll bei einer unterschiedslosen Zusammenfassung von Menschen aller möglichen Berufe und wirtschaftlich-sozialer Herkunft etwas Entscheidendes zur Behebung der schlimmsten Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit erwartet werden können?! Der Arbeitslose muß als Glied seiner Berufsgemeinschaft behandelt werden, weil Arbeitslosigkeit von Beruf zu Beruf in ihrer Entstehung, in ihrer Entwicklung, in ihren Wirkungen, in ihren Ausmaßen und in ihrer Bedeutung ganz verschieden ist. Vor allen Dingen aber sind die Möglichkeiten der Behebung ganz andere, ob man es mit diesem oder jenem Gewerbe zu tun hat. Eine wie verschiedene „Gegebenheit“ stellt der Handwerker dar im Vergleich zum Industriearbeiter, nicht bloß zum gelernten, sondern insbesondere zum ungelernten! Wie ganz anders muß sein Fall praktisch angepackt werden! Die Organisation der Arbeitslosigkeitsbekämpfung kann gar nichts anderes als eine berufliche sein, denn sie muß doch auf alle diese Verschiedenheiten von vornherein Rücksicht nehmen. Darüber hinaus aber hat jedes Gewerbe seine eigen gearteten Möglichkeiten für die Behandlung des Arbeitslosenproblems. Nirgendwo tritt so klar und einleuchtend die Unmöglichkeit der unterschiedslosen Behandlung hervor. Die Arbeitslosigkeit hat dann die meiste Aussicht, überwunden zu werden, wenn das einzelne Gewerbe sich der Arbeitslosen innerhalb des eigenen gewerblichen Rahmens ganz und gar annimmt. Produktive Erwerbslosenfürsorge kann wiederum nur mit Aussicht auf Erfolg vom einzelnen Gewerbe aus angepackt werden. Man vermehrt nur die psychischen und seelischen Übel, die mit der Arbeitslosigkeit verbunden sind, wenn man jedermann mit jedermann zusammenkoppelt und rein quantitativ seine Maßnahmen ergreift. Wenn von einem Gesichtspunkt aus die Notwendigkeit berufsständischer Regelung der Sozialpolitik dargetan

werden kann, so gewiß von diesem aus. An der Unmöglichkeit, die Arbeitslosigkeitsrisiken über verschiedene oder gar die verschiedensten Berufe hinüber zu mischen, muß alle verallgemeinernde Arbeitslosenversicherung und -fürsorge scheitern. Aber auch Maßnahmen zur Linderung, wie das dem gesunden Menschenverstand so sehr entsprechende sogenannte Krümpersystem, sind auf die Dauer wirksam nur auf berufsständischer Grundlage durchführbar.

Insgesamt, so dürfen wir wohl sagen, tritt mit der berufsständischen Regelung an die Stelle der zufällig zusammengewürfelten Menschen die feste Zusammengehörigkeit der wirklich Zueinandergehörenden, die auch jene gesellschaftlichen Tugenden pflegen können, die heute fast ausgestorben sind, wie Nachbarschaft usw. Selbstverständlich ist auch der Kampf gegen die Mißbräuche sozialpolitischer Einrichtungen von diesem Boden aus erleichtert, z. B. Überwachung der Simulationsgefahren, der Rentenhysterie usw. Feststehende Tatsache ist: Der Beruf gestaltet den Menschen eigenartig; daher ist jeder Berufsangehörige in seiner Entwicklung Ergebnis gerade auch dieser Berufseinflüsse und muß daher demgemäß in all seinem Tun beobachtet und behandelt werden. Die einzig mögliche „rationale“ Behandlung ist diejenige, die auf diese irrationalen Zusammenhänge Rücksicht nimmt.

Auch von diesem Gesichtspunkt aus ergibt sich also wiederum die doppelte Art der gesellschaftsbildenden Wirkung, die sich einerseits aus der Begründung des Berufsstandes überhaupt ergibt, dann aber auch aus der „geselligen“ Wirkung der Behandlung der einzelnen Berufsvoraussetzungen.

Die soziale Wirkung ergibt sich außerdem auch noch unter einem ganz besonders relevanten Gesichtspunkt, nämlich von der Tatsache der Beachtung der Individualität des Menschen aus. Wir rechnen dahin zunächst die richtige Verteilung des vorhandenen und nachwachsenden Angebotes an Arbeitskräften, vor allem aber die richtige Verteilung der Berufstätigkeiten auf die beiden Geschlechter. Heute besteht hier vollendete Anarchie mit den bekannten Folgen nicht bloß für die Erwerbslosigkeit, sondern für die Erschütterung des Familienzusammenhaltes usw. Wir haben hier ein völliges Versagen der bisherigen amtlichen Sozialpolitik festzustellen. Überdies steht die Unmöglichkeit der Lösung dieser Probleme durch bloßes Staatseingreifen fest. Vielmehr handelt es sich um einen Teil eines organischen Gewerbeaufbaues. — Ferner drängt von dem gleichen Gesichtspunkte aus die Schaffung einer „Laufbahn“ für den arbeitenden Menschen. Auch da wieder besteht die Unmöglichkeit

der Erledigung durch staatliches Eingreifen. Vielmehr ist eine Verständigung zwischen den verschiedenen Schichten, die in der Produktionsgemeinschaft leisten, notwendig. Nur von ihr aus ist, entsprechend den jeweiligen Voraussetzungen des Berufes und seines Schicksals, organische Lösung denkbar.

Schließlich noch ein Wort über die Sorge für die „Alten“. Hier liegt ein Programmpunkt vor, dessen Dringlichkeit ständig zunimmt. Man denke daran, wie wir heute die so unendlich wertvollen Qualitäten des durch eine lange Arbeitstätigkeit gezüchteten Verantwortungsbewußtseins und der Erfahrung einfach ins Nichts verflattern lassen. Auch das ist ein vollendeter Hohn auf alle wirkliche Rationalität. Was erzielt werden muß, das ist die innerberufliche Möglichkeit der Erhaltung der Alten und damit ihrer besonderen Qualitäten im Beruf durch den Beruf. Gewisse Hinweise gibt hier das Beispiel des Alterswerks.

Die Probleme der Laufbahn und der Sorge für die „Alten“ gehören zusammen. Sie sollten die dringlichsten Probleme von Sozialpolitik und Sozialreform in Zusammengehörigkeit sein, denn gerade sie beweisen diese Zusammengehörigkeit entscheidend. Der Arbeiter hat als einziger keine Laufbahn, d. h. er sieht keine wirklich befriedigende Entwicklungsmöglichkeit vor sich. Jung ist er viel wert; je älter er wird, um so geringer wird er gewertet. Seine „Vergreisung“ im Sinne der heutigen mechanisierten Arbeit beginnt bereits in den 30er (!) Jahren. Er erlebt einen raschen Aufstieg, steht ganz kurze Zeit auf einem Höhepunkt, und sinkt dann mit noch größerer Beschleunigung wieder ab, sich selber zur Last und ohne Anspruch auf Ehrfurcht seitens der Jungen. Diese fühlen sich doch — und nach heutigen Wertmaßstäben zu recht — höherwertig gegenüber dem Alter; woher sollte da der Respekt kommen? Zugleich jedoch wird auch dem Jungen sein Schicksal bald genug offenbar, denn rasch tritt auch an ihn das Messen mit dem unerbittlichen Maßstab strengster Auslese heran. Wie soll er, angesichts einmal der jammervollen Stellung der „Alten“ und dann dieser brutalen Auslese, Freude an seinem Berufe in sich keimen fühlen? Was etwa da ist, wird allzu leicht ertötet. Im Berufsstand allein kann wirksame Abhilfe erfolgen. Gesetzgeberisch ist da gar nichts zu erreichen. Es ist aber ganz offenkundig, daß diese Dinge von höchster sozialreformerischer Relevanz sind, denn sie gehören bzw. ihre Regelung gehört zu den elementarsten Voraussetzungen für eine rechte soziale Einschätzung des arbeitenden Menschen überhaupt.

Nur angedeutet zu werden braucht hier alles das, was an neuen Aufgaben sich schließlich von selbst ergeben muß. Wir registrieren nur als eine solche Aufgabe die Pflege des Wohnungs- und Siedlungswesens. Die richtige Siedlung ist ein Teil der Gewerbepolitik. Die Notwendigkeit der Siedlung steht im Zusammenhang mit den gewerblichen und beruflichen Voraussetzungen. Gerade diese letzteren Überlegungen führen zu dem, was vor allem erforderlich ist: zu einem Zusammenklang der sogenannten kleinen Lebenskreise: Familie, Beruf und Gemeinde. Heute stehen wir einer völligen Gestaltlosigkeit des Gemeindelebens gegenüber, woraus mit einer gewissen Selbstverständlichkeit der Imperialismus bestimmter Oberbürgermeister folgt. Daher die Trostlosigkeit der kommunalen Politik insgesamt betrachtet. Aber auch das Wohnungswesen in seinen übrigen Beziehungen, außerhalb der Siedlungsfrage, steht mit dem Aufbau des Berufsstandes in Verbindung. Alle Kultur ist von Individualitäten abhängig, daher auch die Wohnungskultur von der Individualität des Berufes. In diesem Zusammenhang ist dann auch die Ersetzung der heutigen Werkwohnungspolitik mit ihren unerträglichen Folgen durch eine gesunde Berufswohnungspolitik möglich.

Der berufsständische Aufbau, als dezentralistische Selbstverwaltung, verändert im übrigen vielfach die gesamte sozialpolitische Problemlage. Vor allem fallen die allein oder wesentlich aus der heutigen Zentralisation erwachsenden Schwierigkeiten fort, insbesondere die aus der Zentralisation in der Form des Großbetriebes erwachsenden. Es bedarf hier keiner ausführlichen Erörterung, sondern es genügt der Hinweis auf die in vielem völlig falschen Wege der modernen Technik, die in mancher Hinsicht überhaupt erst Ursache oder Anlaß der Notwendigkeit sozialpolitischen Eingreifens werden. Wenn daher auf der einen Seite der Gewinn von Freiheit und Würde des Arbeiters durch die Sozialpolitik hervorgehoben wird, so ist anderseits der Hinweis erforderlich, daß das so Erreichte größtenteils illusorisch wird durch die neue Art der Knechtung mittels der heute üblichen Technik. Es kommt auf die Erkenntnis an, daß auch die Technik ein berufsständisches Problem ersten Ranges ist. Dagegen ist die heutige technische Entwicklung eine rein zufällige und erfolgt ganz nach Gesichtspunkten, die nicht in der wirtschaftlichen Entwicklung als solcher liegen, sondern sich aus kapitalistischer Erwägung, sei es des Technikers, sei es des Wirtschaftlers, ergeben. Berufsständische Technik, d. h. solche, die sich an die gestaltende Entwicklung der einzelnen Produktionszweige

anschließt, ist organische Technik, die nicht die Produktionsmittel im Großbetrieb zu konzentrieren braucht, was nur zu einer Übersteigerung der privaten Macht führt; die vielmehr dezentralistisch wirkt, weil und indem sie der Einzelinitiative dienstbar gemacht werden kann. Und so ergeben sich auch von diesem Punkte aus neue Möglichkeiten der Pflege der Initiative und des unternehmerischen Geistes. Gerade der letztere wird durch ein gedeihliches Zusammenwirken immer wieder neu aufgefrischt.

Ausgangspunkt für die Verwirklichung der berufsständischen Gemeinschaftsleistung ist, wie gesagt, die Arbeitsgemeinschaft von Unternehmern und Arbeitern, die bei der gemeinsamen Pflege des Nachwuchses beginnt. Von hier aus läßt sich zu allem anderen unschwer und ohne Sprunghaftigkeit, vielmehr ganz allmählich überleiten. Man soll sich also von dem Gedanken befreien, als ob etwa ein fertiges korporatives System mit einem Schlage hingestellt werden könnte. Das würde der Grundidee völlig widersprechen, denn in der Grundidee ist der Berufsstand natürliches und ursprüngliches Wachstum. Immerhin ist nachdrücklichst die Pflicht aller Verantwortlichen zu betonen, überall dort, wo es möglich ist, den aufgezeigten und im Prinzip offenliegenden Weg einzuschlagen. Das ist der Ausgangspunkt für eine Neufundierung nicht bloß der Gesellschaft überhaupt, sondern auch der gesellschaftlichen Wertung insofern, als die Arbeit zu ihrer Ehre gelangt und als im übrigen die Standesehre neu begründet wird. Überwunden werden kann von hier aus auch die „Wirtschaftsdämonie“, d. h. die Tatsache der Überschätzung des Wirtschaftswertes aus bloßer Besitzschätzung. Vielmehr kommt der Einzelne wiederum zu sozialer Geltung durch seine Leistung in der Schicht. Er kommt zur Geltung durch diese seine soziale Schicht, den Berufsstand. Das ist die Grundlegung einer sozialen Reform, deren praktische Durchführbarkeit unbestreitbar ist. Damit wird aufgeräumt mit dem Zweifel, der viele der Besten heute niederdrückt, ob es uns überhaupt noch möglich sein würde, mitten zwischen Bolschewismus und Amerikanismus hindurch unsere Eigenart zu retten. In solcher berufsständischen Sozialreform werden alle unsere Energien angespannt.

Die berufsständisch aufgefaßte und durchgeführte Sozialpolitik ist, worauf bereits hingewiesen wurde, eine solche, die sich keineswegs nur in den Grenzen dessen zu halten braucht, was heute als Sozialpolitik aufgefaßt wird. Sie wird eine ganze Reihe von praktischen Konsequenzen zu ziehen haben, die heute entweder überhaupt nicht zur Geltung kommen oder doch nur in bescheidenen

Ansätzen. Wir denken hier besonders an die Notwendigkeiten, die man unter dem Begriff der Industripädagogik zusammenfassen kann. Die Industrialisierung hat eine ganze Reihe von Folgen für das Arbeiterleben insbesondere, aber auch für das gesellschaftliche Leben ganz allgemein, an denen auf die Dauer unmöglich vorbeigegangen werden kann. Vor allem ist es die Mechanisierung, die sich in der verschiedensten Art und Weise und mit den weitestgehenden Wirkungen bemerkbar macht. Aus der Mechanisierung ergeben sich nicht bloß Folgen für den arbeitenden Menschen, indem sie sein Nervensystem in unerhörter Weise in Anspruch nimmt, indem sie dann ferner das Tempo der automatischen Maschinerie in sein Leben überhaupt hineinträgt und dasselbe dadurch aufpeitscht, so daß er sich einen Ausgleich durch Zerstreuungen sucht, von denen ihrerseits nur wieder neue Aufpeitschungen mit nachwirkender Erschlaffung ausgehen. Vielmehr führt die Mechanisierung in unser Zusammenleben Zwangsläufigkeiten dieser Art hinein, die jeden Menschen auf die Dauer irgendwie beeinflussen. Schon ist die Mechanisierung aus dem Bereich der körperlichen Arbeit immer mehr in den Bereich der sogenannten Kopfarbeit und damit auch bereits in den Bereich der geistigen Arbeit eingedrungen. Indes fließen Mechanisierungswirkungen in das Gesamtleben nicht bloß auf diesem direkten Wege hinein, sondern es kann gar nicht ausbleiben, daß die Struktur, der Aufbau, die Gestaltung, die Formung und Behandlung des Gesamtlebens mittelbar unter stärkstem Druck der Mechanisierungserscheinungen stehen. Denn zwischen den Menschen besteht eine wechselseitige Abhängigkeit, die nicht bloß als solche Träger jener Folgen ist, sondern namentlich auch durch die Einrichtungen, die sich daraus ergeben.

Von diesem Gesichtspunkt aus sind soziale Maßnahmen notwendig, d. h. eine solche Handhabung der öffentlichen Angelegenheiten, die den gesellschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Wir fassen sie zusammen in dem Ausdruck Industripädagogik. Diese Industripädagogik ist zugleich Erziehung der Jugendlichen und Bildung der Erwachsenen, beides von dem Gesichtspunkt aus, wie man das gesellschaftliche Leben gegen eine verhängnisvolle Auswirkung jener Folgen schützen kann. Es wird sich herausstellen, daß es eine ganze Reihe von Möglichkeiten gibt, dahin zu wirken, daß die soziale Ordnung gegen diese Folgen gefeit wird. Der Kampf muß aber schon in der Jugend einsetzen. Er muß so geführt werden, daß die gesamte Arbeiterschaft erfaßt wird. Es geht nicht an, in Einzelheiten an dieser Stelle einzudringen. Es sollte nur darauf hin-

gewiesen werden, daß es eine Fülle von Notwendigkeiten der Sozialpolitik gibt, die ganz andere Gebiete betreffen als diejenigen, die man heute geradezu als das Reservat alles sozialpolitischen Tuns ansieht.

Mit diesen Ausführungen ist dann zugleich auch bereits dargetan, wie falsch es ist, den Bereich der Sozialpolitik genau so weit zu nehmen wie den Bereich der Wirtschaft. In den letzten Jahren haben wir in dieser Hinsicht gerade aus der Gelehrtenwelt Unglaubliches erlebt. Die Sozialpolitik wird dabei in einer Art und Weise von der Wirtschaft und ihrer Gestaltung abhängig gemacht, daß man sich fragen muß, ob denn wirklich sozialpolitisches Tun nur aus wirtschaftlichem Gesichtspunkt her möglich ist, und ob vor allen Dingen Sozialpolitik nichts anderes sei als ein Sammelsurium von finanziellen, d. h. aus der Wirtschaft zu bestreitenden Leistungen. Die Wirtschaft ist nur eine Erscheinungsform in der Gesellschaft und ist schon deswegen in ihrem Bereich keineswegs dem Bereich des sozialen Lebens gleich. Sozialpolitisches Tun kann in weitem Umfange ohne direkte Verbindung mit der Wirtschaft erfolgen.

Ebenso erledigt sich in diesem Zusammenhang die oft erörterte Frage, ob Sozialpolitik produktiv sei oder nicht. Soweit sie zur Sozialreform hinführt und damit zu einem geordneten Aufbau von Wirtschaft und Gesellschaft überhaupt, muß sie als produktiv angesehen werden, d. h. also, daß sie ihrem Prinzip gemäß, mindestens in der berufsständischen Auffassung und Betätigung derselben, produktiv ist. Die heutigen Erörterungen über diese Frage erfolgen aus der zu kurzen Sicht heraus, die sich, dem Menschen durchweg unbewußt, vom heutigen Stand der Dinge aus ergibt, indem Sozialpolitik als Ausfluß der Staatsräson fungiert, und zwar einer Staatsräson, die unter Umständen bewußt darauf ausgeht, die eine Klasse gegen die andere auszuspielen. Von diesem Gesichtspunkt aus kann natürlich eine Bejahung der Produktivität schwer erfolgen, und man kommt schließlich fast zwangsläufig zu dem Schlusse, Produktivität durch Rentabilität zu ersetzen, damit aber die ganze Sozialpolitik privatwirtschaftlicher Betrachtung und Wertschätzung zu unterwerfen. Es ist für unsere Zeit kennzeichnend, daß es sogar wissenschaftliche Schriften gibt, die das allen Ernstes als richtig und notwendig erweisen wollen. Eine berufsständisch aufgefaßte Sozialpolitik wird die produktive Einschätzung der Sozialpolitik ganz von selbst wieder zu Ehren bringen, denn Sozialpolitik ist ja auf der Basis der Sozialreform gar nichts anderes als Mittel möglichst umfassender Ordnung des Gewerbes und Produktionszweiges im Ganzen der Wirtschaft und der Gesellschaft.

Im Zusammenhang mit der berufsständischen Regelung der Sozialpolitik allein kann auch eine Frage erledigt werden, die in den letzten Jahren viel Aufregung verursachte, weil sie in falschen Zusammenhang gestellt war. Es handelt sich um die Frage des Sparens und ihrer Bedeutung für die praktische Sozialpolitik. Denkt man sich die Gewerbe berufsständisch durchorganisiert, so ist es nicht mehr eine Utopie oder gar eine Beleidigung des sozial denkenden Menschen, wenn man sich zugesteht, daß manche positive Möglichkeit im Zusammenhang mit der Sozialpolitik erstehen kann, wenn man das Sparen in geeigneter Weise einbezieht. Vor allen Dingen ist die Kontrolle und die Überwachung des Einzelnen, damit aber auch die Behütung und Betreuung des Einzelnen von diesem Gesichtspunkt aus sehr viel leichter, weil eben die Sozialpolitik zugleich mehr lokalisiert und individualisiert ist. Für das Gewerbe und den Beruf stellt der Einzelne nicht eine abstrakte Kartenummer dar, sondern eine Persönlichkeit mit eigenem Schicksal, und das heißt mit eigener Gestaltungsmöglichkeit der persönlichen Verhältnisse. Es ist hier nicht der Ort, in Einzelheiten einzusteigen. Nur auf einen Hinweis kam es an.

Der starke Staat.

Die Rolle des Staates gegenüber einer berufsständisch aufgefaßten Sozialpolitik ist bereits früher gekennzeichnet worden. Der Staat wird dadurch von den Schwierigkeiten, die sich aus der Sozialpolitik wie überhaupt aus der wirtschaftlich-sozialen Auseinandersetzung ergeben, befreit. Er wird also aus dieser engsten Interessenverflechtung herausgenommen. Er kann sich wieder mit stärkster Hingabe seinen eigensten Aufgaben widmen. Dies verstärkt natürlich seine Stellung ganz ungemein. Doch ist das nicht genügend.

Um die Position des Staates zu der Kraft zu erheben, die ihr heute in einem Staatswesen, wie das deutsche, gewünscht werden muß, ist noch eine weitere Verstärkung der Staatsstellung erforderlich. Wir sehen dieselbe dadurch gegeben, daß die Verantwortung für das staatliche Geschehen mitgetragen werden muß von den Berufsständen selber. Sonst besteht nämlich die große Gefahr, daß die Berufsstände sich zu Körpern herausbilden, die das Leben des Staates beengen und bedrängen. Die Tendenz, sich als Selbstzweck anzusehen und in diesem Sinne alle möglichen Machtpositionen zu erobern, ist solchen Gebilden, man muß sagen: immanent. Der daraus sich ergebenden Gefahr nun sollte begegnet werden und kann

begegnet werden, indem die Berufsstände verpflichtet werden, hervorragende Persönlichkeiten aus den eigenen Reihen in die verantwortlichen Instanzen der Staatsregierung zu entsenden. Das wird dazu führen, daß die Berufsstände sich in ihrem eigensten Tätigkeitsbereich halten. Es wird ferner dahin führen, daß sie zur ständigen Beachtung ihres Zusammenhanges mit anderen Gebilden und mit dem Staate gebracht werden. Der Staat muß ein Mittel haben, nicht bloß gegen Übertreibungen und Ausartungen von dieser Seite sich zu wehren, sondern die Kraft, die aus der berufsständischen Betätigung erwächst, auch sich selber nutzbar zu machen. Erst in der Auseinandersetzung zwischen seinen Interessen und denjenigen der Berufsstände, wie sie durch das Medium verantwortlicher Repräsentanten der Berufsstände in der Regierung erfolgt, kommt es zu einer Läuterung der Staatsräson. So wie der Staat sich in den Dienst der Wiederherstellung der gesellschaftlichen Institutionen stellen muß, so haben sich die Berufsstände in den Dienst einer geläuterten und kraftvollen Entwicklung des Staates zu stellen. Denn Sozialpolitik, die von einer Sozialreform ausgeht, kann nicht auf Kosten des Staates und seiner Position getätigt werden. Sie kann nur bestehen und sich entfalten, wenn der Staat in seiner Art mitwirkt. Deswegen gehören Sozialreform und staatliche Sozialpolitik notwendigerweise zusammen. Nur die Sozialreform ist wirkliche Reform aller sozialen Gebilde, die den Staat in seiner Entwicklung fördert und zur höchsten Kraftentfaltung desselben beiträgt. Das bei den gegebenen menschlichen Verhältnissen vorzüglichste Mittel dazu ist aber die Verbindung der Verantwortung der Berufsstände mit der Verantwortung des Staates.

So würde also in Zukunft die Sozialreform in innigster Verbindung mit der Reform der Staatsräson und ihrer Betätigung stehen. Auch diese Perspektive kann hier nur angedeutet werden. Ihre ausführliche Erörterung und Darstellung gehört in eine Behandlung der Sozialreform insgesamt, nicht bloß unter dem Gesichtswinkel der Sozialpolitik.

Ein Organ der Entscheidung.

Bei allen Überlegungen, die von uns angestellt worden sind, herrschte das Bemühen vor, als Ausgangspunkt immer die nüchterne Erwägung dessen, was bestenfalls möglich sein kann, im Auge zu behalten. Es hat gerade in dieser Zeit am allerwenigsten Sinn, mit Projekten zu spielen, die aus den Verhältnissen heraus unmöglich zur Verwirklichung gebracht werden können. Wir müssen die Men-

schen nehmen, wie sie nun einmal gerade jetzt sind, und wir müssen auch von denjenigen Verhältnissen ausgehen, die praktisch vorliegen.

Infolgedessen kommen wir notwendigerweise zu der Überzeugung, daß sich der praktischen Verwirklichung des gekennzeichneten Planes immer wieder erneut Schwierigkeiten in den Weg stellen werden. Solche Schwierigkeiten werden sich einmal aus den Anforderungen an die Organisationsfähigkeit und Organisationskraft, sowie namentlich an die innere Disziplin der jeweils am Produktionszweig Beteiligten ergeben. Individualismus und Selbstinteresse wehren sich dagegen. Kaum geringer aber werden die Schwierigkeiten werden, die sich in bezug auf die Abgrenzung der einzelnen Produktionszweige und das Nebeneinanderbestehen und Nebeneinanderwirken derselben ergeben. Das gilt insbesondere für die Großindustrie mit ihren Großbetrieben, von denen jeder einzelne in seiner Art einen Arbeitsmarkt mit ganz verschiedenen Voraussetzungen und Verhältnissen darstellt. Es gilt erst recht, wenn wir im Auge behalten, was bereits heute an Monopolen in dieser Richtung vorliegt und infolgedessen gebrochen werden muß, wenn es zu einer wirklich berufsständischen Organisation kommen soll. Auch hier sind wir durch die Beschränkung unseres Themas gezwungen, auf eine Einzeldarstellung zu verzichten. Es können nur große Linien herausgestellt werden, und da ergibt sich insbesondere, daß im ganzen eine berufsständische Ordnung an sich anti-zentralistisch ist. Wahrscheinlich wird sie sogar ausgesprochenerweise dezentralistisch sein und wirken. Gerade von der sozialpolitischen Seite her tritt das mit starker Eindringlichkeit in den Vordergrund.

Eine der zwingendsten Fragen wird immer diejenige der Monopolgewerbe bilden. Die Schwierigkeiten sind uns besonders im Zusammenhang mit den Quotenkäufen der letzten Zeit bekannt geworden. Dabei zeigte sich ganz offenkundig, daß ohne ein Zugreifen einer höheren Instanz hier nicht bloß wirtschaftliche, sondern vor allen Dingen auch nationale Werte immerfort in Gefahr sind. Die entscheidende Stelle hat gerade solche Fälle zu überwachen. Berufsständische Überlegung führt vom Monopol und dessen Ausnutzung fort. Sie tut es deswegen, weil sie dezentralistisch ist und wirkt. Ihr Interesse ist nicht auf Einschränkung zu gewissen Zwecken gerichtet, sondern auf die möglichst breite und umfassende Ausrichtung der innergewerblichen Möglichkeiten. Je mehr Menschen mit möglichster Selbständigkeit sich im Gewerbe betätigen können,

um so besser ist es. Der Kapitalfaktor tritt von selbst aus seiner entscheidenden Stellung heraus, und damit werden die Zusammenbruchsgefahren überwunden, die wir z. B. jetzt in der Wirtschaft Tag für Tag vor uns haben. Ein in einem Monopolgewerbe ange richteter Schaden, ein dort begangener Fehler zieht unabsehbare Folgen nach sich.

Die anti-monopolistische Dezentralisation kann das Gewerbe aber nur durchführen, wenn es sich zugleich auf die Kraft des Staates stützen kann. Hier kommt die Bedeutung der entscheidenden Stelle ganz besonders zu anschaulichem Ausdruck.

Was auf alle Fälle erstrebt werden muß, ist eine Aneiferung der Initiative und des Verantwortungsbewußtseins. Ohne diese beiden Grundlagen kann keine wirkliche Selbstverwaltung bestehen und sich entfalten. Die Herausbildung von starkwilligen Persönlichkeiten ist ein Programmpunkt aller wirklichen Sozialpolitik, weil nur eine Fülle von starken Persönlichkeiten einen „Stand“ begründen kann, der nicht in Selbstgenügsamkeit versinkt, sondern durch die Entwicklung und Entfaltung der eigenen Verhältnisse eine im besten Sinne fortschrittliche Potenz für das Ganze darstellt. Die bisherige Zentralisation um jeden Preis steht aller wirklich verantwortungsbewußten Selbstverwaltung entgegen. Daher denn auch die Klage der Unternehmer selber, daß dadurch die eigentlichen Pflanzschulen des Unternehmertums zerstört würden; daher der Ruf des Betriebswirtes nach der Schaffung kleiner Kreise persönlicher Verantwortung in den Großbetrieben. Berufsständische Regelung müßte diese Tendenz aufgreifen und positiv fördern. Allein schon zur Pflege praktischer Verantwortungsbetätigung müßte sie immer wieder nach dezentralistischen Möglichkeiten Ausschau halten. Und es ist selbstverständlich, daß sich mit dieser ganz anderen Tendenz der durchschnittliche Unternehmer von heute kaum ohne weiteres einverstanden erklären würde. Daher schon hier im einzelnen Produktionszweig ein außergewöhnlich bedeutender Herd ständiger Schwierigkeiten.

Vielleicht aber ergeben sich noch größere Schwierigkeiten bei der Regelung der Zusammenarbeit der verschiedenen Produktionszweige. Schon die Art der Abgrenzung dieser Produktionszweige beschwört solche Schwierigkeiten herauf. Dann aber kommt ganz besonders die Auseinandersetzung über Wirtschaftsfragen, Probleme der Wirtschaftspolitik usw. als Ausgangspunkt sehr ernsthafter Schwierigkeiten in Betracht. Von der Sozialpolitik aus ergibt sich noch die besondere Schwierigkeit, daß die einzelnen Produktions-

zweige natürlich nicht bloß in ihrer Leistungsfähigkeit sehr verschieden sind, sondern namentlich, daß das Risiko, welches die einzelnen Berufszweige tragen, ein ganz verschiedenes ist. Nun kann aber eine Sozialpolitik, die gleichzeitig sozialreformerische Zwecke und Zielsetzungen hat, nur als eine Gesamtheit von einheitlicher Prägung in der Idee und in der Tendenz genommen werden. Deswegen spielt der Ausgleich der Risiken von Gewerbe zu Gewerbe eine überaus bedeutsame Rolle, deren Durchführung aber ebenfalls wiederum von großen Schwierigkeiten begleitet ist.

Das sind nur die zunächst am Tage liegenden, sich mit größter Bestimmtheit ergebenden Problemkomplexe. Was sich dazu noch im einzelnen gesellen mag, kann noch nicht entfernt angedeutet werden.

Diejenige Schwierigkeit jedenfalls, die als die praktisch größte gegenüber der geforderten Neuordnung in den Vordergrund gestellt werden kann, das ist die praktische Umänderung des jetzigen Zustandes in den neuen Zustand. Es besteht ein weitverzweigter Apparat, der natürlich nicht im Handumdrehen abgebaut werden kann. Die einzelnen Sozialversicherungszweige haben teilweise eine solche Masse von Einrichtungen, daß es schwer ist, sich über die künftige Handhabung derselben klarzuwerden. Dennoch! Der Weg muß gegangen werden! Wir würden ihn auch ohnehin gehen müssen, denn bei der jetzigen Lage Deutschlands ist es ganz undenkbar, daß der bestehende sozialpolitische Apparat aufrecht erhalten werden kann. Liquidierungen müssen unter allen Umständen stattfinden. Gerade deswegen ist es so bedeutsam, sich von der Notwendigkeit durchdringen zu lassen, daß diese Liquidierungen dann besser gleich in vollem Umfange im Sinne der Neuordnung erfolgen.

Über die Liquidierung der Krankenkassen müssen sich Arbeitgeber, Versicherte, Ärzte und Apotheker verständigen. Damit aber eine solche Verständigung zustande kommen kann, damit überhaupt die Umbaunotwendigkeiten durchgeführt werden können, ist erforderlich, daß sich zuerst einmal die einzelnen Produktionszweige gegeneinander abgrenzen. Das ist eine Aufgabe, die den Organisationen der verschiedenen Seiten als Gemeinschaftsaufgabe zu übertragen ist. Die Schwierigkeit der Abgrenzung hat, wie schon gesagt, wenn sie nicht durch ein Schiedsgericht überwunden werden kann, der Staat durch seine Entscheidung zu überwinden. Sind die Produktionszweige aber einmal abgegrenzt, so kann es keine Unmöglichkeit sein, das, was an Einrichtungen wie an Schulden und

Vermögen da ist, nach einem Schlüssel auf die einzelnen Produktionszweige, d. h. als jetzt auf die berufsständischen Träger der Krankenversicherung umzulegen. Der Schlüssel muß sich aus den Erfahrungen mit Hilfe mathematischer Berechnungen ergeben. Das Gleiche ist dann aber auch für die übrigen Zweige der Sozialversicherung notwendig und möglich. In Betracht kommen da auch insbesondere die Heilstätten und sonstigen Einrichtungen, an denen den einzelnen Berufsständen zunächst wiederum nach einem Schlüssel ein entsprechend aufgeteiltes Anrecht erwächst. Für die Unfallversicherung als solche liegen die Verhältnisse bekanntlich an sich schon viel einfacher.

Aber es bleibt dabei, daß diese Liquidierung und Neubegründung der Institutionen der Sozialversicherung eine der praktisch schwersten Aufgaben überhaupt ist. Vor allen Dingen taucht die Frage auf, was mit den in den Verwaltungsbürokratien dieser Einrichtungen beschäftigten Menschen geschehen soll. Man wird kaum daran vorbeikommen, wenigstens einen größeren Teil derselben in der Zeit des Übergangs weiterzubeschäftigen. Vielleicht wird man sogar einen Teil auch dann noch beschäftigen können, wenn die Übertragung voll erfolgt ist. Im übrigen wird allerdings die berufsständische Ordnung selbstverständlich wesentlich mit Kräften arbeiten wollen, die auf dem eigenen Boden gewachsen sind, denn diese bringen von vornherein eine Kenntnis der berufsständischen Voraussetzungen mit, was allein schon zu einer Verbilligung der Verwaltung beiträgt.

Zur Einleitung der erforderlichen Überleitungsarbeiten wird das Reichsarbeitsministerium recht bald schon die ersten Schritte unternehmen müssen. Es fügt sich günstig, daß der amtierende Reichsarbeitsminister selber von der grundlegenden Notwendigkeit einer Neugestaltung der sozialpolitischen Einrichtungen durchdrungen ist. Es kommt nun darauf an, daß die Bürokratie des Ministeriums mitgerissen wird. Allerdings ist zu bedenken, daß die Neuordnung für diese Bürokratie in weitem Umfange ebenfalls Abbau bedeuten wird. Man muß daher von vornherein mit entsprechenden Reibungswiderständen rechnen. Die Zwangslage jedoch, in der Deutschland sich befindet und die ein Durchgreifen einfach gebieterisch erheischt, gibt für das staatliche Verhalten den rechtfertigenden Ausschlag. Wir enthalten uns bewußt der Ausmalung all der denkbaren Folgen, die das Neue mit sich zu führen geeignet sein könnte. Was zunächst nottut, ist die nüchterne, zähe und konsequente Tat. Unmöglichkeiten gibt es jedenfalls auf dem Wege zu dem Neuen nicht.

Aus der gemeinsamen Arbeit der Überleitung des Neuaufbaues muß sich von selbst eine Arbeitsgemeinschaft zwischen den am Produktionszweig beteiligten Gruppen auch im weiteren Verlauf ergeben. Man kann sogar überzeugt sein, daß wir hier an dem Punkte sind, von dem aus der wirtschaftlich-gesellschaftliche Neuaufbau Deutschlands mit einer gewissen selbstverständlichen Natürlichkeit vorgenommen werden kann. Hier begegnen sich der Druck der Verhältnisse und die Vernunft des neuen Werdens.

Jedenfalls ist die Sachlage so, daß fortwährend Entscheidungen von großer Tragweite getroffen werden müssen. Diese Entscheidungen setzen eine Stelle im Staate voraus, der von allen Seiten Vertrauen entgegengebracht wird, die aber auch über die genügenden Kompetenzen verfügt, um die Durchführung der Entscheidungen so gut wie möglich zu gewährleisten. Damit diese Stelle gleichsam ein Punkt konzentrierten Verantwortungsbewußtseins sei, müssen unbedingt Vertretungen der einzelnen Berufsstände zu der Formulierung der Entscheidungen beitragen können. Die Berufsstände selbst und zwar namentlich die stärkeren müssen nun aber auch irgendwie regreßpflichtig gemacht werden können, wenn die Durchführung der Entscheidungen irgendwie in böswilliger Weise verhindert wird. Jedenfalls geht es ohne eine solche Stelle unter keinen Umständen ab.

Der Staat muß natürlich an dieser Stelle zu hervorragender Geltung kommen. Hier hat er vor allen Dingen sich in seiner Kraft und in seiner sozial-aufbauenden Funktion zu erweisen. An diesem Punkte hat er den Nachweis zu liefern, daß er sozialer Staat sein will, d. h. Staat, in dessen Rason als auf einen der entscheidenden Punkte auf die Wahrnehmung der gesamten Interessen der Gesellschaft eingegangen wird.

Der Staat kommt sodann ebenfalls wesentlich in seiner Mitwirkung in Betracht, wenn man sich die Weiterführung einer sich dezentralisierenden Wirtschaft und Gesellschaft vor Augen führt. Wie die menschlichen Verhältnisse einmal liegen, wird die soziale Befriedung zu einem sehr großen Teil mit der Regelung der Eigentumsfrage zusammenhängen. Wer in die Auseinandersetzungen der heutigen Zeit zutiefst hineinhorcht, wird immer wieder zu der Überzeugung gedrängt werden, daß es zuletzt doch die Eigentumsfrage ist, deren Lösung aller sozialen Gestaltung mit in erster Linie das Gepräge gibt. Außerdem ergibt sich mit ebensolcher zwingenden Beweiskraft, daß im tiefsten Grunde die Lösung nicht auf dem Wege der Verallgemeinerung und d. h. Abschaffung des Eigentums ge-

funden werden kann, sondern dadurch, daß mehr Eigentümer, ja, daß Massen von Eigentümern entstehen. Irgendwie also kommt es auf den Zugriff in die bestehenden Eigentumsformen und -verhältnisse an. Ein solcher aber kann nur vom Staate aus erfolgen. Der Weg dazu wird wohl kaum anders als von einer entsprechenden Handhabung des Erbrechtes aus gegangen werden können, wenn nicht die größten Schwierigkeiten und selbst Ungerechtigkeiten entstehen sollen. Es muß ein Unterschied gemacht werden zwischen den engsten Familienangehörigen als Erben und allen anderen, die als Erben in Betracht kommen, ohne zu dem Erblasser jemals in engeren (verwandtschaftlichen) Beziehungen gestanden zu haben. Es bleibt dann zu überlegen, in welchem Umfange solches, nicht engsten Familienangehörigen zufließendes Erbe der Allgemeinheit durch den Staat zugeführt werden kann. Selbstverständlich kann nur ein reifer Staat, ein Staat, der wirklich soziale Pflichten zu übernehmen bereit ist, für eine solche Funktion in Betracht kommen. Aber irgendwie muß einmal auf diesem Gebiet der Anfang gemacht werden. Man kann das Problem der Entproletarisierung unter noch so vielseitigen Gesichtspunkten anpacken — wesentlich bleibt für seine Lösung unter allen Umständen die Hinführung proletarischer Menschen zum Eigentum. Mitbesitz und ähnliche Wege kommen natürlich auch in Betracht; entscheidende Wirkung kann jedoch von ihnen nicht ausgehen. Die Berufsstände ihrerseits kommen alsdann für die Regelung der zweckentsprechenden Verwendung solcher dem Staat zufließenden Eigentumswerte zur Geltung. Sie haben die Notwendigkeiten, die sich in den Kreisen der Beteiligten ergeben, genau zu überwachen, zu kontrollieren und gegebenenfalls darzustellen. Insofern ergibt sich wiederum ein Zusammenwirken von Staat und Berufsständen, wobei aber schließlich dem Staate die entscheidende Rolle zufällt. Daher wiederum auch von diesem Gesichtspunkte aus die Notwendigkeit einer entscheidenden Stelle, die allen Voraussetzungen und Notwendigkeiten Rechnung tragen kann.

*

Um es noch einmal, ausgehend von der auf Seite 16 formulierten Kernfrage, zusammenzufassen, so sind die ganz großen und entscheidenden Ergebnisse einer berufsständischen Regelung der Sozialpolitik insbesondere diese:

Die Schicksalswelt der Angehörigen der einzelnen Produktionszweige wird eine gemeinsame. Indem dieselben auf dem Boden einer Leistungsgemeinschaft sich zusammenfinden, wird die markt- und

klassenmäßige Zerklüftung nach Besitzinteressen zurückgedrängt. Letztere sind nicht mehr der beherrschende Faktor in Wirtschaft und Gesellschaft. Indem ferner die neue auf Sozialreform aufbauende Sozialpolitik zur Dezentralisation der gewerblichen Tätigkeit beiträgt, weil sie die Probleme der Berufseignung, der Nachwuchsregelung, der Arbeitsvermittlung berufs- und gewerbepolitisch löst, wirkt sie ganz von selber auch auf eine planmäßige volkswirtschaftliche Verteilung und Leitung der Kapitalien ein. Sie trägt in ihrer Art zur Weckung der gewerblichen Initiative bei, denn sie wirkt daran mit, daß die Gewerbe elastisch und innerlich und äußerlich ausgeglichen werden. So begünstigt sie das Aufwärtstreben, hilft Dämme errichten gegen die Proletarisierungsflut, befreit das Eigentum von dem Fluche, zur Unterdrückung ausgenutzt zu werden und sichert dem Lebensgang auch des arbeitenden Menschen allmählich den Charakter der „Laufbahn“. Das wichtigste Ergebnis aber ist ihre praktische Wirkung für die gesellschaftliche Ordnung, indem die Leistung des Menschen, im Zusammenhang mit derjenigen seiner Gruppe und damit seiner Schicht, Grundlage der gesellschaftlichen Wertschätzung wird. Dadurch wird zugleich der „Wirtschaftsdämonie“ und dem Klassenkampf von oben und unten entgegengearbeitet. Persönliche und soziale Verantwortung tritt in den Mittelpunkt des menschlichen Zusammenlebens.

*

Es wäre ein Leichtes, eine Fülle von Einzelheiten zur Ergänzung des vorstehend skizzierten Bildes anzuführen. Es soll aber darauf verzichtet werden, weil es zunächst darauf ankommt, das Bild in ganz großen Konturen darzustellen. Die Idee muß sich einmal folgerichtig präsentieren. Zum Hinabsteigen in die Einzelheiten bleibt immer noch Zeit. Vorerst muß das öffentliche Gewissen aufgerufen werden, sich aus den entsetzlichen Schwierigkeiten der Zeit heraus mit dem Problem als solchem zu beschäftigen. Wer die Sozialpolitik vor dem Untergang bewahren will, hat nur den einen Ausweg, daß er ihr eine andere Grundlage gibt. Diese Grundlage dürfte allein die berufsständische sein. Daß sie nicht leicht ein- und durchzuführen ist, steht außer jedem Zweifel. Schon die Tatsache aber, daß man überhaupt den Mut findet, sich von der heutigen schwankenden Grundlage weg einer neuen zukunftssträchtigen zuzuwenden, würde sozial günstig einwirken. Auch darüber kann nicht der geringste Zweifel bestehen. Wenn nur erst an irgendeinem

Punkt einmal begonnen würde! Werden wir nicht geradezu durch Peitschenhiebe getrieben, die an der Produktion als an der Grundlage der völkischen Existenz Beteiligten endlich zusammenzuführen, damit sie nicht in erster Linie sich bekämpfen, sondern ihre staatsbürgerliche Pflicht erfüllen, die nicht anders lauten kann als: Gemeinsame Arbeit zur Rettung von Staat und Gesellschaft! Mindestens muß ihre Arbeitsgemeinschaft zustande kommen! Wenn sie vom Tarifvertrag zur Tarifgemeinschaft führt, sind wir über den Abgrund hinaus. Alles andere findet sich von selbst, sobald das sogenannte prinzipielle Mißtrauen, diese Teufelsgeburt, überwunden ist.



Die theoretischen Grundlagen der Sozialpolitik. Von Dr. F. A. Westphalen.

(„Deutsche Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftslehre“. Herausgeg. von Othmar Spann u. Georg v. Below. Bd. 9.) VII, 196 S. gr. 8° 1931
Rmk 10.—, geb. 11.50

Die Schrift ist ein Versuch, die allgemeinen theoretischen Grundlagen der sozialpolitischen Wirtschaftspflege zu untersuchen und zu klären. Der Verf. arbeitet jene Grundlagen der sogenannten klassischen Nationalökonomie heraus, auf denen im besonderen die Sozialpolitik ihre Maßnahmen aufbauen muß. Vier Hauptfragen sind es, die sich dem Verf. bei der Betrachtung des Verhältnisses von Wirtschaftswissenschaft und Sozialpolitik entgegenstellen: 1. Ist Sozialpolitik überhaupt möglich oder sind die Gesetzmäßigkeiten, die das Wirtschaftsleben beherrschen, in einer Weise zwingend, daß jede Sozialpolitik vor den Augen der Wirtschaftserkenntnis als Täuschung erscheinen muß; 2. wie kann die Sozialpolitik von der Wirtschaftstheorie erfaßt werden und als mitbestimmender Bestandteil der Wirtschaft in das Lehrgebäude eingebaut werden; 3. inwiefern ist die Sozialpolitik objektiv bestimmt und entzieht sich infolgedessen rein subjektiver Willkür; 4. gibt es vom Standpunkt der Wirtschaftstheorie begrifflich eine objektiv richtige und objektiv unrichtige Sozialpolitik. Der Wirtschaftsbegriff, von dem der Verf. ausgeht ist der Wirtschaftsbegriff des universalistischen Lehrgebäudes, der die Wirtschaft als organische Einheit, als gesellschaftliche Erscheinung, als „System von Mitteln und Ziele“ in der Gesellschaft auffaßt.

Die Begründung des Prinzips der Sozialreform. Eine literar-historische

Untersuchung über Manchestertum und Kathedersozialismus. Von Dr. **Hans Gehrig**, Prof. der Staatswissenschaften an der Techn. Hochschule Hannover. („Sozialwissenschaftliche Studien.“ Hrsg. von Prof. Dr. H. Waentig. Band II.) VI, 381 S. gr. 8° 1914
Rmk 8.—

Inhalt: Literarische Vorbemerkungen. / 1. Der Einfluß der englischen Volkswirtschaftslehre auf die sozialpolitischen Anschauungen. / 2. Weltanschauung und Methodenlehre des deutschen wirtschaftspolitischen Individualismus. / 3. Harmoniedogma und Reformprinzip im Prinzipienstreit zwischen Manchestertum und Kathedersozialismus. / 4. Die liberale Sozialreform als Entwicklungsprodukt der historisch-ethischen Nationalökonomie.

Sozialpolitik. Ausgewählte Lesestücke, herausgegeben von **Karl Diehl** und **Paul Mombert**. Mit einer Einleitung von Karl Diehl. VIII, 192 S. kl. 8° 1922
geb. Rmk 4.—

Diese Auswahl enthält Lesestücke aus den Schriften von Karl Diehl, D. A. Ure, Friedrich Engels, Macaulay, Max Wirth, Gustav Schmoller, Papst Leo XIII., Friedrich Naumann, Lujo Brentano, Alex. Tille, sowie die kaiserl. Botschaften von 1881 und 1890. Sie ist absichtlich auf das 19. Jahrhundert beschränkt und charakterisiert die typischen Vertreter der wichtigsten sozialpolitischen Strömungen dieser Zeit. Dadurch soll denen, die sich für die Probleme der Sozialpolitik interessieren, Gelegenheit gegeben werden, die leitenden Grundgedanken der sozialpolitischen Ideenrichtungen kennen zu lernen.

Die fremdsprachlichen Teile sind ins Deutsche übersetzt.

Die Belastung der deutschen Wirtschaft durch die Sozialversicherung.

Von Dr. **Alois Egger**. Mit 4 Abbild. im Text. VII, 290 S. gr. 8° 1929
Rmk 14.—

Inhalt: Geschichtlicher Überblick. Methode. 1. Krankenversicherung. 2. Unfallversicherung. 3. Invalidenversicherung. 4. Angestelltenversicherung. 5. Die knappschaftliche Pensionsversicherung. 6. Zusammenfassende Übersicht über den Aufwand für die deutsche Sozialversicherung. 7. Die Fürsorge für die Arbeitslosen. 8. Zukunftsaufgaben auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

Zeitschrift für die ges. Versicherungswissensch. Bd. 29/2: Das Buch ist vorwiegend statistischen Inhalts . . . Egger ist Objektivität und Sachkenntnis nachzurufen. Die von ihm angewandte Methode für die Untersuchung oder in Betracht kommenden Frage kann unbedingt als einwandfrei bezeichnet werden . . . Alles in allem: ein wirklich wissenschaftliches, ein gutes Buch.
Prof. Dr. Alfred Manes, Berlin.

Ver.



39144
12.

Grundfragen der Sozialpolitik.

Technik der Sozialpolitik.
Privatdozent an der Universität.
gr. 8° 1930

Inhalt: 1. Einleitung.
Gliederung der Sozialversicherung.

2. Die Grundlagen der Sozialversicherung. 3. Die Produktion der Sozialversicherung. 4. Wesen und Organisation der vergemeinschafteten Sozialversicherung. 5. Die Mängel der deutschen Sozialversicherung und die Wege zu ihrer Reform.

Notstandsarbeiten oder Lohnabbau?

Richtlinien der Wirtschaftstheorie für die Wirtschaftspolitik. Von Dr. **Adolf Lampe**, ao. Professor an der Universität Freiburg. VII, 130 S. gr. 8° 1927 Rmk 6.—

Inhalt: Einleitung. — I. Kapital und Arbeitslosigkeit. 1. Grundsätzliche Verknennung des Kapitalmangels. 2. Die begrenzte Elastizität des Kapitalfonds. 3. Der Streit um die Verwendung des nicht künstlich erweiterten Kapitalfonds. / II. Das gewerkschaftliche Lohnmonopol und die Arbeitslosigkeit. 1. Der Streit um das Kaufkraftproblem. 2. Die Beweglichkeit des Arbeitspreises. / III. Die Überwindung der Arbeitslosigkeit. 1. Die Unfruchtbarkeit der kritisierten Diskussion und die Aufgaben der Theorie. 2. Unzulängliche und unanwendbare Mittel zur Krisenüberwindung. 3. Produktiver Interventionismus.

Die Grundlage der Sozialpolitik.

Von Dr. **Karl v. Balás**, o. ö. Prof. an der Universität Budapest. V, 138 S. gr. 8° 1926 Rmk 6.—

Inhalt: 1. Die leitenden Gesichtspunkte. 2. Zusammenhang der gesellschaftlichen Interessen, Ziele und Mittel. 3. Die wohlwollende Weltanschauung. 4. Die entsprechende Bedürfnisbefriedigung und die Ansprüche. 5. Die Verbreitung eines gesunden sozialen Geistes. 6. Die erfolgreiche Produktion. 7. Die kommunistische Gleichheit. 8. Die Sozialdemokratie. 9. Die grundlegenden Faktoren der zivilisierten Gesellschaft. 10. Neue soziale Probleme. 11. Über die gemeinnützige Einrichtung der Gesellschaft. 12. Die soziale Renaissance des Pflichtbewußtseins. 13. Das gemeinnützige Ziel der Sozialpolitik. 14. Übersicht der grundlegenden Voraussetzungen und Mittel zur Zielverwirklichung der effizienten Sozialpolitik

Die Reform des Schlichtungswesens. / Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik.

Bericht über die Verhandlungen der 11. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform, Mannheim, 24.—25. Oktober 1929. („Schriften d. Ges. f. soz. Reform“. Heft 83.) IV, 242 S. 8° 1930 Rmk 6.40

Zur „Reform des Schlichtungswesens“ bringt der Bericht je einen Vortrag von Prof. Dr. Hugo Sinzheimer, Frankfurt a. M., und von Prof. Dr. Herbert v. Beckerath, Bonn. Zu dem Thema „Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik“ ist der Vortrag von Dr. Goetz Briefs, o. Prof. a. d. Techn. Hochschule Berlin, abgedruckt.

Die menschliche Arbeit als Objekt der wissenschaftlichen Sozialpolitik.

Von Dr. **Heinrich Lechtape**, Privatdozent an der Universität Münster i. W. 52 S. gr. 8° 1929 Rmk 2.40

Grundriß der Arbeitswissenschaft und Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Statistik.

Von Dr. **Otto Lipmann**, Direktor des Instituts für angewandte Psychologie in Berlin. Mit 50 Abbild. im Text. V, 93 S. gr. 8° 1926 Rmk 4.50

Das Problem der Berufsauslese für die Industrie.

Von Dr. **Rudolf Schindler**. („Veröffentlichungen des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit“. Nr. 32.) VI, 62 S. 8° 1929 Rmk 1.50

Der Mensch und die Rationalisierung.

Teil I: Fragen der Arbeits- und Berufsauslese, der Berufsausbildung und Bestgestaltung der Arbeit. Herausgegeben vom Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. („RKW-Veröffentlichungen“ Nr. 71.) XV, 371 S. 8° 1931 Rmk 5.80



Biblioteka

39144/2

Naukowa